



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und  
kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Kreisangehörige Gemeinden, Ämter,  
Verbandsgemeinde und Zweckverbände  
im Land Brandenburg

über

Landrätinnen und Landräte der Landkreise  
als allgemeine untere Landesbehörden  
des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Jonas Adomeit  
Gesch.Z.: 03-31-311-00/2021-001/098  
Dok.-Nr.: A-2024-00207222  
Telefon: +49 331 866-2317  
Fax: +49 331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[kommunalrecht@mik.brandenburg.de](mailto:kommunalrecht@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Zweckverbände im Land Brandenburg, die  
unmittelbar der Rechtsaufsicht des MIK unterliegen

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.  
Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Potsdam, 13. Juni 2024

**Rundschreiben zum Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom  
5. März 2024**

I. Allgemeines.....	4
1. Gespaltenes Inkrafttreten.....	5
2. Abbau von Schriftformerfordernissen.....	6
3. Regelungsmöglichkeiten und -bedarf in Hauptsatzung und Geschäftsordnung .....	7
II. Artikel 1 – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.....	9
1. § 2 – Aufgaben der Gemeinde.....	9
2. § 3 – Satzungen, Verordnungsermächtigung.....	10
3. § 4 – Hauptsatzung.....	10
4. § 5 – Gemeindegebiet.....	11

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu  
richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)



5. § 6 – Gebietsänderung, Verordnungsermächtigung .....	12
6. § 7 – Auseinandersetzung und Rechtsfolgen .....	13
7. § 8 – Personalübernahme.....	14
8. § 9 – Name und Bezeichnung.....	15
9. § 11 – Begriffsbestimmungen .....	16
10. § 13 – Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner; Einwohnerantrag.....	17
11. § 14 – Petitionsrecht .....	19
12. § 15 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid .....	19
13. § 16 – Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten .....	22
14. § 17 – Beiräte und Beauftragte .....	23
15. § 18 – Gleichberechtigung von Frau und Mann .....	24
16. § 19 – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen .....	26
17. § 22 – Mitwirkungsverbot .....	27
18. § 23 – Vertretungsverbot .....	27
19. § 28 – Zuständigkeiten der Gemeindevertretung .....	28
20. § 29 – Kontrolle der Verwaltung.....	30
21. § 30 – Rechte der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Verordnungsermächtigung.....	32
22. § 31 – Pflichten der Gemeindevertreterinnen und -vertreter .....	32
23. § 34 – Einberufung der Gemeindevertretung .....	34
24. § 36 – Öffentlichkeit der Sitzungen .....	36
25. § 37 – Sitzungsleitung und Hausrecht .....	37
26. § 39 – Beschlüsse .....	38
27. § 40 – Einzelwahlen.....	38
28. § 42 – Niederschrift.....	39
29. § 43 – Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen .....	40
30. § 44 – Ausschüsse; Verfahren in den Ausschüssen .....	42
31. § 45 – Bildung von Ortsteilen.....	43
32. § 46 – Ortsbeirat .....	43
33. § 47 – Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher.....	45
34. § 48 – Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen.....	45
35. § 49 – Zusammensetzung .....	46
36. § 50 – Zuständigkeit und Verfahren .....	47
37. § 51 – Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister .....	48
38. § 53 – Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister .....	48
39. § 55 – Beanstandung.....	49
40. § 57 – Abgabe von Erklärungen .....	53
41. § 59 – Beigeordnete .....	53
42. § 62 – Allgemeine Haushaltsgrundsätze.....	55
43. § 64 – Kämmerin, Kämmerer .....	57
44. § 65 – Haushaltssatzung .....	57
45. § 67 – Stellenplan .....	57
46. § 68 – Haushaltssicherungskonzept .....	58
47. § 69 – Erlass der Haushaltssatzung .....	59
48. § 70 – Nachtragshaushaltssatzung.....	59
49. § 71 – Vorläufige Haushaltsführung.....	59

50. § 72 – Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen .....	60
51. § 74 – Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan .....	60
52. § 77 – Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte .....	60
53. § 78 – Kassenkredite .....	61
54. § 80 – Jahresabschluss, Entlastung .....	61
55. § 81 – Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht .....	61
56. § 84 – Umsetzung des Übergangs von Vermögen und Schulden bei Gemeindestrukturänderungen .....	62
57. § 85 – Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen bei Gemeindestrukturänderungen .....	62
58. § 87 – Veräußerung von Vermögensgegenständen .....	62
59. § 88 – Bildung von Stiftungsvermögen .....	63
60. § 89 – Treuhandvermögen .....	64
61. § 93 – Eigenbetriebe .....	64
62. § 95 – Innere Verfassung und Verwaltung der kommunalen Anstalten .....	66
63. § 96 – Unternehmen in privater Rechtsform .....	67
64. § 97 – Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen .....	67
65. § 101 – Rechnungsprüfungsamt .....	67
66. § 102 – Örtliche Prüfung .....	67
67. § 105 – Überörtliche Prüfung .....	68
68. § 106 – Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben .....	68
69. § 107 – Ausführung von Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts, Verordnungsermächtigung .....	68
70. § 112 – Unterrichtsrecht .....	69
71. § 120 – Verbot von Eingriffen anderer Stellen .....	69
72. § 121 – Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung .....	69
73. § 122 – Aufsicht im Bereich der Auftragsangelegenheiten .....	69
74. § 123 – Wesen und Aufgaben des Landkreises .....	70
75. § 125 – Gebietsänderung .....	70
76. § 126 – Verfahren der Gebietsänderung .....	70
77. § 127 – Name .....	71
78. § 128 – Sitz .....	71
79. § 131 – Anwendung von Rechtsvorschriften .....	71
80. § 134 – Änderung, Auflösung und Zusammenschluss der Ämter .....	71
81. § 135 – Aufgaben der Ämter .....	73
82. § 137 – Widerspruchsrecht .....	75
83. § 138 – Amtsdirektorin, Amtsdirektor .....	75
84. § 140 – Anwendung von Rechtsvorschriften .....	76
85. § 141 – Einschränkung von Grundrechten .....	77
86. § 142 – Überleitungs- und Übergangsvorschriften, Verordnungsermächtigung .....	78
III. Artikel 2 – Änderung des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes ..	80
1. § 3 – Bildung, Änderung und Auflösung von Verbandsgemeinden .....	80
2. § 4 – Aufgaben der Verbandsgemeinde .....	81
3. § 5 – Personalüberleitung .....	81

4. § 8 – Widerspruchsrecht.....	81
5. § 9 – Verbandsgemeindebürgermeisterin oder Verbandsgemeindebürgermeister.....	82
6. § 13 – Haushaltswirtschaft.....	82
7. § 15 – Anwendung von Rechtsvorschriften.....	82
8. § 17 – Bildung, Änderung und Auflösung der Mitverwaltung .....	83
9. § 18 – Mitverwaltungsvereinbarung .....	83
10. § 20 – Personalüberleitung .....	84
11. § 21 – Mitverwaltungsausschuss .....	84
12. § 23 – Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen des Mitverwaltungsausschusses .....	84
13. § 24 – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kostenersatz ...	84
IV. Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg .....	85
1. § 9 Absatz 2 – Hinweis bei Bekanntmachung delegierender Vereinbarungen .....	85
2. § 13 Absatz 3 – Sonstige Bestimmungen in Verbandssatzungen .....	86
3. § 21 Absatz 5 – Aktives Teilnahmerecht der Verbandsleitung in der Verbandsversammlung.....	87
4. § 28 – Beteiligungsbericht bei nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Zweckverbänden .....	88
5. § 42 Absatz 1 – Fachaufsicht bei Zusammenarbeit im Bereich der Auftragsangelegenheiten .....	89
6. Änderungen im Zusammenhang mit dem Abbau von Schriftformerfordernissen.....	89
V. Artikel 4 – Änderung des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes ....	91
VI. Artikel 5 – Folgeänderungen.....	92
VII. Artikel 6 – Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes .....	92
VIII. Artikel 7 – 2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz .....	93

## I. Allgemeines

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) trat mit der Kommunalwahl 2008 in Kraft und fasste die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung sowie die Amtsordnung in einem gemeinsamen Gesetz zusammen. Dieses einheitliche Regelungswerk hat sich bewährt. Durch die bei der jahrelangen praktischen Umsetzung in den Kommunen gewonnenen Erfahrungen und einem Evaluationsbericht aus dem Jahr 2012 wurde jedoch Novellierungsbedarf für verschiedene Regelungen deutlich.

Insbesondere der Umstellungsprozess des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik hat die Kommunen in der Vergangenheit vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Im Rahmen der Evaluierung der Kommunalverfassung im Jahr 2011 wurden erste Anpassungsbedarfe sowohl in der Kommunalverfassung als auch in den untergesetzlichen Regelungen erkannt, um die kommunale Doppik rechtssicher und anwendungsfreundlicher zu gestalten. Durch

die mittlerweile vorliegenden langjährigen Praxiserfahrungen konnten die Änderungsbedarfe in den letzten Jahren weiter konkretisiert werden.

Zwar wurden in der Vergangenheit bereits einzelne Regelungen der Kommunalverfassung geändert oder ergänzt sowie eine Novellierung des Kommunalwirtschaftsrechts vorgenommen, eine grundlegende Novellierung der Kommunalverfassung gab es bisher jedoch nicht.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz – KommRModG) vom 5. März 2024 ([GVBl. I/24, Nr. 10](#)) wurde daher nunmehr die Kommunalverfassung, insbesondere die innere Kommunalverfassung und das Haushaltsrecht, unter Berücksichtigung der Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung umfassend überarbeitet. Die vorgenommene Neufassung der Kommunalverfassung stärkt dabei insbesondere die kommunale Eigenverantwortung, modernisiert die Doppik und beseitigt Anwendungs- und Auslegungsprobleme. Zudem wurde eine klare und einheitliche Normensprache verwendet und der Text der Kommunalverfassung an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Die Novellierung orientierte sich dabei an einem Eckpunktepapier, das vom Ministerium des Innern und für Kommunales gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und den unteren Kommunalaufsichtsbehörden erarbeitet wurde.

Das vorliegende Rundschreiben beschränkt sich auf die Erläuterung derjenigen Vorschriften, die durch das Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz inhaltliche Änderungen erfahren haben. Die mit dem Gesetz vorgenommenen redaktionellen Überarbeitungen finden grundsätzlich keine Erwähnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung der neugefassten Kommunalverfassung nur bedingt auf die amtliche Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung (Drucksache 7/7839) zurückgegriffen werden kann, da im parlamentarischen Verfahren zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden. Dies betrifft insbesondere die §§ 4, 15 Absatz 4, 25 Absatz 5, 34 Absatz 2, 44 Absatz 3 und 9, 53 Absatz 5, 55 Absatz 2, 57 Absatz 2, 62 Absatz 3 und 6, 67 Absatz 1, 68 Absatz 1, 70 Absatz 2, 75 Absatz 5, 80 Absatz 6 sowie 81 Absatz 9 BbgKVerf.

## 1. Gespaltenes Inkrafttreten

Grundsätzlich tritt das KommRModG gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 am Tag der Kommunalwahl 2024, dem 9. Juni 2024, in Kraft. Die novellierten haushaltsrechtlichen Regelungen und die für Eigenbetriebe und für Kommunale Anstalten entsprechend zur Anwendung kommenden haushaltsrechtlichen Regelungen der Kommunalverfassung sowie einige weitere Vorschriften – so z. B. punktuelle Änderungen

am Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz (Artikel 2) und am Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (Artikel 3) – treten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 KommRModG insbesondere aufgrund des Jährlichkeitsgrundsatzes und der möglichen einfacheren Umstellung und Anwendung erst am 1. Januar 2025 in Kraft.

## 2. Abbau von Schriftformerfordernissen

Zum Abbau von bürokratischen Hürden und zur erleichterten Realisierung medienbruchfreier elektronischer Verwaltungsverfahren wurden mit dem Gesetz zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) nicht erforderliche Schriftformerfordernisse abgebaut bzw. einfache elektronische Verfahren zugelassen. Im Kommunalrecht wurden entsprechende Anpassungen durch das Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz umgesetzt.

Sofern im Verwaltungsrecht durch Rechtsvorschrift eine Schriftform ohne zusätzliche Festlegungen angeordnet wird, ist stets durch Auslegung zu ermitteln, welche Anforderungen an die verlangte Schriftform zu stellen sind, d. h., ob eine eigenhändige Unterschrift wirklich zwingend ist oder die bloße Textualisierung oder die elektronische Schriftformersetzung gleichfalls zulässig sind. Bei dieser Auslegung ist im Lichte der gesetzgeberischen Entscheidung gemäß § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 3 Absatz 4 Brandenburgisches E-Government-Gesetz (BbgEGovG) der Zielstellung medienbruchfreier elektronischer Verfahren im größtmöglichen Umfang Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wurden die bestehenden Schriftformerfordernisse überprüft und soweit wie möglich abgebaut oder entsprechend der nachfolgenden Begriffsdefinitionen durch einen alternativen Schriftformersatz ergänzt:

### 1. Ersatzloses Streichen der Schriftform

Bei einem ersatzlosen Streichen der im Gesetz bislang geregelten Schriftform ist nunmehr die formlose Abwicklung des Verwaltungsverfahrens ausreichend und entspricht damit dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 10 VwVfG). Demzufolge können Erklärungen z. B. mündlich, telefonisch, per einfacher E-Mail oder auch schriftlich abgegeben werden. Innerbehördliche Dokumentationsanforderungen bleiben dabei unberührt.

### 2. Schriftlich oder elektronisch

Sofern eine vollständige Streichung des Schriftformerfordernisses nicht möglich war und nunmehr die alternative Regelung „schriftlich oder elektronisch“ verwendet wird, ist die Anordnung der Schriftform zugunsten einer einfachen elektronischen Verfahrensabwicklung auch hier verzichtbar. Auch ein elektronisch erstellter Text

ohne Unterschrift wäre angemessen. Mündliche, telefonische oder konkludente Erklärungen sind dagegen ausgeschlossen.

Dies dient der Zielsetzung, die Schriftform in der Regel durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensform als Alternative zu ergänzen und nicht ersatzlos entfallen zu lassen. Die Ergänzung um eine elektronische Abwicklung soll als Option dienen, entsprechende Verfahrensentwicklungen erst zu ermöglichen. Antragsverfahren sollen in weitreichendster Form möglichst einfach elektronisch durchgeführt werden, um so Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen dies raum- und zeitunabhängig auf komfortablen Wegen zu ermöglichen. Die Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ist gesetzlich nicht festgelegt, sondern es wird den Vollzugsbehörden ein weites Verfahrensermessen eingeräumt. Beispiele sind einfache E-Mail, Workflows, elektronische Formulare, einfache Bürgerkonten, Übersendung eines Scans des Personalausweises, aber auch E-Akten-Systeme für innerbehördliche Kommunikation.

### 3. Schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt in § 3a Absatz 2, wie die Schriftform elektronisch ersetzt werden kann. Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Mit der elektronischen Schriftformersetzung können grundsätzlich sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden.

Die Verwendung des Begriffs „elektronische Form“ führt in der Praxis oftmals zu Abgrenzungsproblemen zum Begriff „schriftlich oder elektronisch“. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird im Land Brandenburg daher der Begriff „schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz“ verwendet.

Beispiele nach § 3a Absatz 2 VwVfG sind die qualifizierte elektronische Signatur, De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“ und Online-Formulare der Verwaltung in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises bzw. elektronischen Aufenthaltstitels. Diese sind im jeweiligen Anwendungsbereich das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift. Ausnahmen müssen explizit geregelt sein.

### **3. Regelungsmöglichkeiten und -bedarf in Hauptsatzung und Geschäftsordnung**

Das Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz sieht Änderungen insbesondere an der Kommunalverfassung vor, die bezogen auf die Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen in den Kommunen sowohl Regelungsbedarf begründen als auch neue Regelungsmöglichkeiten eröffnen. Dies betrifft folgende Punkte:

**Hauptsatzung:**

- Durch eine Erweiterung des § 4 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf auf alle landesrechtlichen Gesetze sowie Vorschriften, die aufgrund eines Gesetzes des Landes Brandenburg erlassen wurden, wird verdeutlicht, dass weitere Regelungen bei der Erstellung der Hauptsatzung beachtet werden müssen, auch wenn sie nicht in der Kommunalverfassung aufgeführt werden.
- Mit der Neuregelung in § 17 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf kann das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der Beiräte und Beauftragten in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- Durch eine Ergänzung des § 18 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf kann das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- Mit der Streichung des § 31 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgKVerf a. F. entfällt eine Regelung, nach welcher der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeindevertreter allgemein bekannt gemacht werden können und die näheren Einzelheiten hierzu in der Hauptsatzung geregelt werden. Etwaige Hauptsatzungsregelungen sind folglich aufzuheben.
- Mit dem neu eingefügten § 45 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf sind im Zuge von Gemeindegemeinschaften die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages, die Ortsteile betreffen und der Hauptsatzung vorbehalten sind, in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen. Die Neuregelung gilt verpflichtend nur für Gebietsänderungsverträge, die nach Inkrafttreten dieser Vorschrift (9. Juni 2024) in Kraft treten.
- Bisher war es einer Hauptsatzungsregelung vorbehalten, ob der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher bezogen auf ihren oder seinen Ortsteil die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 eingeräumt werden. Mit dem neu gefassten § 47 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf (§ 47 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf a. F.) wurden diese Kontrollrechte nunmehr gesetzlich für alle Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher normiert. Etwaige Hauptsatzungsregelungen sind nunmehr entbehrlich.
- Im Sinne einer Angleichung der Rechte und Aufgaben der behördlichen Gleichstellungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) mit denen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach der Kommunalverfassung wurden mit dem neugefassten § 25 Satz 3 LGG (Art. 6 KommRModG) die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu den Aufgaben und Befugnissen der Gleichstellungsbeauftragten auch für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für unmittelbar anwendbar erklärt. Zur Absicherung der kommunalen Organisationshoheit gelten – in Umkehrung zur bisherigen Regelungssystematik – die Regelungen der §§ 22 bis 24 LGG damit für eine Kommune nur dann und insoweit nicht,

soweit dies in der Hauptsatzung geregelt wird. Es empfiehlt sich daher vor diesem Hintergrund eine Überprüfung der bestehenden Hauptsatzungsregelungen.

#### **Geschäftsordnung:**

- Mit der Neuregelung in § 17 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf kann das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der Beiräte und Beauftragten in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- Durch eine Ergänzung des § 18 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf kann das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- Mit einer Änderung des § 34 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf steht es nicht mehr im Belieben der Gemeindevertretung, Näheres zu dem begründeten Antrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters für eine Sitzungsteilnahme per Video in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung zu den berechtigenden Gründen für eine Videoteilnahme und zum Antragsverfahren ist nunmehr verpflichtend.
- Durch die Neuregelung des § 39 Absatz 1 Satz 5 BbgKVerf wird es der Gemeindevertretung ermöglicht, durch Geschäftsordnungsregelung zu bestimmen, dass auch auf Antrag einer Fraktion namentlich abzustimmen ist. Unabhängig davon hat die Gemeindevertretung weiterhin verpflichtend in ihrer Geschäftsordnung die Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung festzulegen, auf deren Antrag namentlich abzustimmen ist.
- Mit dem neu eingefügten § 44 Absatz 4 Satz 5 BbgKVerf kann in der Geschäftsordnung eine Höchstzahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in den einzelnen Ausschüssen festgelegt werden.

## **II. Artikel 1 – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

### **1. § 2 – Aufgaben der Gemeinde**

Die beispielhafte Aufzählung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in § 2 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf wurde um den Schutz des Klimas ergänzt. Klimaschutz ist eine Hauptaufgabe der modernen Gesellschaft und ist daher als Aufgabe auch für die Gemeinden relevant. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Aufgabe für die Gemeinden nur unter Beachtung des örtlichen Bezuges stellt.

## 2. § 3 – Satzungen, Verordnungsermächtigung

Hinsichtlich der Unterzeichnung von Satzungen und damit der Ausfertigung durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten stellt § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf nunmehr klar, dass die bisher angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann, mit welcher sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden. Zur konkreten Form ist auf § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 3a VwVfG zu verweisen. In Frage kommen daher die qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG oder das qualifizierte elektronische Siegel der Behörde gemäß § 3a Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a VwVfG. Bei der Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels der Behörde, welches im Gegensatz zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, muss hierbei sichergestellt sein, dass nur die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder die Stellvertretung als Berechtigte das Siegel nutzen und die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

In § 3 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf wurde ergänzend klargestellt, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften bei dem Zustandekommen einer Satzung auch elektronisch, das heißt mittels eines elektronisch erstellten Textes ohne Unterschrift (z. B. einer E-Mail), gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Aufgrund des Verweises in § 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf gilt dies auch für die Geltendmachung einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

## 3. § 4 – Hauptsatzung

Durch eine Neuformulierung des § 4 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf hat der Gesetzgeber die der Hauptsatzung vorbehaltenen Regelungen, welche beim Erlass der Hauptsatzung beachtet werden müssen, auf weitere landesrechtliche Regelungen außerhalb der Kommunalverfassung erweitert. Bislang bezog sich § 4 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf a. F. ausschließlich auf die Vorschriften der Kommunalverfassung selbst, in denen die Hauptsatzung und ihre Regelungsinhalte angesprochen werden, so etwa auf die Regelung von Formen der Einwohnerbeteiligung in § 13 Satz 3 erster Halbsatz BbgKVerf a. F. oder zu Formen der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Gemeinden (§ 18a Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf a. F.). Es beziehen sich jedoch auch weitere Vorschriften auf Regelungsinhalte der Hauptsatzung. Beispielsweise kann gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahl-

gesetz per Hauptsatzungsregelung die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter verringert werden. Durch die Erweiterung des § 4 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf auf alle landesrechtlichen Gesetze sowie Vorschriften, die aufgrund eines Gesetzes des Landes Brandenburg erlassen wurden, wird verdeutlicht, dass weitere Regelungen bei der Erstellung der Hauptsatzung beachtet werden müssen, auch wenn sie nicht in der Kommunalverfassung aufgeführt werden.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf wurde dahingehend klarstellend angepasst, dass nicht nur die Hauptsatzung als solche, sondern auch Änderungen der Hauptsatzung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen sind.

#### **4. § 5 – Gemeindegebiet**

Aufgrund der Ergänzung der Vorschrift um einen neuen Absatz wurde § 5 BbgKVerf a. F. als neuer § 5 Absatz 1 BbgKVerf übernommen. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert.

Mit dem neu eingefügten § 5 Absatz 2 BbgKVerf hat der Gesetzgeber geregelt, dass gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken unzulässig sind. Nach § 142 Absatz 2 BbgKVerf gilt diese Regelung allerdings nur für gleichlautende Namen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), also ab dem 9. Juni 2024, entstehen. Das gemeindliche Namensrecht ist ein öffentlich-rechtliches Persönlichkeitsrecht der Gemeinden und unterliegt dem verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung. Das Namensrecht der Gemeinde gehört jedoch nicht zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltungshoheit, sondern zum Randbereich und kann durch Gesetz eingeschränkt werden. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 BbgKVerf bestimmt die Gemeindevertretung als das für die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken zuständige Organ. Die insbesondere anzutreffenden Doppelungen von Straßennamen innerhalb derselben Gemeinde sind fast ausnahmslos im Rahmen der gemeindlichen Neugliederungen im Zuge der Gemeindegebietsreform im Jahr 2003 entstanden. Die überwiegende Anzahl der durch die Gemeindeneugliederungen neu gebildeten oder durch Eingliederung anderer Gemeinden vergrößerten Städte und Gemeinden haben entsprechende Umbenennungen vorgenommen. Gleichlautende Namen von im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sind jedoch zu einem signifikanten Teil immer noch vorhanden. Nach Informationen der Deutsche Post AG waren zum Zeitpunkt der Abfrage noch in 40 Städten und Gemeinden in Brandenburg gleich-

lautende Straßennamen vorhanden, wobei in einem Einzelfall derselbe Straßename 14-mal in einer Gemeinde verwendet wurde. Gleichlautende Straßennamen sind auch innerhalb desselben Postleitzahlbereichs anzutreffen. Insgesamt wären zur Auflösung aller mehrfachen Straßennamen 633 Umbenennungen erforderlich. Der Name erfüllt eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion, dient dem Auffinden der Straßenanlieger, der Wohngebäude sowie dem Auffinden von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen. Es liegt auf der Hand, dass die Beibehaltung gleichlautender Namen schwerwiegende Auswirkungen haben kann. Zu denken wäre etwa an eine verspätete Hilfeleistung durch den Rettungsdienst oder die Feuerwehr, aber auch wirtschaftliche Nachteile durch eine verspätete Post- oder Paketzustellung. Diese schwerwiegenden Auswirkungen bestehen unabhängig davon, ob gleichlautende Straßennamen innerhalb desselben Postleitzahlbereichs verwendet werden oder diese in unterschiedlichen Postleitzahlbereichen liegen. Mit Blick auf die Möglichkeit der Gefährdung von schwerwiegenden Rechtsgütern Dritter hat sich der Gesetzgeber daher dazu entschieden, eine gesetzliche Regelung einzuführen, diese aber auf Benennungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalrechtsmodernisierungsgesetzes zu beschränken. Durch die Neuregelung des § 5 Absatz 2 BbgKVerf sind neu entstehende gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken innerhalb einer Gemeinde somit unzulässig. Durch die Bezugnahme auf den Begriff des Namens gilt die Vorschrift sowohl bei der Neubenennung oder Umbenennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken als auch für Gebietsänderungen im Sinne des § 6 BbgKVerf.

## 5. § 6 – Gebietsänderung, Verordnungsermächtigung

Neben redaktionellen Anpassungen erfuhr § 6 BbgKVerf einige inhaltliche Änderungen.

§ 6 Absatz 2 BbgKVerf wurde um einen neuen Satz 6 ergänzt. Dieser sieht für freiwillige Änderungen von Gemeindegrenzen durch Gebietsänderungsvertrag vor, dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Gebietsänderung und ihre Genehmigung dem für Inneres zuständigen Ministerium nach Bekanntmachung anzuzeigen hat. Die neu eingeführte Anzeigepflicht gemeindlicher Grenzänderungen dient der besseren Nachvollziehbarkeit einwohnerbezogener Änderungen. Dies ermöglicht insbesondere das bessere Nachhalten hinsichtlich der einwohnerbezogenen Zahlungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz sowie der einheitlichen Auskunft gegenüber dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

In § 6 Absatz 3 BbgKVerf hat der Gesetzgeber mit der Streichung des Satzes 3 a. F. und der Ergänzung der Sätze 5 bis 7 eine Anpassung der Bestimmungen zur

Bekanntmachungsart bei Gemeindezusammenschlüssen vorgenommen, die der Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen dient. So sind nach § 6 Absatz 3 Satz 5 BbgKVerf der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg sichergestellt. Zusätzlich haben die beteiligten Gemeinden vor Ort gemäß § 6 Absatz 3 Satz 7 BbgKVerf nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die erfolgte öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung sollte die gesetzliche Grundlage der Gebietsänderung, die genehmigende Behörde sowie die Nummer und das Datum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Gebietsänderung erfolgt ist, angegeben werden. Eine ausdrücklich im Gesetz normierte Verpflichtung dazu besteht zwar nicht. Der Sinn und Zweck der Hinweisbekanntmachung, die Bürgerinnen und Bürger über relevante Gebietsänderungen zu informieren, gebietet es jedoch, auf die Rechtsgrundlage der Entscheidung und deren Grund hinzuweisen, ohne dass dafür spezielle vertiefte Kenntnisse vorausgesetzt sind. Ein etwaiger Mangel in der Hinweisbekanntmachung führt dabei aber grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Gebietsänderung.

Ferner wurde aus systematischen Erwägungen die Reihenfolge von Absatz 6 und Absatz 7 geändert, um dem Regel-Ausnahme-Verhältnis der beiden Vorschriften in angemessener Weise Rechnung zu tragen. § 6 Absatz 7 BbgKVerf a. F. wurde in seinem Wortlaut angepasst und als § 6 Absatz 6 BbgKVerf übernommen. Die Regelung trägt der institutionellen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 GG und § 97 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (Landesverfassung) Rechnung. Die Änderung des Gemeindegebiets der betroffenen Gemeinden im Wege eines freiwillig beschlossenen Gebietsänderungsvertrages ist der angestrebte Grundfall, da so die Vorstellungen und Interessen der betroffenen Gemeinden am stärksten zur Geltung kommen. Abweichend davon kann der Gesetzgeber aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Änderung durch ein Gesetz herbeiführen. Dies ist in Fällen der Grenzänderung mit nur geringer Bedeutung als Ausnahme zur Änderung durch Gesetz durch das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung möglich (§ 6 Absatz 7 BbgKVerf). Durch die neue systematische Stellung der Regelungen wird im Rahmen des § 6 Absatz 7 BbgKVerf der Ausnahmecharakter deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

## **6. § 7 – Auseinandersetzung und Rechtsfolgen**

Mit dem in § 7 Absatz 1 BbgKVerf neueingefügten Satz 2 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass mit der im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Rechtsnachfolge

auch ein gesetzlicher Vermögensübergang eintritt und das Vermögen entschädigungslos übergeht. Der ergänzte Satz 3 verdeutlicht zugleich, dass im Gebietsänderungsvertrag, soweit gesetzlich möglich, abweichend von Satz 2 Ausnahmen vom Vermögens- und Schuldenübergang oder von der Entschädigungslosigkeit getroffen werden können. Der neue Satz 4, welcher sich an die Bestimmungen des VgMvG zum Vermögensübergang bei der Verbandsgemeindebildung und der Mitverwaltungsbildung anlehnt, sieht vor, dass dem Gebietsänderungsvertrag eine Auflistung des gesetzlich übergehenden Vermögens und der gesetzlich übergehenden Schulden beigefügt werden soll. Mit der Ergänzung der Sätze 2 bis 4 wurden somit Regelungen aus § 85a BbgKVerf a. F. nunmehr in § 7 Absatz 1 BbgKVerf verortet.

§ 7 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf wurde dahingehend ergänzt, dass im Zuge einer Gemeindegliederung ergänzend zu den Mitgliedern, die der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde oder der vorläufigen Gemeindevertretung der neugebildeten Gemeinde angehören sollen, auch die ihnen im Falle des Ausscheidens nachrückenden Personen zu wählen sind. Der Kreis der Nachrückenden umfasst hierbei die ehemaligen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der einzugliedernden Gemeinde bzw. der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der nachrückenden Personen erfolgt nach den §§ 40 oder 41. Der neue Satz 2 in § 7 Absatz 4 BbgKVerf, wonach im Gebietsänderungsvertrag ein abweichendes Verfahren geregelt werden kann, wird dem Umstand gerecht, dass insbesondere in amtsangehörigen Gemeinden in der Regel keine Fraktionen vorhanden sind. Bisher konnte ein anderes Verfahren nur Anwendung finden, wenn es gesetzlich bestimmt war oder einstimmig beschlossen wurde. Ein einstimmiger Beschluss kommt bei strittigen Gebietsänderungen jedoch in der Regel nicht zustande. Macht die Gemeindevertretung von der Möglichkeit Gebrauch, im Gebietsänderungsvertrag ein abweichendes Verfahren festzulegen, so soll das Stärkeverhältnis der Sitze in der bisherigen Gemeindevertretung hierbei berücksichtigt werden.

## **7. § 8 – Personalübernahme**

Die in der Verweisungsnorm genannte bundesgesetzliche Vorschrift in Absatz 2 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 durch regelungsgleiches brandenburgisches Landesrecht ersetzt. Die Verweisungsregelung wurde dieser veränderten Rechtslage angepasst. Damit erfolgte nur eine Auswechslung der Rechtsfolgenverweisung. Der Regelungsgehalt bleibt identisch. Allerdings sieht die landesrechtliche Regelung keine Ausgleichszulage mehr vor, sondern die Zahlung des Grundgehältes, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Insofern war auch die Formulierung „Ausgleichszulage“ durch „Besoldung“ zu ersetzen.

In Absatz 4 ist die Vorschrift nur redaktionell umformuliert worden und entspricht inhaltlich der Vorgängernorm. Infolge einer Rechtsänderung im Landesbeamtengesetz wurde die bisherige Formulierung „gelten als abberufen“ durch die Formulierung „gelten als abgewählt“ ersetzt. Mit der genannten beamtenrechtlichen Neuregelung ist das Ausscheiden einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten aus dem Amt kraft Gesetzes nicht mehr an die Abberufung, sondern an den Beschluss über die Abwahl gekoppelt worden. Die gesetzliche Fiktion bezieht sich damit auf den Abwahlvorgang und somit auf die unmittelbare Rechtswirkung des § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG, der ein Ausscheiden aus dem Amt mit Ablauf des Tages der Abwahl vorsieht, und nicht mehr auf die Abberufung abstellt, welcher nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 7. Januar 2010 - OVG 12 S 101.09 -) keine rechtsgestaltende Bedeutung zukommt. Mit der nach § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG eintretenden Beendigung des Beamtenverhältnisses verliert die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte zugleich ihren oder seinen kommunalverfassungsrechtlichen Status; einer zusätzlichen kommunalverfassungsrechtlichen Regelung bedurfte es daher nicht mehr. Eine erfolgende Mitteilung an die oder den Betroffenen über das Ergebnis der Abstimmung über den Abwahlbeschluss hat nur deklaratorischen Charakter. Die Änderung des Verweises erfolgte aus dem gleichen Grund wie in Absatz 2.

## **8. § 9 – Name und Bezeichnung**

Die Regelungen über den Namen und die Bezeichnung der Gemeinde in § 9 BbgKVerf wurden gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere um verschiedene Bekanntmachungspflichten der Gemeinde ergänzt.

Bisher fehlte es an einer Verpflichtung, die Änderung eines Gemeindepensamen öffentlich bekannt zu machen. Dadurch war die Information über die Änderung des Gemeindepensamen den Bürgerinnen und Bürgern nicht zwingend öffentlich zugänglich. § 9 Absatz 1 BbgKVerf enthält in einem neuen Satz 4 nunmehr die Pflicht einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Gemeinde. Hierbei sind die Änderung des Gemeindepensamen und deren Genehmigung von der Gemeinde nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Der neueingefügte Satz 5 stellt klar, dass die Namensänderung, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt. Nach bisherigem Recht genehmigte Gemeindepensamen gelten fort.

Auch im Hinblick auf die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an eine Gemeinde fehlte es bisher an einer Verpflichtung, die Bürgerinnen und Bürger entsprechend zu informieren. § 9 Absatz 2 BbgKVerf enthält nunmehr die Pflicht einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Gemeinde. Hierbei ist die Verleihung der Bezeichnung

„Stadt“ von der Gemeinde nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine nach bisherigem Recht verliehene Bezeichnung „Stadt“ gilt fort.

Die Bestimmung oder Änderung einer zusätzlichen Bezeichnung, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung einer Gemeinde hinweist, galt nach deren Anzeige bei dem für Inneres zuständigen Ministerium bisher als verliehen, wenn nicht von diesem innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben wurden. Mit einer Ergänzung in § 9 Absatz 5 Satz 3 BbgKVerf wurde nunmehr klargestellt, dass die für die Erhebung von Bedenken gegenüber der Gemeinde bisher angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann, mit der sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

Darüber hinaus wurde mit § 9 Absatz 5 Satz 5 BbgKVerf die Verpflichtung der Gemeinde eingeführt, die zusätzliche Bezeichnung nach den für die Satzungen der Gemeinde geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachungspflicht erstreckt sich sowohl auf die Einführung als auch auf die Änderung der zusätzlichen Bezeichnung. Nach bisherigem Recht verliehene zusätzliche Bezeichnungen gelten fort.

## 9. § 11 – Begriffsbestimmungen

Mit der Neufassung des § 11 Absatz 1 BbgKVerf wurden Anwendungsprobleme beseitigt, die mit Inkrafttreten der einheitlichen Kommunalverfassung im Jahr 2008 entstanden sind.

Durch die Formulierung „ständigen Wohnsitz“ (vergleiche § 8 BbgKWahlG) war bisher der Einwohnerbegriff auf diejenigen Personen verengt, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Damit waren Inhaberinnen und Inhaber von Nebenwohnsitzen in der Gemeinde im Gegensatz zur Vorgängerregelung der früheren Gemeindeordnung nicht mehr vom Einwohnerbegriff umfasst. Problematisch war dies insbesondere bei der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf, die an den Begriff der Einwohnerin bzw. des Einwohners nach § 11 BbgKVerf gekoppelt ist. Damit konnten Personen, die in der Gemeinde zwar einen Wohnsitz, aber nicht ihren Hauptwohnsitz hatten, nicht mehr an den Formen der Einwohnerbeteiligung partizipieren und beispielsweise an Einwohnerversammlungen teilnehmen. Die Neufassung des § 11 Absatz 1 BbgKVerf beseitigt nunmehr diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Rechtsfolge. Wohnung im vorgenannten Sinne ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus

zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochgelegenheit sowie einer Wascheinrichtung und einer Toilette möglich ist.

Der Status als Einwohnerin oder Einwohner beginnt mit dem Bezug der Wohnung in der Gemeinde bzw. mit dem Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts und endet mit dem Wegzug aus der Gemeinde und der Aufgabe der Wohnung bzw. mit dem Ende des gewöhnlichen Aufenthalts. Der Einwohnerstatus besteht unabhängig von der Erfüllung der Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz. Bei Zweifeln an der Einwohnereigenschaft kann die betroffene Person diese durch Vorlage des Personalausweises, des Mietvertrages oder auf andere geeignete Weise glaubhaft machen.

## **10. § 13 – Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner; Einwohnerantrag**

§ 13 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf wurde inhaltlich unverändert übernommen. Die Pflicht zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner obliegt auch zukünftig der Gemeinde. Die Frage, wer für die jeweiligen Maßnahmen der Beteiligung und Unterrichtung zuständig ist, richtet sich nach den Regelungen über die Rechte und Pflichten der Gemeindeorgane. Die Einwohnerunterrichtung obliegt damit als Geschäft der laufenden Verwaltung weiterhin der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf.

Mit der Neuregelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf wurde eine Pflicht der Gemeinde eingeführt, zu prüfen, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft (§ 11 Absatz 1) innehaben, in Maßnahmen der Einwohnerbeteiligung und -unterrichtung einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. Damit wurde ein Anwendungsproblem berücksichtigt, welches einst durch die Definition des Einwohnerbegriffs in § 11 BbgKVerf a.F. entstanden ist. Personen oder Personengruppen, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde im Sinne des § 11 BbgKVerf a.F. waren, konnten insbesondere nicht an gemeindlichen Beteiligungsformen partizipieren, obwohl sie im Einzelfall ein berechtigtes Interesse geltend machen konnten. Für Personen, die auch nach der Neudefinition des Einwohnerbegriffs die Einwohnereigenschaft nicht besitzen, kann weiterhin ein solcher Bedarf bestehen. So könnten beispielsweise Nutzerinnen und Nutzer von Kleingärten von Änderungen der gemeindlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen betroffen sein. Gleiches gilt für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, die von Straßenausbau- oder Erschließungsmaßnahmen betroffen sein können, aber nicht unbedingt Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind. Mit der Einfügung des neuen Satz 2 in § 13 Absatz 1 BbgKVerf verdeutlichte der Gesetzgeber, dass auch Personen, die nicht Einwohner der Ge-

meinde sind, in Maßnahmen der Einwohnerbeteiligung und -unterrichtung im Regelfall einbezogen werden können, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. Die Gemeinde hat dies zu prüfen. Das Prüfergebnis sollte in geeigneter Weise dokumentiert werden.

§ 13 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf benennt die im Rahmen der formellen Einwohnerbeteiligung durch die Gemeinden im Regelfall anzuwendenden Beteiligungsformen. So sollen zum Zwecke der Einwohnerbeteiligung Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen durchgeführt werden. Die Gemeinden haben diese Beteiligungsformen daher in der Hauptsatzung grundsätzlich vorzusehen, können diese jedoch gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf durch andere Formen der Einwohnerbeteiligung ergänzen. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 5 BbgKVerf regelt die Hauptsatzung die Formen der formellen Einwohnerbeteiligung; Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Dies eröffnet der Gemeindevertretung die Möglichkeit, Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung zu regeln, nicht aber auf die Regelung von Einzelheiten generell zu verzichten. Damit hat die Gemeindevertretung alle Optionen für eine ihrer Situation angepasste Regelung. Insbesondere kann eine Überfrachtung der Hauptsatzung vermieden werden. Es ist daher ausreichend, wenn die Hauptsatzung die gewählten Formen institutionalisierter Einwohnerbeteiligung lediglich benennt und die Einzelheiten in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

Nichtförmliche, von der Hauptverwaltungsbeamtin oder vom Hauptverwaltungsbeamten oder von der Gemeindevertretung je nach Anlass praktizierte dialogorientierte Beteiligungsformen, wie etwa Bürgergespräche, bedürfen demgegenüber keiner Benennung in der Hauptsatzung. Auch wird es zulässig sein, dass eine Gemeinde eine Form der Einwohnerbeteiligung erst auf ihre Wirksamkeit hin erprobt, ohne dass bereits eine Benennung in der Hauptsatzung erfolgen muss. Wenn jedoch eine gewisse Verstetigung der Nutzung dieser Beteiligungsform erfolgt ist und sich die Gemeinde entschließt, diese Form auch weiterhin regelmäßig anzuwenden, wird die Benennung in der Hauptsatzung erforderlich sein.

Auch die Formen der Einwohnerunterrichtung, die im Gegensatz zur Einwohnerbeteiligung auf eine einseitige Informationsweitergabe gerichtet sind, bedürfen keiner Regelung in der Hauptsatzung. Die Gemeinde kann ihre kommunale Öffentlichkeitsarbeit daher weiterhin individuell nach ihren Bedürfnissen gestalten.

Hinsichtlich der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen des kommunalen Straßenbaus wird im Übrigen auf den [Gemeindestraßen-Leitfaden Brandenburg](#) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung verwiesen, der

in der aktuellen Ausgabe aus dem Jahr 2022 unter Ziffer 13 entsprechende Ausführungen enthält.

Die Regelungen zum Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf a. F.) wurden mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich unverändert in § 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf überführt.

## 11. § 14 – Petitionsrecht

Die Regelung des § 14 BbgKVerf dient der Ausgestaltung des Petitionsrechts aus Artikel 24 der Landesverfassung in Bezug auf Petitionen, die an kommunale Selbstverwaltungskörperschaften gerichtet werden. Durch die Neufassung des § 16 BbgKVerf a. F. wurde die bisher bestehende ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Beantwortung von Petitionen aufgehoben. Petitionen sind daher nunmehr an die Gemeinde zu richten. Diese entscheidet im Rahmen der innergemeindlichen Zuständigkeitsregelungen, welches Gemeindeorgan für die Beantwortung der Petition zuständig ist. Wendet sich die Petentin oder der Petent ausdrücklich an die Gemeindevertretung bzw. den Hauptausschuss oder die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten, obwohl ein anderes Gemeindeorgan für die Behandlung zuständig ist, ist die Petition selbstverständlich intern weiterzuleiten.

Ist für die Beantwortung der Petition die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig, kann diese bzw. dieser im Rahmen des Organisations- und Direktionsrechts im Einzelfall oder für eine Gruppe von Fällen generell entscheiden, ob die Beantwortung durch sie bzw. ihn oder durch zuständige Beschäftigte der Gemeindeverwaltung erfolgt. § 56 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf ist nunmehr anwendbar. Petitionen, die den Geschäftsbereich einer oder eines Beigeordneten betreffen, können daher durch diese oder diesen beantwortet werden.

Da keine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung mehr gegeben ist, wird – vorbehaltlich der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten – im Rahmen seiner Auffangzuständigkeit im Regelfall der Hauptausschuss für die Beschlussfassung über die Stellungnahme zu der Petition zuständig sein (vgl. § 28 Absatz 2 Nummer 25 BbgKVerf). Dies dient auch der Verfahrensbeschleunigung, da der Hauptausschuss im Regelfall häufiger zusammentritt als die Gemeindevertretung und daher die Petentin oder der Petent frühzeitiger eine Antwort erhält.

## 12. § 15 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Systematik des § 15 BbgKVerf a. F. wurde im Wesentlichen beibehalten. So finden sich die Regelungen zu initiierenden Bürgerbegehren weiterhin in den Absätzen 1 bis 3, während die Regelungen zu kassatorischen Bürgerbegehren weiter-

hin in Absatz 4 verortet sind. Im Gegensatz zu Absatz 4 a. F. erfolgt bei kassatorischen Bürgerbegehren die Prüfung und Entscheidung über die Zulässigkeit des kassatorischen Bürgerbegehrens nunmehr analog zu initiierenden Bürgerbegehren durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am Anfang des Verfahrens. Die weiteren Änderungen betreffen den Ersatz der Schriftform durch eine elektronische Form oder deren Ausschluss. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 wurde klargestellt, dass die für die Mitteilung der Kosteneinschätzung angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 wurden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes zur elektronischen Schriftformersetzung auf den schriftlichen Antrag auf Zulässigkeitsprüfung für nicht anwendbar erklärt. Die dem Antrag beizufügenden Unterstützungsunterschriften sind aufgrund der in Satz 4 geregelten entsprechenden Geltung des § 81 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes handschriftlich zu leisten und die Unterschriftenlisten somit im Original einzureichen.

Mit der Änderung des Absatz 2 Satz 10 wurde klargestellt, dass für die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde neben Tatsachen auch sonstige Informationen, wie z. B. fachliche Stellungnahmen anderer Stellen oder Fachbereiche, erheblich sein können, so dass die Frist für die Zulässigkeitsentscheidung bis zu deren Vorliegen gehemmt wird. Weiterhin wurde in Absatz 2 Satz 10 klargestellt, dass die für die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des initiierenden Bürgerbegehrens angeordnete Schriftform durch eine gleichwertige elektronische Form ersetzt werden kann. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens sowie auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen.

Bei der Anpassung der Verweisungsregelung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an die bestehende Rechtslage. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 5 stellt klar, dass die Gemeindevertretung lediglich entscheidet, ob das Quorum nach Satz 2 erreicht wurde. Der Verweis auf die Regelung des § 81 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz eröffnet der Gemeindevertretung nur die Möglichkeit, eine von der Auffassung der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters abweichende Auffassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Unterschriften zu vertreten. Die Gemeindevertretung hat somit keine

freie Sachentscheidungskompetenz. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des initierenden Bürgerbegehrens ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu treffen. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 7 stellt eine entsprechende Folgeänderung aufgrund der Ergänzung in Absatz 3 Satz 5 dar.

Bei der Anpassung der Verweisungsregelung in Absatz 4 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an die bestehende Rechtslage. Absatz 4 Satz 3 bestimmt, dass die Frist von acht Wochen zuzüglich des Zeitraums für die Übermittlung der Kostenschätzung ab Anzeige des kassatorischen Bürgerbegehrens und zuzüglich des Zeitraums für die Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gilt.

Absatz 4 Satz 4 bestimmt nunmehr, dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit des kassatorischen Bürgerbegehrens trifft. Im Gegensatz zur Regelung des Absatzes 2 sind für die Beantragung der Kostenschätzung und die Zulässigkeitsentscheidung keine Unterstützungsunterschriften beizubringen. Des Weiteren hat die Kommunalaufsichtsbehörde zur Beschleunigung des Verfahrens die Zulässigkeitsentscheidung unverzüglich nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Informationen schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu treffen. Absatz 4 Satz 5 regelt die erforderliche Anhörung der Vertrauenspersonen und der Gemeinde. Bei der Zulässigkeitsentscheidung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung, daher sind sowohl die Vertrauenspersonen als auch die Gemeinde anzuhören. Absatz 4 Satz 6 eröffnet den Vertrauenspersonen die unmittelbare Klagemöglichkeit ohne vorheriges Vorverfahren. Absatz 4 Satz 7 verweist in Bezug auf die Klagemöglichkeit der Gemeinde auf § 119 Satz 1 BvgKVerf. Die Gemeinde kann gegen die Zulässigkeitsentscheidung damit Klage ohne Durchführung eines Vorverfahrens erheben.

Absatz 4 Satz 11 Nr. 2 bestimmt nunmehr, dass Unterschriften bei kassatorischen Bürgerbegehren erst nach der Entscheidung über die Zulässigkeit gesammelt werden dürfen. Die weiteren Anforderungen an die Unterschriftenlisten ergeben sich aus Absatz 4 Satz 12. Nach Absatz 4 Satz 13 stellt die Gemeindevertretung fest, ob das Quorum nach Absatz 4 Satz 8 erreicht wurde. Auf die obigen Erläuterungen zu Absatz 3 Satz 5 wird verwiesen. Ist das erforderliche Quorum erreicht, ist die Angelegenheit den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorzulegen (Absatz 4 Satz 14). Absatz 4 Satz 15 eröffnet den Vertrauenspersonen eine unmittelbare Klagemöglichkeit gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung über das Nichterreichen des Quorums. Analog zur Regelung bei initierenden Bürgerbegehren bewirkt gemäß Absatz 4 Satz 16 eine Entscheidung über das Erreichen des erforderlichen Quorums von 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen der Vorgängerregelung. Aus gesetzessystematischen Gründen wurde die Eröffnungsbilanz nunmehr in Nummer 6 verortet. Mittlerweile liegen zwar in allen Kommunen in Brandenburg die Eröffnungsbilanzen vor. Jedoch können Eröffnungsbilanzen im Rahmen von Gemeindestrukturänderungen aufgestellt werden, um Vermögen und Schulden entsprechend zuzuordnen.

Weiterhin wurden die Wörter „Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe“ durch die Wörter „Wirtschaftspläne der kommunalen Unternehmen“ ersetzt, da es für die Bewertung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens rechtlich keinen Unterschied macht, ob die Gemeinde ihre Aufgaben selbst, durch einen Eigenbetrieb (als kommunales Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) oder ein rechtlich ausgegliedertes kommunales Unternehmen erledigt. Somit sind nunmehr die Wirtschaftspläne aller kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 von einem Bürgerentscheid ausgeschlossen. In Nummer 5 wurden die Begrifflichkeiten zur Klarstellung an die Systematik des Abgabenrechts und des Kommunalverfassungsrechts angepasst. Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder anderer Gesetze können die Gemeinden Gebühren, Beiträge, Steuern, Umlagen und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben erheben (vgl. § 1 KAG). Aufgrund der grundsätzlichen Formwahlfreiheit können aber auch privatrechtliche Entgelte erhoben werden (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 KAG). Privatrechtlich organisierte kommunale Unternehmen können nur privatrechtliche Entgelte erheben. Da es rechtlich nicht relevant ist, welche Bezeichnung die Gemeinde oder das Unternehmen wählt („Tarif“, „Preis“, „Entgelt“), wurde in Nummer 5 komplementär zur öffentlich-rechtlichen Abgabe der abgabenrechtliche Begriff des privatrechtlichen Entgelts verwendet. Die Begriffe „kommunale Einrichtungen“ und „Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde“ wurden durch die Formulierung „Gemeinde und ihrer kommunalen Unternehmen“ ersetzt, weil es für die Bewertung der Zulässigkeit eines Bürgerentscheides rechtlich keinen Unterschied macht, ob die Gemeinde ihre Aufgaben selbst in eigenen Einrichtungen (§ 12) oder anderen Dienststellen bzw. ausgegliedert durch kommunale Unternehmen (§ 92) erledigt und weil alle kommunale Unternehmen gemäß § 91 Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrzunehmen haben. Damit wurde zugleich dem Missverständnis vorgebeugt, dass Unternehmen, die nicht der Versorgung, sondern der Entsorgung dienen (Abwasser-/Abfallentsorgung, Straßenreinigung), nicht umfasst sind. Zudem wurde Nummer 6 analog zur Nummer 4 erweitert auf alle Unternehmen der Gemeinde (§ 92).

### **13. § 16 – Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten**

Die Regelungen zur Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten, die ursprünglich in § 17 BbgKVerf a. F. verortet waren, wurden lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und inhaltlich unverändert als § 16 BbgKVerf übernommen.

#### 14. § 17 – Beiräte und Beauftragte

Der Gesetzgeber hat die Vorschrift über Beiräte und Beauftragte (§ 19 BbgKVerf a. F.) nunmehr in § 17 BbgKVerf neu gefasst.

Die in § 19 Absatz 1 BbgKVerf a. F. enthaltene gesonderte Erwähnung der Möglichkeit, Beauftragte und Beiräte zur Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, vorsehen zu können, wurde gestrichen. Eine inhaltliche Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Die Gemeinden können weiterhin zur Vertretung der Interessen von Personengruppen in der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte vorsehen. Solche Personengruppen können beispielsweise Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund umfassen. Der neu eingefügte § 17 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Hauptsatzung sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Vertretung derselben Personengruppe vorsehen kann. § 19 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf a. F. war diesbezüglich missverständlich.

§ 19 Absatz 2 BbgKVerf a. F. wurde inhaltlich unverändert als neuer § 17 Absatz 2 BbgKVerf übernommen.

Mit der Neufassung der Regelung in § 17 Absatz 3 BbgKVerf wurden die Rechte von Beiräten und Beauftragten vereinheitlicht. Damit haben neben den Beauftragten nunmehr auch die Beiräte die Möglichkeit, sich im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen der von ihnen vertretenen Gruppen proaktiv an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse zu wenden. Die Beiräte können sich daher auch eigeninitiativ mit den sie berührenden Themen befassen und das Beratungsergebnis an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse vermitteln, ohne dass der Beratungsgegenstand durch die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse im Vorfeld benannt werden muss. Ein Antragsrecht der Beiräte und Beauftragten und damit korrespondierend eine Befassungspflicht der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse ergibt sich daraus nicht. Der aus § 19 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf a. F. übernommene Passus „ist Gelegenheit zu geben“ in § 17 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf eröffnet den Beiräten und Beauftragten die Möglichkeit, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Zur Verwirklichung ihres Beteiligungsanspruchs sind ihnen dafür die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Der neu eingefügte Satz 3 in § 17 Absatz 3 BbgKVerf eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, das Nähere zum Verfahren in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung zu regeln. § 19 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf a. F. in Verbindung mit § 18

Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf a. F. ermöglichte bereits im Hinblick auf die Beauftragten die Hauptsatzung als Regelungsort. Die auf dieser Grundlage getroffenen Regelungen können daher beibehalten werden. Alternativ können nunmehr auch Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen werden. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber klarstellend eingefügt, dass nur Regelungen zum Verfahren zulässig sind. Die Gemeinde kann daher nur das „Wie“ der Aufgabenerfüllung durch die Beiräte und Beauftragten ausgestalten, ihre in § 17 BbgKVerf normierten Rechte jedoch nicht einschränken. In der kommunalen Praxis war es in der Vergangenheit vereinzelt zu Missverständnissen zum Umfang der Regelungsbefugnis durch die Hauptsatzung gekommen.

Absatz 4 eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, den Mitgliedern der Beiräte und den ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Da eine solche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nur für ehrenamtlich Tätige in Frage kommt, wurde dies hinsichtlich der Beauftragten durch die Formulierung „ehrenamtlich“ klargestellt. Die Mitglieder der Beiräte sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung stellt einen Ersatz für Auslagen dar, deren Anfall vermutet wird. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung darf somit nicht zu einer verdeckten Alimentation führen, sondern muss so bemessen sein, dass sie auf einen Nachteilsausgleich beschränkt ist.

Um dies zu erreichen, muss jedoch der Aufwand bekannt sein. Es besteht daher stets die Pflicht zur Ermittlung des durchschnittlichen Aufwandes als Grundlage für die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung. Die Grenze der zulässigen Pauschale ergibt sich dabei aus dem durchschnittlich entstehenden tatsächlichen Aufwand. Zur Festsetzung einer angemessenen Höhe der Aufwandsentschädigung hat die Gemeinde daher den durchschnittlich entstehenden Aufwand der Mitglieder der Beiräte und der ehrenamtlich tätigen Beauftragten zu ermitteln.

## **15. § 18 – Gleichberechtigung von Frau und Mann**

Die Regelung zu den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten hat mit der Neufassung der Kommunalverfassung mehrere Änderungen erfahren. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg verwendete bisher für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten die Pluralform und war insoweit geschlechtsneutral. Mit den sprachlichen Anpassungen in Absatz 2 und 3 geht die Kommunalverfassung nunmehr ebenso wie das Landesgleichstellungsgesetz davon aus, dass die kommunale Gleichstellungsbeauftragte weiblich ist. Die Bevorzugung des weiblichen Geschlechts ist auf Grund der Art und des Inhalts der beruflichen Anforderung der auszuübenden Tätigkeit gerechtfertigt und angemessen (siehe Urteil des VG Arnberg [2 K 2669/11]).

Für den Fall, dass in einer Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein männlicher Gleichstellungsbeauftragter benannt ist, bestimmt die Übergangsvorschrift des § 142 Absatz 3 BbgKVerf, dass die Gemeinde die geschlechtsspezifischen Vorgaben des § 18 erst bei der nächsten Benennung der Gleichstellungsbeauftragten zu berücksichtigen hat.

In § 18 Absatz 2 Satz 1 wurde zudem das Wort „unterstellt“ durch „zugeordnet“ ersetzt. Der bisher verwendete Begriff der Unterstellung konnte dahingehend missverstanden werden, dass die Gleichstellungsbeauftragte in der Wahrnehmung ihrer zu erledigenden Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister hierarchisch nachgeordnet sei. In diesem Sinne wurde durch Einfügung eines neuen Satz 2 klargestellt, dass bezogen auf die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten kein Weisungsrecht seitens der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters besteht.

Außerdem wurde mit dem neu angefügten Satz 4 des Absatzes 2 ausdrücklich geregelt, dass die Gemeindevertretung eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte bestellen kann. Damit soll eine Unterstützung und durchgehende Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, insbesondere bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung, gewährleistet werden können.

Mit der Streichung der Maßgabe in Absatz 3 Satz 2 a. F., wonach sich Gleichstellungsbeauftragte nur an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse wenden konnten, wenn sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister waren, erfolgte eine Anpassung an die Rechte und Befugnisse der Beiräte und Beauftragten im neugefassten § 17. Damit können Gleichstellungsbeauftragte nunmehr selbst entscheiden, in welchen Fällen sie sich an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse wenden. Ein Antragsrecht der Gleichstellungsbeauftragten und damit korrespondierend eine Befassungspflicht der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse ergibt sich daraus nicht. Im Gegensatz zu den anderen Beiräten und Beauftragten ist den Gleichstellungsbeauftragten – wie bisher – nicht nur durch die Gemeindevertretung, sondern in jedem Fall, wenn Maßnahmen oder Beschlüsse Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Neufassung des Satzes 3 in Absatz 3 eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, das Nähere zum Verfahren in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung zu regeln. Die Regelung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass § 18 Absatz 3 Satz 3 a. F. bereits die Hauptsatzung als Regelungsort eröffnete. Diese Regelungen können daher beibehalten werden. Alternativ können Regelungen auch in der Geschäftsordnung erfolgen. Analog zu § 17 Absatz 3 wurde klarstellend eingefügt, dass nur Regelungen zum Verfahren zulässig sind. Die Gemeinde kann daher nur das „Wie“ der Aufgabenerfüllung durch die kommunalen Gleichstellungsbe-

auftragten ausgestalten, ihre in § 18 Absatz 3 normierten Rechte jedoch nicht einschränken. In der Praxis war es auch hier vereinzelt zu Missverständnissen zum Umfang der Regelungsbefugnis durch die Hauptsatzung gekommen.

Darüber hinaus erfuhr mit Artikel 6 KommRModG die Vorschrift zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in § 25 LGG eine Änderung (vgl. Ziff. VII. dieses Rundschreibens).

## **16. § 19 – Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

Die Regelungen zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf a. F.) wurden bis auf Absatz 3 unverändert in § 19 BbgKVerf übernommen.

Der Gesetzgeber hat mit einer Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 klargestellt, dass neben Beauftragten auch Beiräte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden können. Weiterhin wurde die Verweisungsregelung in Absatz 3 Satz 2 angepasst. Mit dem neuen Verweis auf § 17 Absatz 3 und dessen entsprechender Geltung haben die oder der Beauftragte oder der Beirat für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen weiterhin die gleichen Rechte wie die Beauftragten und Beiräte nach § 17 BbgKVerf. Darüber hinaus wurde mit der Erweiterung des Verweises auf den neueingefügten § 17 Absatz 4 BbgKVerf auch für die Beauftragten und Mitglieder der Beiräte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Regelung in der Entschädigungssatzung nach § 30 Absatz 4 Satz 5 BbgKVerf.

Da der bisherige § 18a Absatz 2 BbgKVerf a. F. inhaltlich unverändert übernommen wurde, hat die Hauptsatzung weiterhin zu bestimmen, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Daher können auch weiterhin andere Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen anstelle oder neben einem Beauftragten oder Beirat für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen fortbestehen beziehungsweise eingerichtet werden. Insoweit sind gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf Kinder und Jugendliche angemessen an der Entwicklung der Formen zu beteiligen. So könnte durch entsprechende Hauptsatzungsregelung z. B. ein Kinder- und Jugendparlament als Form zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen nach § 19 Absatz 2 BbgKVerf auch neben einem oder anstelle eines Beirats für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen bestehen und mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet werden.

## 17. § 22 – Mitwirkungsverbot

In § 22 a. F. wurden neben einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache zwei weitere Änderungen vorgenommen.

Mit der Ergänzung des Amtes in § 22 Absatz 3 Nummer 4 wurde auch die Mitgliedschaft im Amtsausschuss in die vom Mitwirkungsverbot ausgenommenen Tatbestände aufgenommen. Damit wurde eine insoweit bestehende Regelungslücke beseitigt, da das Amt keine Gebietskörperschaft, sondern eine Bundkörperschaft ist. Gleichwohl sollen auch die Mitglieder des Amtsausschusses, die naturgemäß gleichzeitig Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind – ebenso wie z. B. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die gleichzeitig Kreistagsabgeordnete sind – keinem Mitwirkungsverbot unterliegen, wenn sie im Amtsausschuss für Entscheidungen votieren, die für ihre Gemeinde vorteilhaft sind.

Weiterhin wurde mit der Streichung der Worte „einen schriftlichen“ in Absatz 4 Satz 5 klargestellt, dass Verstöße gegen die Offenbarungspflicht von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten durch Bescheid nach den einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts festzustellen sind. Die Feststellung kann somit auch durch einen elektronischen Bescheid erfolgen.

## 18. § 23 – Vertretungsverbot

Durch das wiedereingeführte Vertretungsverbot sind nur solche Ehrenamtliche betroffen, die für die Gemeinde Entscheidungen treffen. Dies sind insbesondere Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie sonstige ehrenamtliche Mitglieder beschließender Ausschüsse mit Stimmrecht. Nicht unter das Vertretungsverbot fallen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den beratenden Ausschüssen und von der Gemeinde entsandte Mitglieder in Gremien anderer juristischer Personen oder Personenvereinigungen.

Zudem gilt lediglich ein relatives Vertretungsverbot. Es beschränkt sich auf diejenigen Sachgebiete, in denen den Ehrenamtlichen Entscheidungsbefugnisse zugewiesen sind. Des Weiteren gilt das Vertretungsverbot nunmehr für alle Ehrenamtlichen nur, wenn sie berufsmäßig Dritte vertreten. Dadurch wird die Gewinnung qualifizierter ehrenamtlich Tätiger insbesondere aus rechtsberatenden Berufen erleichtert, da diese nicht aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements in ihrer Berufsausübung beschränkt werden.

§ 142 Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für berufliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeübt wurden und dem Vertretungsverbot des § 23 unterfallen. Diese sind unter Beachtung der bestehenden Sorgfaltspflichten unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beenden.

Die Beendigung soll spätestens zum 31. Dezember 2025 erfolgen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass bestehende Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt

typischerweise beendet werden können, ohne dass dadurch rechtliche Nachteile für die Normbetroffenen entstehen.

## 19. § 28 – Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

### Absatz 2

Nr. 6:

Die Regelung in Nummer 6 korrespondiert mit der Regelung in § 53 Absatz 5. § 53 Absatz 5 legt fest, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen vertritt, soweit die Gemeindevertretung für einzelne Gremien auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nicht etwas anderes beschließt. Bei der Änderung der Nummer 6 in § 28 Absatz 2 wurde der Gemeindevertretung die ausschließliche Zuständigkeit für die Bestellung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in Unternehmen, Vereinen, juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen, soweit der Gemeinde mehr als nur ein Sitz in einem dortigen Gremium zusteht, zugewiesen. Der Begriff der sonstigen Einrichtung ist in diesem Zusammenhang weit auszulegen und umfasst Organisationen, an denen die Gemeinden beteiligt ist, aber auch Organisationen, an denen die Gemeinden nicht beteiligt ist, die in ihren Statuten aber eine Vertretung der Gemeinde vorsehen.

Nr. 15:

Ergänzend zur Regelung in Absatz 2 Nummer 15 a. F. wurde nunmehr die Beschlussfassung zur Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite gemäß § 78 und über die Änderung eines Stellenplanes gemäß § 67 Absatz 3 aufgenommen. Der originäre Stellenplan ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 KomHKV Bestandteil des Haushaltsplanes. Eine gesonderte Beschlussfassung darüber ist nicht erforderlich. Nachträgliche Änderungen des Stellenplanes bedürfen hingegen gemäß § 67 Absatz 3 Satz 2 eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Bestandteil der Haushaltssatzung, somit konnte eine separate Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes entfallen.

Nr. 16:

Die Regelung des Absatz 2 Nummer 16 a. F. wurde klarstellend dahingehend ergänzt, dass nur die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 72 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nummer 9 der Zuständigkeit der Gemeindevertretung obliegen.

Nr. 17:

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 a. F. wurde um die Entscheidung über das Stiftungsgeschäft zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts ergänzt. Das Stiftungsgeschäft besteht zum einen aus der verbindlichen Erklärung, dass ein Vermögen für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt wird, und zum anderen aus einer Satzung, die die Organisation der Stiftung bestimmt und die zulässige Art des Handelns konkretisiert. Mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde wird die Stiftung im Sinne des § 80 BGB zu einer juristischen Person, die von den Stiftern rechtlich unabhängig ist. Insbesondere handelt es sich bei der Stiftung nicht etwa um eine Einrichtung der Gemeinde. Vielmehr verlieren die Stifter jeden Einfluss auf das Stiftungshandeln, es sei denn, sie werden selbst Mitglied eines Stiftungsorgans und behalten sich in dieser Funktion besondere Rechte vor. Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, sei es durch die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen, erfordert die Aufgabe von Gemeindevermögen regelmäßig in nicht unbeträchtlichem Umfang, da eine solche Stiftung, sofern es sich nicht um eine Verbrauchsstiftung handelt, ihren Zweck nur aus eigenen Erträgen verwirklichen darf. Die Vermögensübereignung auf die Stiftung ist zum einen unumkehrbar, zum anderen wird die Art und Weise des Stiftungshandelns grundsätzlich auf Dauer festgeschrieben, da eine Stiftungssatzung nur unter sehr engen Voraussetzungen mit Genehmigung der Stiftungsbehörde veränderbar ist. Angesichts dessen soll die Gemeindevertretung entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen die Vermögensübereignung erfolgen darf und ob und in welchem Umfang die Gemeinde durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern Einfluss auf das zukünftige Stiftungshandeln haben wird. Gegenstand der Beschlussfassung muss daher nicht nur die Verpflichtungserklärung, sondern auch die Satzung der Stiftung sein.

### Absatz 3

Die Einfügung eines neuen Absatzes 3 beseitigt ein Auslegungsproblem und ist im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 zu sehen. Nach der bisherigen Rechtslage bestanden, außerhalb der gesetzlich normierten Vertretung der Gemeinde z. B. in Organen rechtlich selbstständiger Unternehmen, kommunaler Anstalten und den Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), Unklarheiten, wer die Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen vertritt, in denen der Gemeinde Sitze zustehen. Zu den Gremien von sonstigen Einrichtungen zählen auch rechtlich unselbstständige Gremien wie Kita-Ausschüsse, Schulkonferenzen oder Koordinierungsgruppen von Städtepartnerschaften. In einigen Fällen wurde von der Außenvertretungsbefugnis der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 53 ausgegangen, in anderen von einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeindevertretung für

die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter. Im letzteren Fall war zwar die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter durch die Gemeindevertretung erfolgt, die bestellten Vertreterinnen und Vertreter waren jedoch keine rechtlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter und Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Gemeinde und damit nicht befugt, in diesen Gremien rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Mit den Regelungen der §§ 28 Absatz 3 und 53 Absatz 5 wurde die Vertretung der Gemeinde somit in Anlehnung an die Regelung in § 97 zur Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen geregelt.

Stehen der Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen mehrere Sitze zu, werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde gemäß § 40 oder § 41 für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeindevertretung bestellt. Die Gemeinden können von dieser Regelung durch Beschluss abweichen. Damit haben die Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zu entscheiden, ob sie von dieser Regelung abweichen wollen. Es ist damit sowohl eine umfassende Abweichung von Satz 1 möglich als auch eine Abweichung von einzelnen Regelungen des Satzes 1.

Die Sätze 2 und 3 regeln, dass die weiteren Vertreterinnen und Vertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreterinnen und Vertreter ausüben und für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter die Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) des § 12 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend gilt. Die Gemeindevertretung kann den weiteren Vertreterinnen und Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen und damit das Abstimmungsverhalten in den Gremien beeinflussen (gebundenes Mandat). Eine Regelung, dass die Gemeindevertretung auch der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister oder der von ihr oder ihm betrauten Person Richtlinien und Weisungen erteilen kann, enthält § 53 Absatz 5.

In Satz 5 ist geregelt, dass die Sätze 1 bis 4 keine Anwendung finden, soweit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder in Vereinbarungen über Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem GKGBbg etwas anderes bestimmt ist. Dies betrifft insbesondere die Vertretung der Gemeinde in Gremien von kommunalen Anstalten (§ 95 Absatz 2), rechtlich selbstständigen kommunalen Unternehmen (§ 97), Zweckverbänden (§ 19 GKGBbg), gemeinsamen kommunalen Anstalten (§§ 38, 39 GKGBbg) sowie in sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem GKGBbg vertraglich vorgesehenen Gremien von Formen der kommunalen Zusammenarbeit (z. B. §§ 4, 5 GKGBbg).

## **20. § 29 – Kontrolle der Verwaltung**

Mit der Ergänzung der Worte „oder elektronisch“ in Absatz 1 Satz 5 wurde im Sinne des Abbaus von Schriftformerfordernissen klargestellt, dass die für die Begründung der Verweigerung von Auskunft und Akteneinsicht angeordnete Schriftform durch

einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

Mit dem neuen Absatz 2 wurde die bereits in einigen Kommunen geübte Praxis, Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht auf der Tagesordnung stehen, im Rahmen eines regelmäßigen Tagesordnungspunktes zu ermöglichen, aufgegriffen und als mögliche Regelungsoption für die Geschäftsordnung festgeschrieben. Mit einer entsprechenden Geschäftsordnungsregelung kann die Gemeindevertretung die Wahrnehmung des Auskunftsrechts nach Absatz 1 im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung zulassen. Daraus folgt, dass die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen und inhaltlichen Grenzen des Auskunftsrechts hierbei unberührt bleiben. Mit der Einführung eines solchen regelmäßigen Tagesordnungspunktes zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts der einzelnen Gemeindevertreterin oder des einzelnen Gemeindevertreters in der Sitzung sind zugleich nähere Bestimmungen zum Verfahren in der Geschäftsordnung zu treffen. Diese sollen insbesondere sicherstellen, dass die Handlungsfähigkeit der Verwaltung und der geordnete Sitzungsablauf der Gemeindevertretung (z. B. durch zu kurzfristige, zu zahlreiche, zu umfangreiche oder zu unkonkrete Auskunftsersuchen) nicht gefährdet werden.

Die Inanspruchnahme des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts nach § 29 Absatz 1 bleibt davon unberührt, so dass jede einzelne Gemeindevertreterin und jeder einzelne Gemeindevertreter auch weiterhin außerhalb der Sitzung der Gemeindevertretung im Rahmen des § 29 Absatz 1 Auskunft und Akteneinsicht verlangen kann.

Mit der Ergänzung der Worte „zu einem konkreten Tagesordnungspunkt“ in Absatz 3 Satz 1 wurde auf die besonderen Belastungen der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren im Zusammenhang mit der Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung reagiert. Es wurde klargestellt, dass die Teilnahmepflicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors oder einer oder eines Beigeordneten nur durch einen Beschluss der Gemeindevertretung ausgelöst wird, in welchem die Gemeindevertretung die Teilnahme der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors oder einer oder eines Beigeordneten zu einem konkreten Tagesordnungspunkt verlangt. Eine verpflichtende pauschale Einladung zu allen Sitzungen oder allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung ist damit ausgeschlossen.

Da die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sitzung nicht nur gegenüber einer, sondern gegenüber allen Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden ihres oder seines Amtes zu erfüllen hat, wurde ihr oder ihm mit der Einfügung des neuen Satz 2 in Absatz 3 zudem die Möglichkeit eingeräumt, sich durch eine der Stellvertretungen bei der Sitzungsteilnahme vertreten zu lassen. Damit kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor unabhän-

gig von der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung im Verhinderungsfall situationsbezogen entscheiden, wer aus dem Kreis der Stellvertretungen nach § 56 an ihrer oder seiner Stelle an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnimmt.

## **21. § 30 – Rechte der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Verordnungsermächtigung**

Mit den Ergänzungen in Absatz 3 Satz 1 wurde klargestellt, dass das aktive Teilnahmerecht der Gemeindevertreterin oder des Gemeindevertreters nur in der Sitzung der Gemeindevertretung sowie in den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie oder er Mitglied ist, besteht. Das aktive Teilnahmerecht besteht damit nur innerhalb der festgesetzten Tagesordnung.

Mit der Einfügung eines neuen Satz 3 in Absatz 3 wurde den Gemeindevertreterinnen und -vertretern von amtsangehörigen Gemeinden ein passives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Amtsausschusses eingeräumt. Damit können die Gemeindevertreterinnen und -vertreter einer amtsangehörigen Gemeinde, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, als Zuhörerinnen und Zuhörer auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen, soweit Belange ihrer amtsangehörigen Gemeinde unmittelbar betroffen sind.

## **22. § 31 – Pflichten der Gemeindevertreterinnen und -vertreter**

Über die Verweisungsnorm des § 140 galten die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht des § 21 und § 31 Absatz 2 grundsätzlich uneingeschränkt auch für die Mitglieder des Amtsausschusses. Dies berücksichtigte nicht die besondere Stellung und Funktion des Amtes gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden. Das Amt verwaltet und unterstützt die amtsangehörigen Gemeinden. Es berät sie bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirkt auf deren Erfüllung hin. Die Aufgabe des Amtes erschöpft sich daher nicht darin, eine eigenständige Kommunalpolitik zu betreiben, sondern in der allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber seinen amtsangehörigen Gemeinden. Der Amtsausschuss als oberstes Beschlussorgan des Amtes besteht gemäß § 136 Absatz 1 aus den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und nach Maßgabe des Absatzes 2 aus weiteren Mitgliedern, die von den amtsangehörigen Gemeinden aus dem Kreise ihrer Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in den Amtsausschuss entsandt werden. Mithin vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Amtsausschuss die Interessen ihrer jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde. Dies erfordert, dass zwischen den in den Amtsausschuss entsandten Mitgliedern und der jeweiligen Gemeindevertretung ein Austausch über die im Amtsausschuss zu behandelnden Angelegenheiten stattfindet. Andernfalls könnte die Interessenvertretung nicht adäquat erfolgen und die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde ihr Widerspruchsrecht gemäß

§ 137 nicht ausüben. Daher wurde durch die Einfügung der neuen Nummer 2 in § 31 Absatz 2 klargestellt, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht für die Amtsausschussmitglieder gegenüber ihrer Gemeindevertretung besteht. Der Schutz geheimerhaltungsbedürftiger Informationen bleibt gleichwohl gewährleistet, da auch die Gemeindevertreterinnen und -vertreter der amtsangehörigen Gemeinden der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 31 Absatz 2 i. V. m. § 21 unterliegen.

In § 31 Absatz 3 wurde die Mitteilungspflicht der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gegenüber der oder dem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie folgt angepasst: Absatz 3 a. F. verpflichtete die Gemeindevertreterinnen und -vertreter lediglich, der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Zweck der Regelung des Absatz 3 ist es, das Erkennen von möglichen Interessenskollisionen zu erleichtern. Die Angabe gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ergänzt damit die Verpflichtung der Gemeindevertreterin oder des Gemeindevertreters gemäß Absatz 2 i. V. m. § 22. Die Angabe über den Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten ist hierfür aber in vielen Fällen nicht hilfreich oder nicht ausreichend. Mögliche Interessenskollisionen lassen sich vielmehr aus den Angaben über den Arbeitgeber bzw. den Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung ableiten. Nach Auffassung des VG Potsdam (Urteil vom 28.11.2013, Az.: 1 K 201/11) sei es mit dem in Absatz 3 Satz 1 a. F. verwendeten Begriff des „Berufes“ bzw. des „ausgeübten Berufes“ jedoch nicht vereinbar, wenn die Hauptsatzung zusätzlich die Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und die Art der Beschäftigung verlange. Die gesetzlich normierte Mitteilungspflicht wurde daher entsprechend erweitert.

Da eine allgemeine Bekanntmachung der mitgeteilten Angaben für das Erreichen des gesetzgeberischen Ziels, Interessenskollisionen zu vermeiden, nicht erforderlich ist, wurden die Regelungen zu einer möglichen Bekanntmachung sowie einer hierzu zu treffenden Hauptsatzungsregelung mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gestrichen. Stattdessen wurde klargestellt, dass die mitgeteilten Angaben nur zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen. Der Zugang zu den mitgeteilten Angaben ist damit nur den Mitgliedern der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses einzuräumen. Schließlich obliegt es gemäß Absatz 2 Nummer 5 und 6 i. V. m. § 22 der Gemeindevertretung bzw. dem Ausschuss, einen Verstoß gegen die Offenbarungspflicht und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot festzustellen.

### 23. § 34 – Einberufung der Gemeindevertretung

§ 34 Absatz 1a a. F. wurde als Absatz 2 übernommen. Die Folgeabsätze verschieben sich dementsprechend jeweils nach hinten. Die Regelungen zur Durchführung von Hybridsitzungen wurden im Ergebnis der Evaluierung der Vorschrift in mehreren Punkten inhaltlich geändert.

So wurden mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 neben der konstituierenden Sitzung nun auch Tagesordnungspunkte in sonstigen Sitzungen von der Möglichkeit der Teilnahme per Video ausgenommen, in denen geheime Wahlentscheidungen anstehen. Der deutlich erhöhte zeitliche und organisatorische Aufwand, der mit der im Nachgang einer Hybridsitzung durchzuführenden Briefwahl verbunden ist, erschien im Ergebnis der Evaluierung der Regelung zur Ermöglichung der Videoteilnahme für nur einzelne wenige Mitglieder der Vertretung nicht angemessen. Die Sätze 9 bis 11 des bisherigen Absatz 1a konnten daher entfallen.

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 4 steht es nicht mehr im Belieben der Gemeindevertretung, Näheres zu dem begründeten Antrag für eine Videoteilnahme in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung zu den berechtigenden Gründen und zum Antragsverfahren ist vielmehr verpflichtend. Die ersten praktischen Erfahrungen haben insoweit Auslegungsschwierigkeiten offenbart. Die Gemeindevertretung kann in der Geschäftsordnung die Gründe, die eine Videoteilnahme rechtfertigen, konkretisieren und Regelungen zum Antragsverfahren treffen, wie z. B. eine Antragsfrist für die Video-Teilnahme als Ausschlussfrist. Damit kann die Planbarkeit für die Gemeinde erhöht und die Vorbereitung und Durchführung von Hybridsitzungen besser organisiert werden. Außerdem wird damit deutlicher als bisher herausgestellt, dass es in der Hand der Gemeindevertretung liegt, die Möglichkeiten einer Videoteilnahme entsprechend den technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Gemeinde sowie den sonstigen örtlichen Gegebenheiten und Befindlichkeiten enger oder weitreichender auszugestalten. Aufgrund der Regelungspflicht muss sich die Gemeindevertretung mit diesen Fragen auseinandersetzen und hierzu einen Beschluss fassen. Die entsprechende Geschäftsordnungsregelung bildet dann die Grundlage für die Entscheidungen im Einzelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung der Vertretung per Video ist die oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung ausgenommen. Die Sitzungsleitung hat damit immer in Präsenz zu erfolgen. Auch für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten kommt weiterhin grundsätzlich nur die persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Damit soll ein geordneter Sitzungsverlauf am Sitzungsort gewährleistet werden. Das ist sachgerecht, da mit Blick auf den Grundsatz der Präsenzsitzung davon auszugehen ist, dass neben der Öffentlichkeit – bis auf begründete Ausnahmefälle – auch die Gemeindevertreterinnen und Ge-

meindevertreter mehrheitlich am Sitzungsort anwesend sind. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Präsenzpflcht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten wurden nunmehr durch § 34 Absatz 2 Satz 6 BbgKVerf zugelassen. Voraussetzung ist, dass eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Teilnahme per Video dennoch für erforderlich hält. Die gesetzliche Regelung knüpft die Möglichkeit der Videoteilnahme für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten damit an deutlich strengere Voraussetzungen als bei den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern. Die Voraussetzung der tatsächlichen Unmöglichkeit könnte z. B. bei einer weit entfernten dienstreisebedingten Abwesenheit vom Ort der Sitzung oder eine rechtliche Unmöglichkeit z. B. bei einer pandemiebedingten Isolationsverpflichtung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gegeben sein. Eine Teilnahme per Video ist dagegen ausgeschlossen, soweit die rechtliche Unmöglichkeit nicht im Zusammenhang mit der Präsenz vor Ort, sondern im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Sitzung als solcher steht, beispielsweise im Falle einer Befangenheit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. Mitwirkungsverbote gelten selbstredend auch für die Sitzungsteilnahme per Video. Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen gemäß § 44 Absatz 9 Satz 1 und für das Verfahren im Hauptausschuss gemäß § 50 Absatz 4 die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindevertretung entsprechend. Eine Videoteilnahme der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters ist somit nur unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatz 2 Satz 5 und 6 möglich.

Mit der Anpassung des Absatzes 2 Satz 7 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die per Video teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung, einschließlich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, gegenseitig wahrnehmen können. Nach dem bisherigen Wortlaut, der sich auf „Gemeindevertreter“ bezog, war die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nicht von der Regelung erfasst.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 10 (Satz 12 a. F.) erfasst anders als bisher ebenfalls nicht mehr nur per Video teilnehmende Gemeindevertreter, sondern alle per Video teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung, da nunmehr in besonderen Ausnahmefällen auch eine Videoteilnahme der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zulässig ist.

In Satz 12 wurde das Wort „zeitweise“ durch das Wort „kurzzeitige“ ersetzt, um stärker zu verdeutlichen, dass eine Teilnahme nur per Audio aus technischen Gründen nur dann unbeachtlich ist, wenn diese hinsichtlich der zeitlichen Komponente stark eingeschränkt ist. Eine solche unbeachtliche kurzzeitige Teilnahme nur per Audio könnte z. B. durch ein kurzfristiges Stocken des Bildes verursacht sein.

In dem neuen Absatz 5 wurde die bereits bisher bestehende Möglichkeit der elektronischen Ladung ausdrücklich gesetzlich normiert. Die Gemeindevertretung hat wie bisher zu entscheiden, in welcher Form die Einberufung zu ihren Sitzungen erfolgen soll und sie hat die konkrete Form der Einberufung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Außerdem wurde klargestellt, dass die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist ausschließlich dringenden Angelegenheiten vorbehalten ist. Damit wurde die bestehende Dreistufigkeit zwischen der Einberufung unter regelmäßiger Ladungsfrist, der vereinfachten Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist in dringenden Angelegenheiten sowie der Eilentscheidung, die gemäß § 58 nur zulässig ist, wenn selbst eine Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist nicht mehr möglich ist, deutlicher herausgestellt.

#### **24. § 36 – Öffentlichkeit der Sitzungen**

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in Absatz 4 wurde eine Regelung zur digitalen Veröffentlichung von Beschlussvorlagen eingeführt. Damit wurde das für jeden bestehende Einsichtsrecht in Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte dahingehend erleichtert, dass diese auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sind.

Der Eingriff in die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ist aufgrund der Reichweite und des einfachen Zugangs in der Regel erheblicher als beispielsweise bei einer Einsichtnahme in Papierform. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, dürfen diese Daten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und daher auch nicht im Internet veröffentlicht werden. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten, wie auch vor der Zugänglichmachung der Beschlussvorlagen in Papierform, vor der Internetveröffentlichung zu anonymisieren. Die Prüfung, ob die Anonymisierung erforderlich ist, hat sich maßgeblich an der Frage zu orientieren, ob die Beschlussvorlage im Falle der Anonymisierung ihren Informationszweck noch erfüllen kann. Sind Inhalt und Tragweite des avisierten Beschlusses ohne die personenbezogenen Daten noch verständlich, so ist eine Anonymisierung ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob weitergehende, nicht datenschutzrechtliche Rechte Betroffener verletzt werden. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange betroffener Personen kann – neben einer Verletzung datenschutzrechtlicher Rechte – unter anderem bei der Aufdeckung von Vermögensverhältnissen oder einer Rufschädigung vorliegen.

Nach Satz 2 wurde ein neuer Satz 3 eingefügt, nach welchem amtsangehörige Gemeinden zur elektronischen Zurverfügungstellung der Beschlussvorlagen in Anlehnung an die Regelung in § 5a Absatz 2 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung

die Internetseite des Amtes, Ortsgemeinden die Internetseite der Verbandsgemeinde und mitverwaltete Gemeinden die Internetseite der mitverwaltenden Gemeinde nutzen können.

## 25. § 37 – Sitzungsleitung und Hausrecht

§ 37 wurde lediglich redaktionell überarbeitet. An dieser Stelle wird zum Thema Sitzungsleitung auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 33 Absatz 2 BbgKVerf wählt in amtsfreien Gemeinden die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretungen. Die Stellvertretungen werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertretungen vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden auch alle Stellvertretungen verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertretungen neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreterin oder der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreter die Aufgaben des Vorsitzes wahr. § 33 Absatz 2 BbgKVerf enthält damit für jeden denkbaren Fall der Verhinderung oder Vakanz der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretungen eine Regelung, wer die wichtige Funktion des Vorsitzes der Gemeindevertretung wahrnimmt.

Dabei wird hier grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Aufgabe der Sitzungsleitung bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden auch von der oder vom Vorsitzenden wahrgenommen wird und dass die Stellvertretungen – in der gewählten Reihenfolge – nur im Falle der Verhinderung an deren oder dessen Stelle die Aufgaben des Vorsitzes der Gemeindevertretung übernehmen. Dieses Verständnis spiegelt sich auch in den Regelungen zur Kommunalaufwandsentschädigung wider. Dementsprechend sieht § 7 Absatz 1 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) die Möglichkeit vor, der oder dem Vorsitzenden eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung zu gewähren. Stellvertretungen kann gemäß § 7 Absatz 2 KomAEV nur für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 bis zu 50 Prozent der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung der Vertretungen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 Prozent der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge erhalten.

Der Begriff der Verhinderung ist in der Kommunalverfassung nicht legal definiert. Neben § 33 BbgKVerf findet sich der Begriff auch in § 52 BbgKVerf für die Stellver-

tretung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie in § 56 Absatz 1 BbgKVerf für die Stellvertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters. Die Kommentierung zu § 56 BbgKVerf geht davon aus, dass von dem Begriff der Verhinderung sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Verhinderung umfasst wird, etwa weil die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister einem beamtenrechtlichen Mitwirkungsverbot unterliegt (*Grünewald*, in: Potsdamer Kommentar, 10.56 Rdnr. 6). Vor diesem Hintergrund wird hier jedenfalls für den Fall, dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ihr oder sein kommunalpolitisches Mandat wahrnehmen möchte und zu Beratungsgegenständen das Wort ergreift, eine Abgabe der Sitzungsleitung an die Stellvertretung nicht nur für zulässig, sondern für angezeigt erachtet. Da die oder der Vorsitzende in einem solchen Fall nicht in der Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung, sondern als gewählte Gemeindevertreterin oder gewählter Gemeindevertreter tätig ist, ist sie oder er rechtlich an der Wahrnehmung der Funktion des Vorsizes der Gemeindevertretung gehindert. Denn im Rahmen der Ausübung des aktiven Teilnahmerechts könnte sie oder er nicht selbst entscheiden, ob bei den jeweiligen Redebeiträgen z. B. die Regelungen zur Redezeit einhalten werden, die Ordnung gestört wird oder Ordnungsmaßnahmen geboten wären. Für diesen Fall liegt daher eine rechtliche Verhinderung vor und die Sitzungsleitung geht auf die Stellvertretung über, solange die oder der Vorsitzende sein aktives Teilnahmerecht wahrnimmt.

Daneben ist ein Wechsel in der Sitzungsleitung auch vertretbar, wenn sich die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung wegen Unkonzentriertheit tatsächlich an der Ausübung der Funktionen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung verhindert fühlt.

## 26. § 39 – Beschlüsse

§ 39 Absatz 1 BbgKVerf wurde um einen neuen Satz 5 ergänzt. Dadurch wird es der Gemeindevertretung ermöglicht, durch Geschäftsordnungsregelung zu bestimmen, dass auch auf Antrag einer Fraktion namentlich abzustimmen ist. Neben dieser neuen fakultativen Regelung hat weiterhin jede Gemeindevertretung verpflichtend in ihrer Geschäftsordnung die Anzahl von Mitgliedern festzulegen, auf deren Antrag namentlich abzustimmen ist.

## 27. § 40 – Einzelwahlen

Absatz 1 wurde unverändert übernommen. § 40 ist anzuwenden, wenn die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen hat. Eine Benennung ist demgegenüber keine Einzelwahl nach § 40, sondern erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

Absatz 2 wurde neu eingefügt und enthält Regelungen zur Gestaltung der Stimmzettel, zum Ausschluss von Enthaltungen und zur Ungültigkeit von Stimmen. Nach § 40 a. F. war beispielsweise unklar, ob Enthaltungen zulässig sind und diese auf den Stimmzetteln daher auch vorgesehen werden müssen. Der Gesetzgeber hat hierzu nunmehr eine eindeutige Regelung vorgenommen. Die Regelungen zur Ungültigkeit von Stimmzetteln orientieren sich an § 45 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz.

Die Absätze 2 bis 5 wurden weitgehend unverändert als Absätze 3 bis 6 übernommen und lediglich redaktionell überarbeitet.

## **28. § 42 – Niederschrift**

Im § 42 Absatz 1 BbgKVerf wurde die Aufzählung zu den erforderlichen Mindestinhalten der Niederschrift um eine neue Nummer 1 ergänzt. Mit der Ergänzung von Angaben über die Art der Sitzung als neuer Nummer 1 ist in der Niederschrift nunmehr zusätzlich festzuhalten, ob die Sitzung in Präsenz (§ 34 Absatz 2 Satz 1), in hybrider Form (§ 34 Absatz 2 Satz 2) oder als Video- oder Audiositzung gemäß § 43 Absatz 2 stattgefunden hat.

Die Änderungen in der Nummerierung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 a. F. sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neueinfügung der Nummer 1. Aufgrund der Ergänzung in der neuen Nummer 4 (Nummer 3 a. F.) muss der Niederschrift nunmehr auch eindeutig zu entnehmen sein, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. Soweit die in der bekanntgemachten Tagesordnung vorgesehene Einordnung der Tagesordnungspunkte für die öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung innerhalb der Sitzung noch verändert wurde, ist die Beifügung der ursprünglichen Tagesordnung nicht ausreichend, sondern bedarf einer entsprechenden Ergänzung.

Die Ergänzung in der neuen Nummer 5 (Nummer 4 a. F.) stellt klar, dass der vollständige Wortlaut der Anträge und Beschlüsse in die Niederschrift aufzunehmen ist. Der Gesetzeswortlaut schließt es dabei nicht aus, dass der Wortlaut der Beschlüsse und Anträge auch in der Form von Anlagen (z. B. als beschlossene Beschlussvorlage) Eingang in die Niederschrift finden kann. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn nur die Nummer der Beschlussvorlage oder der Drucksache angegeben wird. Soweit die ursprüngliche Beschlussvorlage in abgeänderter Form beschlossen wurde, muss der Niederschrift eindeutig der tatsächlich beschlossene Wortlaut zu entnehmen sein.

Die verpflichtende Regelung zur Löschung der Tonaufzeichnung wurde entsprechend der chronologischen Reihenfolge der Handlungsabläufe in angepasster

Form in den Absatz 3 verschoben. Im Übrigen entspricht die Regelung des Absatz 2 der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 wurde im Rahmen des Abbaus von Schriftformerfordernissen klargestellt, dass die für die Unterzeichnung der Niederschrift angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

Die Regelung in Satz 2, dass die Gemeindevertretung über die Einwendungen gegen die Niederschrift spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung entscheidet, dient der Verfahrensbeschleunigung, da allgemein Interesse daran besteht, dass die endgültige Niederschrift zeitnah vorliegt.

Es wurde ein Zugriffsrecht für Mitglieder der Gemeindevertretung auf die Tonaufzeichnung eingeführt. Dieses Zugriffsrecht dient ausschließlich zur Prüfung, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erforderlich sind. Das Zugriffsrecht besteht damit nur für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

Die Pflicht zur Löschung der Tonaufnahmen wurde in Absatz 3 aufgenommen. Der Zeitpunkt der verpflichtenden Löschung wurde an die vorherige Vorlage der Niederschrift und Entscheidung über etwaige Einwendungen geknüpft, um dem Ziel der Tonaufzeichnung (Erleichterung der Niederschrift als Nachweis über die in ihr protokollierten Tatsachen) besser gerecht zu werden.

## **29. § 43 – Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen**

Der ehemalige § 50a wurde im Rahmen der Modernisierung und Neufassung der Kommunalverfassung als § 43 in die Kommunalverfassung eingereiht. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Probleme aus der praktischen Anwendung der Vorschrift erfolgten einzelne Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen.

Mit dem letzten Halbsatz des Satzes 1 des Absatzes 1 soll deutlicher als bisher klargestellt werden, dass die einzige Rechtsfolge der Feststellung der außergewöhnlichen Notlage darin besteht, dass abweichend vom Grundsatz der Präsenzsitzung während einer außergewöhnlichen Notlage alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Video oder Audio an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen. Die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage gemäß Absatz 1 Satz 1 kommt daher nur in Betracht, wenn die Gemeindevertretung aufgrund dieser Notlage nicht mehr an einem Sitzungsort zusammentreten kann oder dies aufgrund der Notlage so wesentlich erschwert ist, dass aus Sicht von mindestens zwei Dritteln

der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre. Sinn und Zweck der Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage nach § 43 Absatz 1 ist es, außergewöhnliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vermeiden oder vergleichbar schwerwiegenden allgemeinen Notlagen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die kommunale Entscheidungsfähigkeit zu gewährleisten.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 obliegt der Gemeindevertretung die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage – anders als nach der bisherigen Vorschrift – nur noch für die Sitzungen der Gemeindevertretung. Das ist damit zu begründen, dass in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitglieder des Gremiums, von dem jeweiligen Sitzungsort, von besonderen Umständen bei einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums u. Ä. die Beurteilung unterschiedlich ausfallen kann, ob eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung in Präsenz noch zumutbar ist. Daher soll nunmehr jedes Gremium für sich diese Entscheidung treffen. Für den Hauptausschuss (vgl. § 50 Absatz 4), die sonstigen Ausschüsse (vgl. § 44 Absatz 9 Satz 1) und die Ortsbeiräte (vgl. § 46 Absatz 7 Satz 1) findet die Vorschrift des § 43 entsprechend Anwendung.

Mit den Ergänzungen im sprachlich angepassten Absatz 1 Satz 2 wurde klargestellt, dass in einer außergewöhnlichen Notlage nicht nur reine Videositzungen, sondern auch kombinierte Video- und Audiositzungen, in denen einzelne Mitglieder per Video und einzelne nur per Audio teilnehmen, sowie reine Audiositzungen durchgeführt werden können.

Mit dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 4 wurde zur Verkürzung der Verfahrenswege die Aufhebung der außergewöhnlichen Notlage ausdrücklich auch zu Beginn der ersten wieder in Präsenz stattfindenden Sitzung ermöglicht. Anders als für den Beschluss über die Feststellung der Notlage ist für deren Aufhebung die einfache Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen ausreichend.

Mit Absatz 2 Satz 1 wurde klargestellt, dass mit der Feststellung der außergewöhnlichen Notlage bis zur Aufhebung der außergewöhnlichen Notlage die Durchführung einer Präsenzsitzung ausgeschlossen ist. Stattdessen nehmen in diesem Zeitraum alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Video oder Audio an der Sitzung der Gemeindevertretung teil.

Mit Absatz 2 Satz 2 wurde eine Priorisierung vorgenommen, nach der nach Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage grundsätzlich per Videositzung getagt wird. Nur soweit dies aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, kann auch eine kombinierte Video- und Audiositzung durchgeführt werden. Nur wenn keinem Mitglied der Gemeindevertretung eine Videoteilnahme möglich ist, ist auch eine reine Audiositzung zulässig. Hintergrund für diese differenzierte Regelung ist, dass einerseits der Grundsatz der kommunalen Öffentlichkeit als Ausfluss

des Demokratieprinzips bei der Durchführung einer reinen Audiositzung am stärksten beeinträchtigt wird. Andererseits sollen in einer außergewöhnlichen Notlage im Interesse der Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit die Anforderungen an die Sitzungsdurchführung so gering und praktikabel wie möglich gehalten werden, da die anderenfalls nur noch in Frage kommende Eilentscheidung dem Öffentlichkeitsgrundsatz noch weniger gerecht würde.

Die Neuformulierung des Absatzes 2 Satz 5 sieht vor, dass die Teilnahmemöglichkeit der Öffentlichkeit an den Notlagesitzungen durch allgemeine Bekanntmachung der Zugangsmöglichkeiten oder Zugangsdaten für die Videositzung oder kombinierte Audio- und Videositzung oder die Audiositzung erfolgt. Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass bei einer Notlage im Sinne des § 43, bei der ein Zusammentreten der Gemeindevertretung an einem Sitzungsort unzumutbar erschwert ist, auch ein Zusammenkommen der Öffentlichkeit an einem Übertragungsort problematisch sein kann.

In einem neuen Absatz 3 sind die Regelungen zusammengefasst, die zu beachten sind, wenn innerhalb einer Notlage nach Absatz 1 geheime Wahlen durchzuführen sind. Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in den Video- und/oder Audiositzungen weiterhin unzulässig. Sie müssen daher im Nachgang der Sitzung unter Beachtung der genannten Bestimmungen durch Briefwahl erfolgen.

Die Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wurde in einen separaten Absatz 4 verschoben. Angesichts der möglichen differenzierten Entscheidungen für die einzelnen Gremien einer Gemeinde wird die Anzeigepflicht durch die entsprechenden Verweisungsvorschriften auf die beschließenden Gremien beschränkt (siehe § 44 Absatz 9 Satz 1, § 46 Absatz 7 Satz 1, § 50 Absatz 4).

### **30. § 44 – Ausschüsse; Verfahren in den Ausschüssen**

#### Absatz 4

Durch die Ergänzung eines neuen Satz 5 in Absatz 4 wurde dem Bedürfnis Rechnung getragen, die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen zu begrenzen. Hierzu ist eine Geschäftsordnungsregelung erforderlich. Dabei handelt es sich um eine Selbstbindung der Gemeindevertretung, die sie jederzeit ändern kann.

#### Absatz 9

Absatz 9 entspricht inhaltlich § 44 Absatz 3 a. F. Mit der Ergänzung des Verweises in Absatz 9 Satz 1 findet die Regelung des § 43 Absatz 4, nach der die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen ist, keine Anwendung auf das Verfahren in den beratenden Ausschüssen.

Angesichts des erhöhten Aufwandes, der mit der Durchführung einer Hybridsitzung verbunden ist, wurde durch Satz 2 der Anspruch auf Sitzungsteilnahme per Video auf die Teilnehmenden mit aktivem Teilnahmerecht beschränkt, da nur deren Teilnahme zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung erforderlich ist und der erhöhte Aufwand einer Hybridsitzung allein für einen passiv Teilnehmenden nicht verhältnismäßig erscheint.

Die in § 29 Absatz 3 Satz 2 für die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor neu eingeführte Möglichkeit, für die verpflichtende Sitzungsteilnahme auch eine ihrer oder seiner Stellvertretungen bestimmen zu können, besteht mit der Ergänzung in § 44 Absatz 9 Satz 4 auch für die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister bezogen auf die Verpflichtung zur Teilnahme an Ausschusssitzungen. Dies ist damit zu begründen, dass bei der Vielzahl der Ausschusssitzungen auch hier zeitliche Überschneidungen auftreten können, so dass die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister die Teilnahmeverpflichtung nicht in allen Fällen allein erfüllen können wird.

### **31. § 45 – Bildung von Ortsteilen**

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 4 wurde aus Gründen der Klarstellung normiert, dass die Vereinbarungen eines Gebietsänderungsvertrages, die Ortsteile betreffen und der Hauptsatzung vorbehalten sind, in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen sind. Dies betrifft Regelungen, die nach den §§ 45 ff. Bestandteil der Hauptsatzung wären. Die Übernahme der Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrags in die Hauptsatzung stellt für die Bürgerinnen und Bürger ein einfaches und transparentes Mittel zur Informationsgewinnung über die aktuellen Bestimmungen der Ortsteile dar. Dadurch wird klargestellt, dass die hinzukommenden Ortsteile den gleichen Regelungen unterliegen wie die bisherigen Ortsteile der aufnehmenden Gemeinde. Gleichzeitig wird klargestellt, dass durch die Regelung des § 48 auch die nachträgliche Änderung von Ortsteilen möglich ist, die jedoch den strengen Beteiligungsvorgaben des § 48 unterliegt. Die Regelung des neuen Absatz 1 Satz 4 gilt verpflichtend nur für Gebietsänderungsverträge, die nach Inkrafttreten dieser Vorschrift in Kraft getreten sind.

Mit dem neu eingefügten Verweis in Absatz 5 auf § 30 Absatz 4 Satz 5 und 6 wurde klargestellt, dass die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie der Mitglieder der Ortsbeiräte einer Satzungsregelung vorbehalten bleibt und die Höchstsätze durch Rechtsverordnung bestimmt werden können.

### **32. § 46 – Ortsbeirat**

Mit dem Ziel der Stärkung der Rechte der Ortsteile haben die Regelungen des § 46 BbgKVerf zum Ortsbeirat nachfolgende Änderungen erfahren.

Mit dem neuen Satz 3 in Absatz 1 wurde klargestellt, dass dem Ortsbeirat eine angemessene Frist für die gesetzlich verpflichtend vorgegebenen Anhörungen nach Satz 1 und die gegebenenfalls in der Hauptsatzung oder im Gebietsänderungsvertrag darüber hinaus bestimmten Anhörungen einzuräumen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der Ortsbeirat nicht nur ein theoretisches Anhörungsrecht hat, sondern dieses auch praktisch so ausüben kann, dass dessen Stellungnahme bei der anschließenden Entscheidung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses Berücksichtigung finden kann.

Absatz 3a a. F. wurde unverändert als Absatz 4, Absatz 3b a. F. als Absatz 5 übernommen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich daher jeweils nach hinten.

In Absatz 7 Satz 1 wurde die Vorschrift des § 43 Absatz 1 bis 3 ergänzt. Damit findet die Vorschrift zur Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen auf die Ortsbeiräte wie bisher (vgl. § 50a Absatz 2 Satz 3 a. F.) entsprechend Anwendung.

Bei dem in Absatz 7 Satz 2 angepassten Verweis auf die Vorschrift des § 38 Absatz 1 Satz 4 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Gemeint ist hier, dass § 38 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern findet.

Absatz 7 wurde mit dem neuen Satz 3 um eine Regelung ergänzt, nach der alle Mitglieder des Ortsbeirates (auch) in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht erhalten, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind. Dieses passive Teilnahmerecht für alle Ortsbeiratsmitglieder tritt ergänzend neben das bereits bestehende aktive Teilnahmerecht des Ortsvorstehers in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

Außerdem wurde ein neuer Satz 4 im Absatz 7 ergänzt, wonach die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung für den Ortsbeirat entsprechend gilt, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt. Die Neuregelung stellt klar, dass die Ortsbeiräte die Möglichkeit haben, ihre eigenen Angelegenheiten durch eine eigene Geschäftsordnung zu regeln. Denn Ortsbeiräte haben gemäß § 46 Absatz 3 und 4 BbgKVerf Entscheidungsrechte und damit die Eigenschaft eines Beschlussorgans.

Absatz 8 a. F. wurde als Absatz 10 übernommen. Durch redaktionelle Anpassungen wurde die entsprechende Anwendbarkeit des § 55 konkretisiert. Als neuer Satz 2 wurde eine Maßgabe für die Anwendbarkeit des § 55 für die Beanstandung von Beschlüssen des Ortsbeirates eingefügt. Danach kommt es für den Lauf der Frist

für die erstmalige Beanstandung eines Beschlusses eines Ortsbeirates auf den Zugang der Niederschrift der Sitzung des Ortsbeirates an. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte in der Regel nicht bei der Beschlussfassung im Ortsbeirat anwesend ist und daher eine gesicherte Kenntnisnahme erst durch die Niederschrift erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach Zugang der Niederschrift bei der Verwaltung zu laufen (§§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Zugegangen ist die Niederschrift, wenn sie derart in den Macht- bzw. Geschäftsbereich der Verwaltung gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Für die weiteren Fristen, die im Rahmen des Beanstandungsverfahrens zu beachten sind, wird davon ausgegangen, dass es aufgrund der dann vorhandenen Kenntnis von der Angelegenheit und dem Beanstandungsverfahren auch ohne regelmäßige Teilnahme der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten an den Sitzungen des Ortsbeirates weiterhin möglich ist, die in § 55 vorgesehenen Zwei-Wochen-Fristen für die erneute Beanstandung und die Vorlage der Angelegenheit zur Entscheidung bei der Kommunalaufsichtsbehörde einzuhalten.

### **33. § 47 – Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher**

In § 47 Absatz 1 BbgKVerf wurden Änderungen zur Stärkung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vorgenommen. Mit dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 3 erhält auch die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die Möglichkeit, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse im Rahmen des § 34 Absatz 2 per Video teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Damit wurde eine systematische Ungleichbehandlung beseitigt und klargestellt, dass ein Rechtsanspruch auf Teilnahme per Video aus § 34 Absatz 2 im Rahmen des aktiven Teilnahmerechts besteht (vgl. auch § 44 Absatz 9 Satz 2).

Während es bisher der Hauptsatzungsregelung vorbehalten war, ob die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bezogen auf den Ortsteil die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 in Anspruch nehmen kann, wurden diese Kontrollrechte nunmehr gesetzlich für alle Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher normiert. Damit können sie in entsprechender Anwendung des § 29 von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen, soweit Belange des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.

### **34. § 48 – Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen**

In § 48 Absatz 1 BbgKVerf wurde die Inbezugnahme von § 4 Absatz 2 BbgKVerf auf dessen Satz 1 konkretisiert. Damit wurde klargestellt, dass sich die in der Regelung vorgesehene Abweichung von § 4 Absatz 2 BbgKVerf nur auf das Quorum

bezieht, mit dem eine Änderung der Hauptsatzung zur Aufhebung eines Ortsteiles oder einer Änderung dessen Gebietes beschlossen werden kann. Die Pflicht zur Anzeige der Hauptsatzung und ihrer Änderungen gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf bleibt dagegen unberührt.

### **35. § 49 – Zusammensetzung**

Absatz 1 wurde unverändert übernommen. Amtsfreie Gemeinden haben daher weiterhin einen Hauptausschuss zu bilden. Amtsangehörige Gemeinden können in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass ein Hauptausschuss zu bilden ist.

Die Änderung von Absatz 2 Satz 3 beseitigt ein Auslegungsproblem. Bisher war in der Kommunalverfassung nicht eindeutig geregelt, ob für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hauptausschusses Stellvertretungen zu wählen sind und welches Wahlverfahren hier anzuwenden ist. Für beratende Ausschüsse ist gemäß § 44 Absatz 5 Satz 8 die Wahl von Stellvertretungen in das Ermessen des Ausschusses gestellt, während für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung von amtsfreien Gemeinden die Wahl einer oder mehrerer Stellvertretungen verpflichtend ist (§ 33 Absatz 2). Angesichts der Bedeutung des Hauptausschusses als beschließendes Organ hat es der Gesetzgeber für sachgerecht erachtet, dass für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hauptausschusses eine oder mehrere Stellvertretungen aus der Mitte des Hauptausschusses zu wählen sind. Die Stellvertretung(en) ist (sind) dabei unabhängig davon zu wählen, ob die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt oder die oder der Vorsitzende aus der Mitte des Hauptausschusses gewählt wurde.

Für das Wahlverfahren des oder der Stellvertreterinnen und -vertreter verweist Absatz 2 Satz 4 auf die entsprechende Anwendung des § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 4 für die Wahl der Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Stellvertreterinnen und -vertreter werden daher einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreterinnen und -vertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden auch alle Stellvertretungen verhindert, hat der Hauptausschuss unverzüglich eine oder mehrere Stellvertretungen neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Hauptausschusses die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr. Das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Hauptausschusses leitet auch die konstituierende Sitzung des Hauptausschusses bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt.

Absatz 3 wurde neu gefasst. Für den Fall der Neubesetzung des Hauptausschusses ist nunmehr klargestellt, dass gemäß § 41 Absatz 6 die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz führt, und die Stellvertreterinnen und -vertreter neu zu wählen sind. § 49 Absatz 2 Satz 2 verweist für die Bestellung der Mitglieder auf § 41. Damit sind auch die Regelungen des § 41 Absatz 6 unmittelbar für die Neubesetzung des Hauptausschusses anwendbar. Folglich ist die Neubesetzung des Hauptausschusses möglich, wenn die Gemeindevertretung dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschließt oder sich nach der Wahl die Stärkeverhältnisse der Fraktionen so geändert haben, dass dies die Sitzverteilung nach § 41 Absatz 2 berührt hätte. Bisher war unklar, ob die Bestellung für die Dauer der Wahlperiode zu einer Kontinuität der Mitgliedschaft im Hauptausschuss führt.

Die Neubesetzung des Hauptausschusses führt durch die Beschlussfassung gemäß § 41 Absatz 4 dazu, dass auch die Funktion der oder des bisherigen Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretungen endet, ohne dass es hierfür eines gesonderten Abberufungsaktes bedarf. Hat die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschlossen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, nimmt diese oder dieser die Funktion der oder des Vorsitzenden nach erfolgter Neubesetzung des Hauptausschusses weiterhin wahr. Absatz 3 a. F. wurde gestrichen. Ein Regelungsbedarf für die dort genannten Fälle war nach Auffassung des Gesetzgebers nicht gegeben. Die Wahlperiode der Gemeindevertretung und damit auch des Hauptausschusses endet mit dem Zusammentreten der neu gewählten Vertretung (§ 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz). Bis zur Konstituierung des Hauptausschusses kann die neu gewählte Gemeindevertretung über Angelegenheiten entscheiden, für die der Hauptausschuss zuständig wäre (§ 28 Absatz 4 Satz 1), so dass kein Bedarf für eine Fortführung der Tätigkeit des Hauptausschusses nach Ende der Wahlperiode besteht.

Für den Fall der Auflösung der Gemeindevertretung gemäß § 54 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz sind auch die Gremien der Gemeindevertretung aufgelöst und können ihre Tätigkeit nicht mehr fortsetzen. Bis zur einzelnen Neuwahl gemäß § 54 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist gegebenenfalls die Bestellung einer oder eines Beauftragten gemäß § 117 durch die Kommunalaufsichtsbehörde vorzunehmen.

### **36. § 50 – Zuständigkeit und Verfahren**

In § 50 Absatz 4 BbgKVerf wurde neben einer Aktualisierung des Verweises auf § 44 BbgKVerf a. F., der sich nunmehr als § 44 Absatz 7 bis 9 in die Kommunalverfassung einreicht, ein Verweis auf § 43 Absatz 4 BbgKVerf ergänzt. Dies stellt eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 44 Absatz 9 BbgKVerf dar. Somit findet die Regelung des § 43 Absatz 4 BbgKVerf, nach der die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung der zuständigen

Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen ist, Anwendung auf das Verfahren im Hauptausschuss.

### **37. § 51 – Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister**

In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wurde der Hinweis auf § 13 Absatz 1 BbgKVerf gestrichen. Die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 13 Absatz 1 BbgKVerf ist Aufgabe der Gemeinde; die Einwohnerunterrichtung ist als Geschäft der laufenden Verwaltung der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen. Auf die Erläuterungen zu § 13 BbgKVerf wird verwiesen. Daher besteht keine der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. dem ehrenamtlichen Bürgermeister ausschließlich zugewiesene Aufgabe der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Vorgängerregelung war diesbezüglich missverständlich.

### **38. § 53 – Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister**

Der neu eingefügte Absatz 5 bestimmt, dass die hauptamtliche Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin oder der hauptamtliche Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter die Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen vertritt. Für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten gilt auch hier § 54 Absatz 2 Satz 1. Das heißt, sie oder er hat von sich aus die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

Der Gesetzgeber hat damit die Vertretung der Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen in Anlehnung zur Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen geregelt. Die Gemeinden können von dieser Regelung für einzelne Gremien auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durch Beschluss abweichen. Dies ist sachgerecht, da es nicht notwendig erscheint, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde in allen Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen vertritt. Hier obliegt es der Gemeinde, eine passgenaue Entscheidung zu treffen. In den Fällen einer abweichenden Regelung bietet es sich an, eine Unterrichtspflicht der benannten Vertreterinnen oder Vertreter gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ausdrücklich vorzusehen.

Absatz 5 ist auch im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 28 Absatz 3 zu sehen. Dieser regelt, dass, sofern weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde vorgesehen sind, diese von der Gemeindevertretung nach § 40 oder § 41 aus der Mitte der Gemeindevertretung bestellt werden. Die weiteren Regelungen

der verwaltungsinternen Vertretung in den Sätzen 3 und 4 entsprechen der Regelung in § 97. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann danach eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Gemeinde dauerhaft oder für den Fall der Verhinderung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Dies ist sachgerecht, wenn etwa die oder der Bedienstete, die oder der die Gemeinde anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten im Kita-Ausschuss oder der Schulkonferenz vertritt, mit Angelegenheiten der Kita- oder Schulverwaltung befasst ist.

Satz 5 regelt, dass die Gemeindevertretung den Vertreterinnen und Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen kann.

In Satz 6 ist geregelt, dass die Sätze 1 bis 5 keine Anwendung finden, soweit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder in Vereinbarungen über Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem GKGBbg etwas anderes bestimmt ist. Dies betrifft insbesondere die Vertretung der Gemeinde in Gremien von kommunalen Anstalten (§ 95 Absatz 2), rechtlich selbstständigen kommunalen Unternehmen (§ 97), Zweckverbänden (§ 19 GKGBbg), gemeinsamen kommunalen Anstalten (§§ 38, 39 GKGBbg) sowie in sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem GKGBbg vertraglich vorgesehenen Gremien von Formen der kommunalen Zusammenarbeit (z. B. §§ 4, 5 GKGBbg).

### 39. § 55 – Beanstandung

Die Regelung des § 55 BvgKVerf zum körperschaftsinternen Beanstandungsverfahren wurde unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis insgesamt überarbeitet und zur besseren Übersichtlichkeit in mehrere Absätze gefasst.

Die Pflicht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zur Begründung der Beanstandung, die bisher erst in Absatz 1 Satz 7 im Zusammenhang mit der Einberufung zur erneuten Beschlussfassung geregelt war, wurde durch den neuen Satz 2 im Absatz 1 stärker hervorgehoben.

Die Angabe „unverzüglich“ in Absatz 1 Satz 2 a. F. wurde gestrichen, um Unsicherheiten in der Praxis auszuräumen. Ein Handeln „ohne schuldhaftes Zögern“ ist für die Bestimmung einer Ausschlussfrist zu unbestimmt. Die Angabe „spätestens“ wurde gestrichen, da durch die Formulierung „innerhalb einer Frist von drei Wochen“ bereits ein abgeschlossener Zeitraum zur Beanstandung eröffnet wird. Dabei wurde die Frist auf drei Wochen verlängert, so dass auch nach der Entkopplung von der Vorlage der Niederschrift ausreichend Zeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses bleibt. Die Frist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung (vgl. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB) zu laufen. Die Abkoppelung von der Vorlage der Niederschrift der Sitzung dient der Beschleunigung des Beanstandungsverfahrens. Diese ist zudem gerechtfertigt, da die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als Mitglied der Gemeindevertretung in der Regel bei deren Sitzung zugegen ist. Die Drei-Wochen-Frist gilt aber

unabhängig davon, ob die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei der Sitzung der Gemeindevertretung anwesend war oder nicht.

Nur für die Fälle, in denen der Beschluss eines Ortsbeirates zu beanstanden ist oder das Beanstandungsrecht der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor zukommt, wurden in § 46 Absatz 10 Satz 2 beziehungsweise in § 140 Absatz 1 Satz 5 nunmehr abweichende Regelungen getroffen, nach der es für den Lauf der Frist auf den Zugang der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung ankommt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bezogen auf den Ortsbeirat beziehungsweise die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor bezogen auf die Sitzungen der Gemeindevertretungen in der Regel nicht bei der Beschlussfassung anwesend sind und daher ihre oder seine gesicherte Kenntnisnahme erst durch die Niederschrift erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach Zugang der Niederschrift bei der Verwaltung zu laufen, da diese erst mit Zugang Kenntnis erlangen kann (§§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB). Insoweit findet eine Anpassung des Gesetzeswortlauts statt. Zugegangen ist die Niederschrift, wenn sie derart in den Macht- bzw. Geschäftsbereich der Verwaltung gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Im Ergebnis der Überprüfung der Schriftformanforderungen in der Kommunalverfassung wurde ausdrücklich geregelt, dass die Beanstandung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat. Mit Blick auf die im Rahmen des Beanstandungsverfahrens einzuhaltenden Fristen und die Rechtswirkungen der Beanstandung ist eine nur mündliche Beanstandung daher nunmehr ausgeschlossen. Neben der klassischen schriftlichen Form wäre aber auch eine einfache E-Mail zulässig. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ist die Art der elektronischen Verfahrensabwicklung gesetzlich nicht festgelegt. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

Der neue Absatz 2 regelt die Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach der ersten Beanstandung.

Anders als bisher hat die Gemeindevertretung nicht erst in der nächsten ordentlichen, sondern in jeder nächsten Sitzung, die nach der Beanstandung stattfindet, erneut über den beanstandeten Beschluss zu entscheiden. Voraussetzung hierfür ist, dass der entsprechende Tagesordnungspunkt unter Beachtung der bestehenden Regularien auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt worden ist. Diese Änderung wird dem Beschleunigungsgrundsatz im Beanstandungsverfahren gerecht. Die Formulierung „spätestens“ wurde hierdurch obsolet. Die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Angelegenheit erfolgt durch Beschluss.

Die Gemeindevertretung kann dem Beschlusstext auch ihre abgestimmte Rechtsauffassung als Begründung beifügen. Die Rechtsauffassung der Gemeindevertretung als Kollegialorgan kann allein durch einen entsprechenden Beschluss festgestellt werden. Die so abgestimmte Rechtsauffassung der Gemeindevertretung kann als Begründung dem Beschlusstext beigefügt werden. Im Falle der Anfügung findet sich diese somit in den Unterlagen, die im Falle einer erneuten Beanstandung mit den Unterlagen gemäß § 55 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalaufsicht vorgelegt werden. Der Kommunalaufsicht liegt zur Beurteilung des Vorgangs in diesem Fall dann auch die Ansicht der Gemeindevertretung vor. Mit der Einführung dieser Regelung sollen die Rechte der Gemeindevertretung im Rahmen eines Beanstandungsvorganges gestärkt werden.

Im Sinne des Beschleunigungsgebotes hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen der Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung darauf hinzuwirken, dass die Angelegenheit und deren Beanstandung auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung gesetzt wird.

Im Ergebnis der Überprüfung der Schriftformanforderungen in der Kommunalverfassung wurde die gesetzliche Anforderung, dass die Einberufung zur Sitzung unter Angabe der Beanstandungsgründe erfolgen muss, dahingehend konkretisiert, dass der Einberufung zu dieser Sitzung die begründete Beanstandung beizufügen ist. Die Übermittlung der Beanstandung (einschließlich der Gründe für die Beanstandung) an die Mitglieder der Gemeindevertretung hat damit in demselben Verfahren wie die Einberufung zu erfolgen. Da die Einberufung gemäß § 34 Absatz 5 schriftlich oder elektronisch erfolgen kann und in der Geschäftsordnung zu regeln ist, hat die Beifügung der begründeten Beanstandung als Bestandteil der Einberufung in dem jeweils in der Geschäftsordnung geregelten Verfahren zu erfolgen. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

Die Frist für die zweite Beanstandung beträgt unverändert zwei Wochen. Sie ist damit um eine Woche kürzer als die Frist für die erste Beanstandung nach Absatz 1 Satz 3. Das ist damit zu begründen, dass der erforderliche Prüfaufwand bei der wiederholten Prüfung geringer sein dürfte.

Die bisherige Regelung von Absatz 1 Satz 6 a. F. sah vor, dass ein Beschluss als aufgehoben gilt, soweit er nicht durch die Gemeindevertretung erneut gefasst wird. Dies hatte unter Umständen zur Folge, dass die Gemeindevertretung einen Änderungsvorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach erster Beanstandung in einer erneuten Sitzung ablehnte, ohne festzustellen, dass der ursprüngliche Beschluss weiterbestehen soll. Das hätte bei konsequenter Anwendung des bisherigen Wortlauts zur Folge gehabt, dass der ursprüngliche Beschluss als aufgehoben gilt. Es liegt jedoch regelmäßig im Interesse der Gemeindevertretung, durch ihre Entscheidung, einen Änderungsvorschlag abzulehnen, den ursprünglichen Beschluss beizubehalten. Die Änderung bezweckt daher, die

Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu vereinfachen. Mit dem erneuten Beschluss sind daher alle Beschlüsse gemeint, die den ersten Beschluss der Gemeindevertretung bestätigen, diesem entsprechen, ihn aufheben oder abändern. Nur wenn die Gemeindevertretung zu keinem Ergebnis kommt und überhaupt keinen erneuten Beschluss in der Angelegenheit fasst, sieht das Gesetz weiterhin eine Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses vor.

Der neue Absatz 3 regelt nach einer zweiten Beanstandung durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten die Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde und deren Streitentscheidung.

Die Angabe „unverzüglich“ in Absatz 1 Satz 10 a. F. wurde dabei gestrichen, um Unsicherheiten in der Praxis auszuräumen. Ein Handeln „ohne schuldhaftes Zögern“ ist für die Bestimmung einer Ausschlussfrist zu unbestimmt. Stattdessen wurde eine Zwei-Wochen-Frist bestimmt. Auf diese Weise wird der zeitnahe Vorlage der Unterlagen bei der Kommunalaufsichtsbehörde Rechnung getragen. Die Frist beginnt am Tag nach der erneuten Beanstandung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung (vgl. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB) zu laufen.

Die bisher von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten geforderte Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen hat sich im Einzelfall als nicht praktikabel herausgestellt. Stattdessen hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nunmehr den vollständigen Sachverhalt, die Beschlussunterlagen und die Beanstandungsgründe vorzulegen, da diese Informationen und Unterlagen in jedem Fall vorliegen werden und für die Rechtmäßigkeitsprüfung relevant und erforderlich sind. Es wurde klargestellt, dass für die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde neben den Tatsachen auch sonstige Informationen, wie z. B. fachliche Stellungnahmen anderer Stellen oder Fachbereiche, erheblich sein können.

Es wurde klargestellt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit nicht nur feststellen kann, sondern festzustellen hat, da dies die Frage ist, auf die es bei der Streitentscheidung ankommt. Dabei kann sie auch die Rechtsfolgen feststellen. Der neu angefügte Satz 4 in Absatz 3 soll unbegründete Beanstandungen vermeiden und einem Missbrauch des Beanstandungsrechts durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vorbeugen. Wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb der angegebenen Frist keine Begründung für die Beanstandung übermittelt oder den vollständigen Sachverhalt und die Beschlussunterlagen nicht vorlegt und die Kommunalaufsichtsbehörde dadurch keine Streitentscheidung treffen kann, dann besteht kein berechtigtes Interesse der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten an einer Entscheidung. In einem solchen Fall wird das Verfahren durch die Kommunalaufsicht ohne eine Entscheidung über die

Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des beanstandeten Beschlusses mit feststellendem Verwaltungsakt beendet. Diese Regelung schafft für die Kommunalaufsichtsbehörde Handlungssicherheit bei der Entscheidung über die Beanstandung auch bei fehlender Mitwirkung durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Die Regelung dient damit auch der Beschleunigung des Beanstandungsverfahrens und verhindert dessen missbräuchliche Verzögerung oder endlose Ausdehnung. Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde nach Kapitel 4 bleiben unberührt.

Mit Absatz 4 Satz 1 wurde ausdrücklich klargestellt, dass das Beanstandungsrecht gemäß Absatz 1 bis 3 nicht für Beschlüsse gilt, die die Gemeindevertretung als Dienstvorgesetzte oder oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gefasst hat. Im Unterschied zu den sonstigen Beschlüssen steht die Gemeindevertretung in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte oder oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber. Da durch solche Beschlüsse die persönliche beamtenrechtliche Stellung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten betroffen ist, ergeben sich die Rechtsschutzmöglichkeiten in diesen Fällen aus den beamtenrechtlichen Vorschriften. Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 54 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) gegeben. Ein Vorverfahren nach Maßgabe der §§ 68 ff. VwGO ist regelmäßig nach § 54 Absatz 2 BeamStG erforderlich.

#### **40. § 57 – Abgabe von Erklärungen**

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 wurde um die Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes ergänzt. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen. Da es in dem durch das europäische Recht geprägten Vergaberecht u. a. verpflichtende und ggf. von dieser Regelung abweichende Formvorgaben gibt, wurde mit dem neuen Satz 3 in Absatz 2 zusätzlich ergänzt, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen die Einhaltung der dafür gesetzlich vorgesehenen Form genügt.

#### **41. § 59 – Beigeordnete**

Die bisherigen §§ 59 und 60 a. F. wurden in der Vorschrift des § 59 zusammengefasst. Die Änderung in § 59 Absatz 3 vereinfacht die Anwendung der Qualifikationsanforderungen. Die bisher ausdrücklich genannte Qualifikationsanforderung des gehobenen Justizdienstes konnte gestrichen werden. Für die Laufbahnen des gehobenen Justizdienstes, des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei

Justizvollzugsanstalten sowie des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes bestehen Entscheidungen der Laufbahnordnungsbehörde über die Gleichwertigkeit mit der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (vgl. Entscheidungen MI vom 31.01.1996, GeschZ: Z/1.22-§ 6 BLV und vom 23.08.1996, GeschZ: Z/1.2-LVO.6). Die Qualifikationsanforderungen sind jedoch nicht laufbahnrechtlich im engeren Sinne auszulegen. Berücksichtigungsfähig sind daher auch fachrichtungsnahe Hochschulabschlüsse sowie nichtakademische Fortbildungsabschlüsse, mit denen in der kommunalen Praxis die tarifliche Vergleichsebene des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes abgedeckt wird (bspw. Verwaltungsfachwirt, Angestelltenlehrgang II).

Nach Absatz 3 Satz 3 muss in Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter weiterhin die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Die Befähigung zum Richteramt ist eine vergleichbare Qualifikation. Auch die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst ist, wie oben dargestellt, nicht laufbahnrechtlich im engeren Sinne zu verstehen.

§ 60 Absatz 1 bis 4 a. F. wurde als Absatz 4 bis 7 übernommen.

§ 60 Absatz 2 a. F. wurde als Absatz 5 übernommen. Der neue Satz 2 war bisher im Satz 4 a. F. enthalten. Er ergänzt die in Satz 1 ausgesprochene Regel der öffentlichen Ausschreibung bei der erstmaligen Wahl mit einer Verfahrensregel.

Es wurde festgelegt, dass sich die Frist von sechs Monaten nunmehr ausdrücklich auf die Beschlussfassung zur Nichtausschreibung der Stelle der oder des Beigeordneten bezieht. Bisher war lediglich ausdrücklich geregelt, dass die Wahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen darf. Weitere Verfahrensregeln zu Fristen wurden nicht vorgegeben, so dass die Wiederwahl unmittelbar nach der Beschlussfassung zur Nichtausschreibung erfolgen kann.

§ 60 Absatz 3 a. F. wurde als Absatz 6 übernommen.

§ 60 Absatz 3 Satz 5 a. F. entfällt. Infolge einer Rechtsänderung im Landesbeamtengesetz ist das Ausscheiden einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten aus dem Amt kraft Gesetzes nicht mehr an die Abberufung, sondern an den Beschluss über die Abwahl gekoppelt worden. Die gesetzliche Fiktion bezieht sich damit auf den Abwahlvorgang und somit auf die unmittelbare Rechtswirkung des § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG, der ein Ausscheiden aus dem Amt mit Ablauf des Tages der Abwahl vorsieht, und nicht mehr auf die Abberufung abstellt, welcher nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 7. Januar 2010 – OVG 12 S 101.09) keine rechtsgestaltende Bedeutung zukommt. Mit der nach § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG eintretenden Beendigung des Beamtenverhältnisses verliert die kommunale Wahlbeamtin oder

der kommunale Wahlbeamte zugleich den kommunalverfassungsrechtlichen Status; einer zusätzlichen kommunalverfassungsrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht mehr.

§ 60 Absatz 4 a. F. wurde als Absatz 7 übernommen.

Mit der Ausweitung des Verweises in § 60 Absatz 4 Satz 2 a. F. auf § 34 Absatz 2 Satz 5 und 6 kommt auch für die Beigeordneten für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht, es sei denn, sie halten ihre Teilnahme per Video im Einzelfall ungeachtet tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der persönlichen Teilnahme für erforderlich. Die Voraussetzung der tatsächlichen Unmöglichkeit könnte z. B. bei einer weit entfernten dienstreisebedingten Abwesenheit vom Ort der Sitzung und eine rechtliche Unmöglichkeit, z. B. bei einer pandemiebedingten Isolationsverpflichtung, gegeben sein.

## **42. § 62 – Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

In Absatz 1 wurde die Regelung des § 63 Absatz 1 a. F. übernommen und dahingehend ergänzt, dass die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit als Haushaltsgrundsatz explizit benannt wird. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich Genehmigungsvoraussetzung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 76 Absatz 2 Satz 5, die Genehmigung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte gemäß § 76 Absatz 5 sowie für die Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 77. Der unbestimmte Rechtsbegriff der dauernden Leistungsfähigkeit wird in der KomHKV näher definiert.

In Absatz 3 wurde geregelt, dass die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen hat. Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen mit Ausnahme von Planungsleistungen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Die bisher in § 28 Absatz 2 KomHKV enthaltene Regelung, nach der Auszahlungsermächtigungen der Investitionstätigkeit erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist, wurde mit redaktionellen Änderungen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in die Kommunalverfassung übernommen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Finanzierung der gemäß § 16 KomHKV zulässig veranschlagten investiven Maßnahmen unter Beachtung des Gesamtdeckungsgrundsatzes gemäß § 22 KomHKV nicht nur zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung, sondern auch unterjährig gesichert ist. Insoweit wurden bewährte Regelungen in die Kommunalverfassung integriert. Im Rahmen der Liquiditätsplanung ist sicherzustellen, dass die geplanten Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Auszahlungen zur Verfügung stehen. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Dies steht der Zulässigkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns der Gesamtmaßnahme wie auch schon bisher nicht entgegen, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und der Fördermittelgeber diesem zugestimmt hat.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 78 Absatz 2 Satz 3 a. F. und ordnet sie den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen des § 62 zu. Die Regelung bestimmt damit (weiterhin) den Vorrang der Sicherheit vor der Soll-Vorgabe, einen angemessenen Ertrag zu erzielen, und stellt damit klar, dass das Eingehen von unsicheren oder spekulativen Anlageformen unzulässig ist. Unter Einhaltung dieser Grundsätze treffen die Gemeinden Entscheidungen über ihre Geldanlagen im Rahmen der zur kommunalen Selbstverwaltung gehörenden Finanzhoheit in eigener Verantwortung. Es obliegt somit den Gemeinden zu beurteilen, inwieweit die vorstehenden Bedingungen bei einer Geldanlage eingehalten werden. Für eine einheitliche und sichere Anwendung in der Praxis wird empfohlen, die Rahmenbedingungen für Geldanlagen in der jeweiligen Gemeinde, angepasst an die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, in Form einer Anlagerichtlinie festzulegen.

In Absatz 5 wurde die bisherige Regelung dahingehend präzisiert, dass die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen ist. Als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden alle handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze bezeichnet. Da die handelsrechtlichen Grundsätze allerdings nicht uneingeschränkt übernommen werden können, sind die besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Mit der Neuregelung in Absatz 6 ist künftig der Ergebnishaushalt insgesamt, einschließlich des außerordentlichen Ergebnisses, auszugleichen. Damit entfällt das bisherige stufenweise Ausgleichsverfahren des ordentlichen Ergebnisses zugunsten eines vereinfachten Verfahrens. Gemäß § 142 Absatz 8 gilt die Verpflichtung zum Ausgleich des Gesamtergebnisses erstmals für das Haushaltsjahr 2027. Die bestehende Ausgleichspflicht des ordentlichen Ergebnisses sowie das stufenweise Ausgleichsverfahren bleiben daher in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 davon unberührt. Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2027 ist eine Rücklage aus Überschüssen des Gesamtergebnisses zu führen. Die bisherigen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses sind zu saldieren.

Fehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis der Jahre bis einschließlich 2026 können einmalig mit dem Basisreinvermögen verrechnet werden. Erfolgt keine Verrechnung, unterliegen diese Fehlbeträge weiterhin nicht der Ausgleichsverpflichtung gemäß § 62 Absatz 6. Sie werden in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Damit wird berücksichtigt, dass Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses bisher

keiner Ausgleichsverpflichtung unterlagen und davon betroffene Gemeinden nicht schlechter gestellt werden.

### **43. § 64 – Kämmerin, Kämmerer**

Die Aufgaben der Kämmerin oder des Kämmerers sind in der Kommunalverfassung klar geregelt und keinen anderen Beschäftigten zugeordnet. Gemäß § 64 Absatz 1 sind die genannten Aufgaben nunmehr verpflichtend bei einer oder einem Beschäftigten zusammenzufassen.

In Absatz 2 wurde die Funktionstrennung zwischen der Kämmerin oder dem Kämmerer und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten klargestellt. Eine Personalunion zwischen Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerin oder Kämmerer schließen sich gesetzlich aus.

### **44. § 65 – Haushaltssatzung**

Gemäß Absatz 2 Nr. 2 enthält die Haushaltssatzung künftig pflichtig die Angabe des Jahres des Wiedererreichens des Haushaltsausgleichs. Die Pflicht für eine separate Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes ist auf Grund der Neuordnung des Haushaltssicherungskonzeptes als Bestandteil der Haushaltssatzung entfallen.

Mit der Regelung in Absatz 2 Nr. 3 erfolgte die Klarstellung, dass im Falle gesonderter Hebesatzsatzungen, wie sie gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg erlassen werden können, in der Haushaltssatzung keine Festsetzung der Hebesätze erfolgt, um Doppelungen oder Widersprüche zu vermeiden. Die Steuerhebesätze sollen jedoch aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen auf die Erträge und Einzahlungen der Gemeinde nachrichtlich in der Haushaltssatzung angegeben werden.

Gemäß Absatz 2 Nr. 9 müssen die festzusetzenden Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind, künftig nicht mehr nach Aufwands- und Auszahlungsarten getrennt festgelegt werden. Die bisherige Regelung in § 70 Absatz 1 Satz 4 a. F. ist entfallen.

### **45. § 67 – Stellenplan**

Die Regelungen zum Stellenplan wurden wegen der grundsätzlichen Bedeutung in die Kommunalverfassung integriert. Gleichzeitig wurde normiert, dass der Stellenplan künftig nicht mehr Anlage, sondern Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Dennoch erfordert eine nachträgliche Änderung des Stellenplans nicht zwangsläufig

den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Gemäß § 67 Absatz 3 Satz 2 kann der Stellenplan weiterhin durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden. Es erfolgte eine Klarstellung, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „vorübergehend beschäftigt“ einen Zeitraum von bis zu neun Monaten umfasst. Darüber hinaus wurde in Absatz 2 die Form der Darstellung, die bisher lediglich in der VV Produkt- und Kontenrahmen, Muster zu § 9 KomHKV a. F. für den Stellenplan vorgegeben war, klarstellend geregelt. Verbindliche Muster zum Stellenplan sowie zu anderen Regelungen werden in der VV Produkt- und Kontenrahmen erlassen.

#### **46. § 68 – Haushaltssicherungskonzept**

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß Absatz 1 künftig Bestandteil der Haushaltssatzung. Damit entfällt die bisher erforderliche gesonderte Beschlussfassung. Darüber hinaus wurde eine Erleichterung für die Kommunen dahingehend eingeführt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde bei geringen Fehlbeträgen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zulassen kann. Dies dient dem Abbau administrativen Aufwands und der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung. Die Grenze, bis zu der von einem geringfügigen Fehlbetrag ausgegangen werden kann, ist dabei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall festzulegen. Es wird empfohlen, dass sich Kommunen, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, frühzeitig mit der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde abstimmen.

In § 68 Absatz 2 Satz 1 wird die Regelung aus § 63 Absatz 5 Satz 3 a. F. übernommen. Zudem erfolgt eine Ergänzung, dass der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit schnellstmöglich wieder sicherzustellen.

Mit § 68 Absatz 3 Satz 3 wurde klargestellt, dass ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept jährlich fortzuschreiben und damit den aktuellen Entwicklungen anzupassen ist. Darüber hinaus normieren und konkretisieren der Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 3 und 4 die bisher bereits durch Runderlass (Runderlass Nummer 1/2013 Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung) geregelten Vorgaben, wonach auch bisher der Haushaltsausgleich schnellstmöglich wieder sicherzustellen und das Jahr des Wiedererreichens des Haushaltsausgleichs festzusetzen sowie dem fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept ein Bericht über die Umsetzung und den Erfolg der Maßnahmen im Vorjahr beizufügen war.

#### **47. § 69 – Erlass der Haushaltssatzung**

Gemäß Absatz 4 ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies muss – ebenso wie der Prüfbericht gemäß § 105 Absatz 5 – nicht mehr zwingend in Papierform erfolgen. Die Vorlage bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ist künftig auch in elektronischer Form zulässig. Für die beim MIK vorzulegenden Haushaltssatzungen mit ihren Bestandteilen (insbesondere dem Haushaltsplan) kann das vom MIK für den verschlüsselten elektronischen Versand genutzte besondere Behördenpostfach (beBPo) genutzt werden. Auf diesem Weg können Dateien mit einem hohen Datenvolumen anstatt mit mehreren E-Mails in nur einem Schritt an das Ministerium übermittelt werden. Im beBPo ist hierfür als Empfänger das „Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg“ auszuwählen.

#### **48. § 70 – Nachtragshaushaltssatzung**

Bei Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung muss ein bereits bestehendes Haushaltssicherungskonzept gemäß Absatz 4 nicht in jedem Fall fortgeschrieben werden. Künftig bedarf es nur dann der Fortschreibung und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn:

1. sich ein in der Haushaltssatzung ausgewiesener Fehlbetrag erhöht oder
2. das Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs auf ein späteres Haushaltsjahr festgesetzt werden muss.

Die Formulierung „fortgeschriebenes Haushaltssicherungskonzept“ macht deutlich, dass ein erstmals mit der Nachtragshaushaltssatzung aufzustellendes Haushaltssicherungskonzept nicht von dieser Regelung erfasst ist und somit unter Berücksichtigung der Ausnahme in § 68 Absatz 1 Satz 3 in jedem Fall gemäß § 68 Absatz 4 der Genehmigungspflicht unterliegt.

#### **49. § 71 – Vorläufige Haushaltsführung**

Die Regelung im Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 69 Absatz 1 a. F. Es erfolgte eine redaktionelle Kürzung sowie eine redaktionelle Anpassung der Aufzählung, wodurch die Zulässigkeit des Beginns neuer Investitionsmaßnahmen neben den bisherigen sog. Fortsetzungsmaßnahmen deutlicher herausgestellt wurde.

Bereits mit dem § 69 Absatz 1 a. F. ist mit In-Kraft-Treten zum 1. Dezember 2024 geregelt worden, dass während der vorläufigen Haushaltsführung auch der Beginn neuer Investitionsmaßnahmen zulässig ist, wenn die Maßnahmen für die Erfüllung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind. Zulässig sind auch ggf. dafür erforderliche Kreditaufnahmen, die der Einzelgenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen. Diese Regelungen dienen insgesamt dem Ziel, das notwendige Investitionsgeschehen der Gemeinden nicht zu hemmen.

In Absatz 3 wurde klargestellt, dass während der vorläufigen Haushaltsführung der letzte wirksame Stellenplan weitergilt.

### **50. § 72 – Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

In Absatz 4 wurde neu geregelt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ergeben und nicht zu Auszahlungen führen, die Zustimmung der Gemeindevertretung entbehrlich ist. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, die bereits vor Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt waren und lediglich noch nicht gebucht wurden, unterliegen weiterhin dem Zustimmungserfordernis der Gemeindevertretung. Unter diese Regelung fallen beispielsweise außerplanmäßige Abschreibungen, die auf Grund einer erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt gewordenen dauerhaften Wertminderung erforderlich sind. Auch Zuführungen zu Rückstellungen können unter diese Regelung fallen, soweit die benannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **51. § 74 – Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan**

Gemäß Absatz 3 ist künftig eine Übersicht zu erstellen, in der die geplanten Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum dargestellt werden, um eine komprimierte Information für die Gemeindevertretung bereit zu stellen. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Haushaltsplan zusammengefasst veranschlagt werden dürfen, können auch in dieser Übersicht zusammengefasst dargestellt werden. Es ist beabsichtigt, ein verbindliches Muster zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen.

### **52. § 77 – Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte**

Gegenüber § 75 Absatz 2 a. F. wurde in Absatz 2 nunmehr explizit klargestellt, dass diese Rechtsgeschäfte nur zulässig sind, wenn sie der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienen. Es wurde redaktionell vereinheitlichend auf die dauernde Leistungsfähigkeit abgestellt. Mit dem Verweis auf § 76 Absatz 2 Satz 3 bis 5 wurden klarstellend die Genehmigungskriterien für diese Rechtsgeschäfte benannt. Maßgebliches Kriterium für eine Genehmigung ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

### **53. § 78 – Kassenkredite**

Vor dem Hintergrund der teilweise in erheblichem Umfang valutierenden Kassenkredite wurde zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos in Absatz 2 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der bis zu 50 % der während des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ununterbrochen erforderlichen Kassenkredite nicht nur unterjährig und kurzfristig, sondern auch mittelfristig, d. h. bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes, aufgenommen werden dürfen. Dies entspricht dem Runderlass Nr. 2/2018 „Verwaltungsvorschrift zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 76“, dem nähere Ausführungen entnommen werden können.

### **54. § 80 – Jahresabschluss, Entlastung**

In Absatz 2 erfolgten gegenüber § 82 Absatz 2 a. F. redaktionelle Anpassungen. In Anlehnung an die Regelungen gemäß Handelsgesetzbuch wurde der Lagebericht den Anlagen des Jahresabschlusses zugeordnet und zugleich aus Gründen der Rechtsklarheit statt „Rechenschaftsbericht“ die Bezeichnung aus dem Handelsgesetzbuch als „Lagebericht“ übernommen. Der Beteiligungsbericht ist künftig ausschließlich dem Jahresabschluss beizufügen, da gemäß § 81 Absatz 9 die Gemeindevertretung auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichten oder abweichende Vorgaben zu Art und Umfang der Aufstellung beschließen kann.

Gemäß Absatz 5 Satz 3 ist künftig mit dem Jahresabschluss und seinen Anlagen, den Beschlüssen über den Jahresabschluss und die Entlastung zusätzlich der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser enthält über den Jahresabschluss hinaus zusätzliche Informationen über Art und Umfang der Prüfung sowie Prüfungsfeststellungen, die für die Bewertung der geordneten Haushaltswirtschaft einer Gemeinde relevant sind. Der Verwaltung ist es unbenommen, der Aufsichtsbehörde auch die Stellungnahme der Kämmerin oder des Kämmerers zum Prüfungsbericht vorzulegen. Die Vorlage der Unterlagen in elektronischer Form ist zulässig (vgl. hierzu auch die Hinweise zu § 69).

### **55. § 81 – Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht**

Künftig kann die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder beschließen, dass auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet wird. Alternativ kann sie eigene Vorgaben zur Art und zum Umfang der Aufstellung eines Gesamtabschlusses beschließen. Denkbar ist beispielsweise die Aufstellung eines stark vereinfachten Gesamtabschlusses, mit dem die wesentlichen Informationen generiert und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand zur Erstellung des Abschlusses verringert wird.

Gemäß § 142 Absatz 7 ist der Gesamtabschluss erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellen. Da die Regelungen zum Wahlrecht der Aufstellung eines Gesamtabschlusses erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, wurde die bisherige Frist verlängert.

### **56. § 84 – Umsetzung des Übergangs von Vermögen und Schulden bei Gemeindestrukturänderungen**

Mit der Regelung in Absatz 1 wurde normiert, wie der Übergang des Vermögens und der Schulden erfolgen kann. Die Regelung normiert die bisher für Gemeindestrukturänderungen vorgeschlagene Vorgehensweise, nach der die aus den Jahresabschlüssen ersichtlichen Vermögen und Schulden zunächst in einer Teilbilanz aufzuführen und anschließend in einer gemeinsamen Bilanz zusammenzufügen sind. Der in Satz 3 normierte mögliche Verzicht auf die Prüfung der gemeinsamen Bilanz war bereits bisher (bezogen auf die Eröffnungsbilanz) gemäß § 10 Absatz 2 des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes (GemStrÄndFördG) möglich.

### **57. § 85 – Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen bei Gemeindestrukturänderungen**

Die Regelungen des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen bei Gemeindestrukturänderungen wurden im Wesentlichen übernommen und damit in der Kommunalverfassung verankert. § 11 Absatz 2 GemStrÄndFördG wurde aufgrund fehlender praktischer Relevanz gestrichen.

In Absatz 2 wurde geregelt, dass auf den Tag vor dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung ein Jahresabschluss aufzustellen ist. Damit gilt dies künftig auch dann bei unterjährigen Gemeindestrukturänderungen, wenn die Haushaltssatzungen bis zum Jahresende weitergelten, da für die Bewertung des übergehenden Vermögens und der Schulden die Aufstellung eines Jahresabschlusses in jedem Fall erforderlich ist.

### **58. § 87 – Veräußerung von Vermögensgegenständen**

Der neu angefügte Absatz 4 zeigt die Möglichkeit der Gemeindevertretung auf, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zur Gewährleistung der Transparenz gemeindlicher Vermögensveräußerungen explizite Regelungen über die Information der Öffentlichkeit von beabsichtigten Veräußerungen zu treffen. Die Festlegung kann in der Hauptsatzung oder in anderen gemeindlichen Satzungen getroffen werden, aber auch durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen. Die Regelungen können sich beispielsweise auf die Art und Weise sowie den Zeitpunkt

der Information der Öffentlichkeit, aber auch auf die Arten der umfassten gemeindlichen Vermögensgegenstände beziehen. Relevanz kann eine Information der Öffentlichkeit insbesondere für beabsichtigte Grundstücksveräußerungen entfalten. Eine Verpflichtung zur Regelung über die Information der Öffentlichkeit wurde nicht eingeführt.

Die Information der Öffentlichkeit über die Veräußerungsabsichten der Gemeinde nach Absatz 4 ersetzt nicht etwaig notwendige Veröffentlichungen zu konkreten Ausschreibungen der Gemeinde bei der Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände.

Im Übrigen entspricht die Regelung des § 87 unverändert § 79 a. F.

### **59. § 88 – Bildung von Stiftungsvermögen**

Die Regelung des § 79a a. F. wurde in § 88 der Neufassung als Satz 1 übernommen. Die Regelung trifft beschränkende Regelungen für die Bildung von Stiftungsvermögen und umfasst neben finanziellen Mitteln auch Vermögensgegenstände der Gemeinde. Soweit Vermögensgegenstände in Stiftungsvermögen eingebracht werden, unterliegt die Einbringung den Vorschriften des § 87 und damit aufgrund der Unentgeltlichkeit der Übertragung als Veräußerung unter Wert einer Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Weitere Genehmigungspflichten können hinzutreten, wenn die Vermögensgegenstände für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde weiterhin benötigt werden.

Ziel der mit Satz 2 neu eingefügten Regelung ist es, die Fälle, in denen Vermögensgegenstände nicht mehr für die gemeindliche Aufgabenerfüllung benötigt werden und für die Gemeinde somit entbehrlich sind, nicht unter die restriktiven Bestimmungen des § 88 Satz 1 fallen zu lassen. Vielmehr soll eine Veräußerung nicht mehr benötigter Vermögensgegenstände sich allein an § 87 messen lassen, unabhängig davon, an wen eine Übereignung dieser Vermögensgegenstände erfolgen soll. Die Übereignung an Stiftungen ist in den von der Regelung umfassten Fällen somit zukünftig einer Übereignung an Privatpersonen, Gesellschaften oder Vereine gleichgestellt.

Die mit der Änderung zulässige Veräußerung an Stiftungen unterliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 87 Absatz 3 einer kommunalaufsichtlichen Kontrolle, da von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ein Wertnachweis des Vermögensgegenstandes und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der unentgeltlichen Veräußerung verlangt werden.

Die Stiftung finanzieller Mittel ist von der Änderung des § 88 nicht berührt.

## 60. § 89 – Treuhandvermögen

Die bisherige Regelung des § 87 Absatz 2 a. F., wonach nur unbedeutendes Treuhandvermögen im Haushalt der Gemeinde (gesondert) nachgewiesen werden durfte, ist ausgeweitet worden. Künftig kann jegliches Vermögen, das die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, im Haushalt und im Jahresabschluss der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes anderes bestimmt ist. Dies dient dem Abbau von Normen und Standards sowie der Verwaltungsvereinfachung.

## 61. § 93 – Eigenbetriebe

### Absatz 2

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wurde im Falle der Einrichtung eines beschließenden Werksausschusses – analog zu den Regelungen für den Hauptausschuss – geregelt, dass die Gemeindevertretung über Angelegenheiten entscheiden kann, für die der Werksausschuss zuständig ist. Die Notwendigkeit dieser Neuregelung ergibt sich aus der Streichung des § 49 Absatz 3 a. F., der für den Werksausschuss eines Eigenbetriebes nach der Regelung des § 8 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung entsprechende Anwendung fand. Danach führte bisher der Werksausschuss insbesondere nach Ablauf der Wahlperiode seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Werksausschusses fort. Mit dieser Neuregelung wird eine Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes in Bezug auf die dem Werksausschuss übertragenen Entscheidungszuständigkeiten auch weiterhin in der Übergangsphase bis zur Neubesetzung des Werksausschusses insbesondere nach Ablauf der Wahlperiode gewährleistet.

Darüber hinaus erfolgten Anpassungen der Verweise als Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 44.

### Absatz 3

Absatz 3 a. F. wurde inhaltlich erweitert. Die Neufassung unterstreicht sowie schärft die hervorgehobene Stellung der Werkleitung für den Eigenbetrieb durch eine ausdrückliche Regelung in der Kommunalverfassung. Ziel ist eine Stärkung der Position der Werkleitung. Grundlegende Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand ergeben sich hierbei nicht. Vielmehr wurden die Grundzüge der Aufgabendefinition der Werkleitung sowie der Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, welche in der Eigenbetriebsverordnung normiert sind, unmittelbar in Absatz 3 abgebildet. Eine weitergehende Untersetzung bleibt – wie bisher – den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung vorbehalten.

Satz 1 stellt klar, dass der von der Gemeindevertretung bestellten Werkleitung des Eigenbetriebes die selbstständige Leitung des Eigenbetriebes obliegt. Das Weisungsrecht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Werkleitung bleibt unberührt. Die bisher in Satz 1 a. F. abgebildete Zuständigkeit der Werkleitung für die laufenden Geschäfte wurde nunmehr in Satz 2 normiert. Dabei wurde anstelle der „laufenden Geschäfte“ des Eigenbetriebes nunmehr auf die „Geschäfte der laufenden Betriebsführung“ des Eigenbetriebes abgestellt. Diese Anpassung ist rein redaktioneller Art und stellt auf eine Vereinheitlichung der Begriffsverwendung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen ab. Inhaltlich entsprechen bei Eigenbetrieben die „Geschäfte der laufenden Betriebsführung“ den „Geschäften der laufenden Verwaltung“.

Satz 3 stellt klar, dass der Werkleitung weitergehende Befugnisse eingeräumt werden können. Dies erfolgt durch Satzung. In Frage kommt hier insbesondere die Betriebsatzung des Eigenbetriebes, jedoch können auch weitere gemeindliche Satzungen entsprechende Befugnisse festschreiben.

Die Sätze 4 bis 7 treffen klarstellende Regelungen zur Außenvertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes für den Fall, dass eine Werkleitung für den Eigenbetrieb bestellt wird.

#### Absatz 4

Mit dem Wegfall der §§ 86 a. F. und 88 a. F. wurden nunmehr alle die Eigenbetriebe als Sondervermögen der Gemeinde betreffenden Regelungen zu Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung im neu eingefügten Absatz 4 zusammengeführt.

Die Regelung des neuen Satzes 1 entspricht dem Satz 2 des Absatzes 1 a. F. Dazu ergänzend wurde aufgenommen, dass es sich bei den Eigenbetrieben als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 1 um Sondervermögen der Gemeinden handelt, was im bisherigen – und nunmehr entfallenden – § 86 Absatz 1 a. F. definiert war.

In Satz 2 wurden die bisher in § 86 Absatz 2 a. F. enthaltenen und für Eigenbetriebe entsprechend anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorschriften definiert. Anpassungen gegenüber den bisher geltenden Verweisnormen resultieren insbesondere aus der Umstrukturierung der haushaltsrechtlichen Vorschriften innerhalb des dritten Kapitels sowie der Anpassung an geänderte haushaltsrechtliche Vorschriften. Darüber hinaus wurden einzelne bisherige Verweise im Hinblick auf die Anwendung für Eigenbetriebe konkretisiert.

Inhaltliche Änderungen der in Bezug genommenen Verweise ergeben sich zu folgenden Aspekten:

- Es entfällt der Verweis auf § 62 Absatz 5 (gegenüber § 63 Absatz 3 a. F.), da eine Wirtschaftsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden für Eigenbetriebe nicht erfolgt; vielmehr kommen über die Spezialregelungen der Eigenbetriebsverordnung die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und handelsrechtliche Grundsätze zur Anwendung.
- Der Verweis auf § 63 (§ 64 a. F.) wurde konkretisiert, da Eigenbetriebe keine Erträge und Einzahlungen aus Steuern erzielen.
- Statt des bisherigen vollständigen Verweises auf § 72 a. F. wird lediglich auf § 74 Absatz 1 und 2 Bezug genommen, da eine Anwendung der neu normierten Übersicht des § 74 Absatz 3 für Eigenbetriebe nicht erfolgt. Die Spezialregelungen der Eigenbetriebsverordnung sehen bereits eine eigenständige Aufstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen vor (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 4 der Eigenbetriebsverordnung).
- Statt des bisherigen vollständigen Verweises auf § 73 a. F. wird nunmehr lediglich auf die Absätze 1 bis 4 des § 75 Bezug genommen. Es entfällt der Verweis auf § 75 Absatz 5 (§ 73 Absatz 5 a. F.), da das Instrument der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Eigenbetriebsrecht keine Anwendung findet. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch bisher kein Verweis auf § 70 a. F. (beziehungsweise neu auf § 72).
- Ergänzt wurde der Verweis auf § 88 (Bildung von Stiftungsvermögen), der an die Stelle des § 79a a. F. tritt. Wenngleich die Einbringung von Eigenbetrieben zugeordnetem Vermögen in Stiftungsvermögen aufgrund der Aufgabenstellung der Eigenbetriebe nur in Ausnahmefällen überhaupt relevant sein dürfte, soll die beschränkende Regelung des § 88 (§ 79a a. F.) auch für Eigenbetriebe zur Anwendung gebracht werden.

## **62. § 95 – Innere Verfassung und Verwaltung der kommunalen Anstalten**

In Absatz 4 wurden die Verweise auf allgemeine kommunalverfassungsrechtliche Regelungen ohne inhaltliche Änderung aktualisiert.

Die Anpassung der Verweise auf haushaltsrechtliche Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgte analog der Verweisung für Eigenbetriebe (vgl. § 93 Absatz 4 Satz 2). Bezüglich der vorgenommenen Änderungen wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Die Änderung des Absatzes 4 gegenüber der bisherigen Fassung tritt – in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der haushaltsrechtlichen Regelungen – einheitlich

am 1. Januar 2025 in Kraft. Da in Absatz 4 jedoch auch auf weitere Vorschriften der Kommunalverfassung verwiesen wird, die bereits mit Ablauf des 8. Juni 2024 außer Kraft treten, trifft § 142 Absatz 10 BbgKVerf eine gesonderte Übergangsvorschrift (Fortgeltung bestimmter Vorschriften der Kommunalverfassung in der bisherigen Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024).

### **63. § 96 – Unternehmen in privater Rechtsform**

Absatz 2 a. F. wurde gestrichen, da ein Regelungsbedarf nicht mehr gegeben ist. Nach der bisherigen Regelung bestand für Unternehmen, die vor dem 28. September 2008 gegründet worden waren, eine Übergangsbestimmung, nach der die Anpassung des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise der Gesellschaftssatzung an die Neuregelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen sollte. Da nunmehr – auch in Sonderfällen – ein ausreichend langer Übergangszeitraum für die erforderlichen Anpassungen zur Verfügung stand, konnte die entsprechende Übergangsbestimmung entfallen.

### **64. § 97 – Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Zur verbesserten Lesbarkeit der Rechtsvorschrift wurden die Regelungen des bisherigen Absatz 1 a. F. auf die Absätze 1 bis 3 aufgeteilt. Eine inhaltliche Änderung der Regelung ist damit nicht verbunden.

In Absatz 1 Satz 2 erfolgte eine klarstellende, redaktionelle Anpassung. Dabei wurden die Wörter „einen Beschäftigten“ ersetzt. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann „eine Bedienstete oder einen Bediensteten“ der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung dauerhaft betrauen. Damit ist auch die Betrauung einer Beamtin oder eines Beamten der Gemeinde umfasst.

### **65. § 101 – Rechnungsprüfungsamt**

In Absatz 3 wurde einem Vorschlag aus der Praxis folgend neu geregelt, dass die Gemeindevertretung eine Rechnungsprüfungsordnung beschließen kann. Inhalt und Umfang können von der Gemeinde eigenverantwortlich bestimmt werden.

### **66. § 102 – Örtliche Prüfung**

In Absatz 1 Nummer 6 wurde die Prüfung der Datenverarbeitungsprogramme auf deren Einsatz begrenzt. Dadurch wurde dem Einwand aus der Praxis Rechnung getragen, dass für die inhaltliche Prüfung der Programme IT-Fachkräfte erforderlich sind.

In Absatz 3 Satz 5 wurde zur Verfahrensbeschleunigung der Zeitraum, nach dem das Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlussprüfung selbst durchzuführen hat, von zwei auf drei Jahre erweitert. Das Rechnungsprüfungsamt ist weiterhin für das Verfahren verantwortlich.

### **67. § 105 – Überörtliche Prüfung**

Mit der Streichung des Wortes „schriftlichen“ in Absatz 5 Satz 1 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch die Erstellung eines elektronischen Prüfungsberichts ausreichend ist. Damit wurde der Abbau bürokratischer Hürden gefördert und die Realisierung medienbruchfreier elektronischer Verwaltungsverfahren erleichtert. Aus dem Wortlaut des Absatz 5 („zuzuleiten“, „legt ... vor“) ergibt sich jedoch weiterhin, dass ein verkörperter Bericht erforderlich ist. Trotz Streichung des Wortes „schriftlichen“ wird somit hinreichend deutlich, dass ein mündlicher Bericht nicht ausreichend ist. Im Übrigen entspricht die Regelung inhaltlich dem § 105 Absatz 5 BbgKVerf a. F.

### **68. § 106 – Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben**

Mit der Anpassung in Absatz 3 wurde klargestellt, dass die für die Erstellung des Prüfungsberichts angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen. Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Anpassung in Satz 2. Dabei wurde der Begriff „Betrieb“ durch den Begriff „Eigenbetrieb“ ersetzt.

### **69. § 107 – Ausführung von Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts, Verordnungsermächtigung**

Insgesamt greifen die geänderten Verordnungsermächtigungen die Sachverhalte auf, die bereits bisher in der KomHKV geregelt sind. Zum Teil erfolgt eine klarstellende konkrete Benennung der Sachverhalte, wie z. B. in Nr. 3 der Haushaltsausgleich, die Abdeckung von Fehlbeträgen, die Verwendung von Überschüssen sowie die dauernde Leistungsfähigkeit. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit. Darüber hinaus wurde die Reihenfolge der enumerativen Regelungen an die Reihenfolge der Vorschriften in der KomHKV angepasst.

## **70. § 112 – Unterrichtsrecht**

Mit der Streichung der Worte „mündliche und schriftliche“ in § 112 Satz 2 BbgKVerf hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Berichte in jeglicher Form einschränkungslos dem Unterrichtsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen. Darüber hinaus wurde die Vorschrift unverändert übernommen.

## **71. § 120 – Verbot von Eingriffen anderer Stellen**

In § 120 wurde klargestellt, dass andere Stellen nicht zu Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung nach den §§ 112 bis 117 BbgKVerf befugt sind. Dies war mit der bisherigen Formulierung, dass andere Stellen nicht zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung befugt seien, zwar gemeint, aber sprachlich unkonkret gefasst. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Neuformulierung nicht verbunden.

## **72. § 121 – Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung**

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wurde ein Problem aus der Praxis beseitigt. Analog zur kommunalaufsichtsrechtlichen Ersatzvornahme gemäß § 116 wurde für die Sonderaufsichtsbehörden die Möglichkeit eröffnet, auf Kosten der Gemeinde einen Dritten mit der Durchführung der Ersatzvornahme zu beauftragen.

## **73. § 122 – Aufsicht im Bereich der Auftragsangelegenheiten**

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 4 sind die Gemeinden und gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Satz 4 entsprechend auch die Gemeindeverbände bei der Erfüllung von Auftragsangelegenheiten an Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit beziehen können. Ein Beispiel für die Durchführung von Bundesgesetzen durch die Ämter und amtsfreien Gemeinden als Auftragsangelegenheit ist das Personenstandsgesetz (vgl. § 1 Absatz 1 des Personenstandsausführungsgesetzes).

Die Fachaufsichtsbehörden haben daher auch für die mittelbare Staatsverwaltung ein umfassendes Weisungsrecht, das sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der durch die Gemeinden zu erfüllenden Auftragsangelegenheit erstreckt. Fachaufsichtsbehörden können selbst das Unterrichtsrecht gemäß § 112 gegenüber den Gemeinden ausüben. Zur Durchsetzung der Weisungen stand ihnen neben dem Unterrichtsrecht jedoch bisher kein Mittel zur Verfügung. Vielmehr waren sie bisher darauf angewiesen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde sie mit ihren Mitteln unterstützt.

Mit § 122 wurde den Fachaufsichtsbehörden für die mittelbare Staatsverwaltung in der Kommunalverfassung nunmehr ein eigenes Recht zur Durchsetzung ihrer Weisungen gegeben. Angelehnt an die Regelung im Landesorganisationsgesetz (LOG)

für den Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung können auch die die Fachaufsicht ausübenden Landesbehörden bei Nichtbefolgung einer Weisung, bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse der zu beaufsichtigenden Stelle selbst auf deren Kosten ausüben.

#### **74. § 123 – Wesen und Aufgaben des Landkreises**

Die Vorschrift zum Wesen und zu den Aufgaben des Landkreises (§ 122 BbgKVerf a. F.) wurde bis auf eine Anpassung in Absatz 3 inhaltlich unverändert als § 123 BbgKVerf übernommen.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 4 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass das für Inneres zuständige Ministerium über die Festsetzung der Bedingungen der Übernahme von gemeindlichen Einrichtungen und Aufgaben durch den Landkreis nach Absatz 3 Satz 1 und 2 auf Antrag eines Beteiligten durch Bescheid, also durch Verwaltungsakt, entscheidet.

#### **75. § 125 – Gebietsänderung**

Zur besseren Übersicht wurden die Paragraphen, die die Gebietsänderung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sowie den Namen und Sitz eines Landkreises betreffen, inhaltlich aufgeteilt. Die bisherigen §§ 124 und 125 entsprechen nun den §§ 125 bis 128.

#### **76. § 126 – Verfahren der Gebietsänderung**

Die Anpassung der Bestimmungen zur Bekanntmachungsart bei Gebietsänderungen in den Sätzen 6 bis 8 dient der Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg sichergestellt. Zusätzlich wird durch die beteiligten Landkreise nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die öffentliche Bekanntmachung vor Ort hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung sollte die gesetzliche Grundlage der Gebietsänderung, die genehmigende Behörde sowie die Nummer und das Datum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Gebietsänderung erfolgt ist, angegeben werden. Eine ausdrücklich im Gesetz normierte Verpflichtung dazu besteht zwar nicht. Der Sinn und Zweck der Hinweisbekanntmachung, die Bürgerinnen und Bürger über relevante Gebietsänderungen zu informieren, gebietet es jedoch, auf die Rechtsgrundlage der Entscheidung und deren Grund hinzuweisen, ohne dass dafür spezielle vertiefte Kenntnisse vorausgesetzt sind. Ein etwaiger Mangel in der Hinweisbekanntmachung führt dabei aber grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Gebietsänderung.

## 77. § 127 – Name

Die Änderung erfolgte nur numerisch innerhalb der Gesetzssystematik (vgl. § 125). Inhaltliche Änderungen fanden nicht statt.

## 78. § 128 – Sitz

Die Änderung erfolgte nur numerisch innerhalb der Gesetzssystematik (vgl. § 125). Inhaltliche Änderungen fanden nicht statt.

## 79. § 131 – Anwendung von Rechtsvorschriften

Die in § 131 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf enthaltene Aufzählung derjenigen Vorschriften, die keine Anwendung auf die Landkreise finden, wurde um § 5 Absatz 2 ergänzt. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Regelung, nach der die gleichlautende Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken unzulässig ist, nicht auf die Landkreise anwendbar ist.

## 80. § 134 – Änderung, Auflösung und Zusammenschluss der Ämter

Die Anpassung der Bestimmungen zur Bekanntmachungsart in § 134 Absatz 1 Satz 7 bis 9 dient der Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg sichergestellt. Zusätzlich wird durch die beteiligten Gemeinden nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die öffentliche Bekanntmachung vor Ort hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung sollte die gesetzliche Grundlage der Änderung, Auflösung oder des Zusammenschlusses der Ämter, die genehmigende Behörde sowie die Nummer und das Datum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Gemeindestrukturänderung erfolgt ist, angegeben werden. Eine ausdrücklich im Gesetz normierte Verpflichtung dazu besteht zwar nicht. Der Sinn und Zweck der Hinweisbekanntmachung, die Bürgerinnen und Bürger über relevante Gemeindestrukturänderungen zu informieren, gebietet es jedoch, auf die Rechtsgrundlage der Entscheidung und deren Grund hinzuweisen, ohne dass dafür spezielle vertiefte Kenntnisse vorausgesetzt sind. Ein etwaiger Mangel in der Hinweisbekanntmachung führt dabei aber grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Änderung, Auflösung oder des Zusammenschlusses der Ämter.

In der Systematik der §§ 6 Absatz 3 und 134 regelt die bisherige speziellere Vorschrift des § 134 Absatz 2 den Vorrang freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemein-

den gegenüber der Änderung eines Amtes (vgl. amtliche Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemeindezusammenschlüsse, LT-Drs. 2/4905, Seite 9). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Eingliederung einer amtsangehörigen Gemeinde als Zusammenschluss im Sinne des § 6 Absatz 3 zugleich eine Änderung des Amtes darstellt. Die Vorschriftenkonkurrenz zwischen § 6 Absatz 3 und § 134 Absatz 1 wurde dabei jedoch durch die bisherige Regelung des § 134 Absatz 2 zugunsten des freiwilligen Zusammenschlusses gelöst (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 19. Dezember 2002 – 2 L 1151/02). Danach passte der Amtsdirektor im Fall von genehmigten Gemeindezusammenschlüssen nach § 6 Absatz 3 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung lediglich an und machte sie im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt. Die bisherige Regelung des § 134 Absatz 2 verdeutlicht, dass bei Gemeindezusammenschlüssen amtsangehöriger Gemeinden nach § 6 Absatz 3 gerade nicht parallel ein Verfahren zur Änderung des Amtes im Sinne des § 134 Absatz 1 zu durchlaufen ist. Stattdessen besteht in diesen Fällen nach Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium lediglich eine Pflicht zur Anpassung der die Amtsbildung betreffenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ohne dass daneben auch eine Vereinbarung zur Ämteränderung nach den Bestimmungen des § 134 Absatz 1 getroffen werden müsste.

Mit Einführung der Verwaltungsmodelle der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene sind diese Grundsätze auch auf die Bildung einer Verbandsgemeinde sowie auf die Bildung einer Mitverwaltung anzuwenden. Die vergleichbare Interessenslage einer amtsangehörigen Gemeinde zur Eingliederung in eine andere Gemeinde oder zur Bildung einer Verbandsgemeinde oder Mitverwaltung mit einer anderen Gemeinde machte die Erweiterung des § 134 Absatz 2 für alle Gemeindestrukturänderungen erforderlich. Gemeindestrukturänderungen in diesem Sinne sind Gebietsänderungen gemäß § 6 Absatz 3, Änderungen, Auflösungen oder Zusammenschlüsse von Ämtern gemäß § 134 Absatz 1 und Absatz 4 sowie die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde oder Mitverwaltung nach § 3 und § 17 VgMvG. Andernfalls wäre bei einer amtsangehörigen Gemeinde der von der kommunalen Selbstverwaltung getragene Wunsch zur Veränderung des eigenen Verwaltungsmodells von der Zustimmung aller anderen am Amt beteiligten Gemeinden nach § 134 Absatz 1 abhängig, dies sollte nicht der Fall sein und wurde durch die neue Regelung klar herausgearbeitet.

Die Interessen des abgebenden Amtes und der verbleibenden amtsangehörigen Gemeinden werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der verpflichtenden Prüfung des öffentlichen Wohls nach den §§ 3 Absatz 7, 17 Absatz 1 und Absatz 4 VgMvG berücksichtigt und geschützt.

## 81. § 135 – Aufgaben der Ämter

Die bisher in Absatz 5 Satz 5 bis 8 getroffenen Regelungen zur Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe vom Amt auf die Gemeinde wurden überarbeitet und in einem eigenen Absatz, dem neu eingefügten Absatz 6, verortet. Mit der neuen Regelung wird die Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe erleichtert. Während die Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe bisher nur vorgesehen war, wenn die Gemeindevertretungen aller Gemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben, dies beschließen und sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann, kann nach der neuen Regelung bereits eine einzelne Gemeinde eine entsprechende Rückübertragung verlangen. Eine solche Rückübertragung bedarf weiterhin der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Amtsausschuss mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist.

Eine noch weitergehende Erleichterung wird für den Fall aufgenommen, dass über die gewünschte Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe zwischen allen Beteiligten Einvernehmen besteht. In diesem Sinne wurde mit der Regelung des neuen Absatz 6 Satz 3 die Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe an eine einzelne amtsangehörige Gemeinde ermöglicht, auch ohne dass sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann, wenn die Gemeindevertretungen aller Gemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben, und der Amtsausschuss dies beschließen.

Die bisher geltenden, sehr engen Voraussetzungen für die Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe wurden damit begründet, dem Amt eine gewisse Sicherheit im Hinblick auf seine Dispositionen im Zusammenhang mit der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben amtsangehöriger Gemeinden zu geben. Das Amt wird zwar nicht vor der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben geschützt, da eine solche gerade nicht von seiner Zustimmung abhängig ist. Das Amt sollte aber nach der Aufgabenübertragung insoweit geschützt sein, als eine Rückübertragung auf die amtsangehörigen Gemeinden nur in eng begrenztem Rahmen und nur in Ausnahmefällen verlangt werden kann. Dies wurde damit begründet, dass eine Aufgabenübertragung auf das Amt für dieses mit einem erweiterten Aufgabenkreis verbunden sei, auf den sich das Amt verwaltungsmäßig einstellen müsse, um die übertragene Aufgabe zu erfüllen. Es muss entsprechendes Personal und Einrichtungen vorhalten.

Vor diesem Hintergrund war das Erfordernis der Beschlussfassung aller an der Übertragung beteiligten Gemeinden in ihren jeweiligen Vertretungen dahingehend

zu verstehen, dass die Rückübertragung einer einmal übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe nicht nur von einzelnen der übertragenden Gemeinden verlangt werden können soll (siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG], Drs. 4/5056, S. 316 f.).

Ziel der neuen Regelung ist es weiterhin, dem Amt eine gewisse Sicherheit hinsichtlich seiner Dispositionen im Zusammenhang mit der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben amtsangehöriger Gemeinden zu geben. Deshalb kann auch die einzelne amtsangehörige Gemeinde eine Rückübertragung weiterhin grundsätzlich nur verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Etwas Anderes soll nur gelten, wenn bei allen Beteiligten (beantragende amtsangehörige Gemeinde, alle anderen Gemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben, und der Amtsausschuss als Vertretungsorgan des Amtes) Einvernehmen über die gewünschte Rückübertragung besteht und das Amt insoweit keines Schutzes bedarf. Neben der Dispositionssicherheit des Amtes soll mit der Neuregelung auch das berechnigte Interesse der einzelnen amtsangehörigen Gemeinde an der Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe Berücksichtigung finden und damit das Selbstverwaltungsrecht der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden gestärkt werden.

Korrespondierend zur Anzeigepflicht nach Absatz 5 Satz 2 hat das Amt gemäß dem neuen Absatz 6 Satz 6 nunmehr auch Rückübertragungen nach Satz 1 oder Satz 3 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben unverzüglich dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung über die untere Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Zustimmungserfordernis des für Inneres zuständigen Ministeriums wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) in die Kommunalverfassung aufgenommen. Dieses soll verdeutlichen, dass im Interesse der Wahrung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung keine unbegrenzte Möglichkeit der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von der amtsangehörigen Gemeinde auf das Amt besteht. Die Übertragung von weiteren Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt ist demnach nicht gänzlich ausgeschlossen. Doch ist jede weitere Aufgabenübertragung nur mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums möglich. Dem für Inneres zuständigen Ministerium kommt hier insoweit eine Wächterfunktion zu. In dieser Funktion vervollständigt die Anzeige der erfolgten Rückübertragungen nach Satz 1 oder Satz 3 sowie die Information über den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben neben den Mitteilungen zu den Aufgabenübertragungen das Bild über den aktuellen Bestand an Selbstverwal-

tungsaufgaben bei den amtsangehörigen Gemeinden und ermöglicht die Beobachtung eines eventuellen qualitativen und/oder quantitativen Aufgabenzuwachses bei den Ämtern.

## **82. § 137 – Widerspruchsrecht**

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wurde klargestellt, dass die für den Widerspruch einer Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde gegen einen Beschluss des Amtsausschusses angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

Mit der Regelung des neuen Absatzes 2 wurde einer Fristenkollision begegnet, die ohne diese Regelung in dem Fall entstehen würde, wenn die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor einen Beschluss einer amtsangehörigen Gemeinde beanstandet, mit dem gemäß Absatz 1 einem Beschluss des Amtsausschusses widersprochen wird. Für diesen Fall werden die Fristen nach Absatz 1 gehemmt und der Beschluss des Amtsausschusses, dem der Widerspruch der amtsangehörigen Gemeinde gilt, unterfällt ebenfalls der aufschiebenden Wirkung des Beanstandungsverfahrens. Dadurch wird das Widerspruchsverfahren nach § 137 solange ausgesetzt, bis das Beanstandungsverfahren abgeschlossen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass für die amtsangehörige Gemeinde durch die Beanstandung ihres widersprechenden Beschlusses nicht die Wahrnehmung des Widerspruchsrechtes durch eintretenden Fristablauf unmöglich wird.

## **83. § 138 – Amtsdirektorin, Amtsdirektor**

Der Begriff der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten wurde in Absatz 1 Satz 1 an den Anfang des Satzes gestellt, um den Oberbegriff zu verdeutlichen. Danach wurde klargestellt, dass die Hauptverwaltungsbeamtin des Amtes die Amtsdirektorin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes der Amtsdirektor ist.

Die Neustrukturierung der Qualifikationsanforderungen in Absatz 1 Satz 4 erfolgte parallel zur Neustrukturierung bei den Beigeordneten in § 59 Absatz 3. Die bisher ausdrücklich genannte Qualifikationsanforderung des gehobenen Justizdienstes konnte gestrichen werden, da sie auch im Wege der Auslegung des Gesetzeswortlauts erfasst wird (siehe dazu die Hinweise zu § 59 in diesem Rundschreiben).

Der neue Satz 2 in Absatz 2 war bisher im Satz 4 enthalten. Er ergänzt die in Satz 1 ausgesprochene Regel der öffentlichen Ausschreibung bei der erstmaligen Wahl mit einer Verfahrensregel.

Es wurde in Satz 4 festgelegt, dass sich die Frist von sechs Monaten nunmehr ausdrücklich auf die Beschlussfassung zur Nichtausschreibung bezieht. Bisher war lediglich ausdrücklich geregelt, dass die Wahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen darf. Weitere Verfahrensregeln zu Fristen werden nicht vorgegeben, so dass die Wiederwahl unmittelbar nach der Beschlussfassung zur Nichtausschreibung erfolgen kann.

In der Abkühlungsphase nach Absatz 3 Satz 3 besteht keine ausdrückliche Anhörungspflicht. Die Entscheidung über die Abwahl stellt sich als Akt der kommunalpolitischen Willensbildung dar und ist kein Verwaltungsverfahren, so dass eine Anhörungspflicht nicht besteht. Jedoch steht es der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor frei, gegenüber den Mitgliedern des Amtsausschusses zum Beispiel durch ein Schreiben Stellung zu nehmen. Auch der Amtsausschuss kann der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor Gelegenheit zu einer Äußerung geben.

§ 138 Absatz 3 Satz 5 a. F. entfällt. Infolge einer Rechtsänderung im Landesbeamtengesetz ist das Ausscheiden einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten aus dem Amt kraft Gesetzes nicht mehr an die Abberufung, sondern an den Beschluss über die Abwahl gekoppelt worden. Die gesetzliche Fiktion bezieht sich damit auf den Abwahlvorgang und somit auf die unmittelbare Rechtswirkung des § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG, der ein Ausscheiden aus dem Amt mit Ablauf des Tages der Abwahl vorsieht, und nicht mehr auf die Abberufung abstellt, welcher nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 7. Januar 2010 – OVG 12 S 101.09) keine rechtsgestaltende Bedeutung zukommt. Mit der nach § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG eintretenden Beendigung des Beamtenverhältnisses verliert die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte zugleich den kommunalverfassungsrechtlichen Status; einer zusätzlichen kommunalverfassungsrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht mehr.

#### **84. § 140 – Anwendung von Rechtsvorschriften**

Mit der Ergänzung des § 5 Absatz 2 in der nunmehr redaktionell angepassten Aufzählung des Absatz 1 Satz 3 wurde klargestellt, dass die Regelung des § 5 Absatz 2, nach der die gleichlautende Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken unzulässig ist, nicht auf die Ämter anwendbar ist. Für die jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden gilt hingegen die Regelung des § 5 Absatz 2.

In der Aufzählung der Vorschriften im Satz 3, die auf die Ämter keine Anwendung finden, wurden die §§ 45 bis 48 (Ortsteilrecht) gestrichen. Die Benennung der Vorschriften des Ortsteilrechts in dieser Aufzählung hat in der kommunalen Praxis zu der Fehlvorstellung geführt, dass sich der Ausschluss nicht nur auf das Amt als Bundkörperschaft bezieht, sondern auch auf die amtsangehörigen Gemeinden. Um dieser Fehlvorstellung entgegen zu wirken, wurde klarstellend ergänzt, dass das Amt selbst keine Ortsteile hat, dass die Vorschriften der §§ 45 bis 48 für die Ortsteile in amtsangehörigen Gemeinden gleichwohl unberührt bleiben. Obgleich in amtsangehörigen Gemeinden gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 eine Bildung von Ortsteilen grundsätzlich nicht vorgesehen ist, bestehen in einigen amtsangehörigen Gemeinden historisch Ortsteile und können unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 45 Absatz 1 Satz 3 bis 5 im Zuge des Zusammenschlusses von Gemeinden auch in amtsangehörigen Gemeinden Ortsteile gebildet werden. Mit den neu eingefügten Sätzen 4 und 5 wurde im Hinblick auf diese Fälle klargestellt, dass die §§ 45 bis 48 auch auf diese Ortsteile in amtsangehörigen Gemeinden Anwendung finden, was sich im Übrigen bereits unmittelbar aus den benannten Vorschriften ergab und ergibt.

In Absatz 1 wurde als neuer Satz 6 eine Maßgabe für die Anwendbarkeit des § 55 für die Ämter eingefügt. Danach kommt es für den Lauf der Frist für die erstmalige Beanstandung eines Beschlusses einer amtsangehörigen Gemeinde auf den Zugang der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung an. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor in der Regel nicht bei der Beschlussfassung anwesend ist und daher eine gesicherte Kenntnisnahme erst durch die Niederschrift erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach Zugang der Niederschrift bei der Verwaltung zu laufen (§§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB). Zugegangen ist die Niederschrift, wenn sie derart in den Macht- bzw. Geschäftsbereich der Verwaltung gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Für die weiteren Fristen, die die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen des Beanstandungsverfahrens zu beachten hat, wird davon ausgegangen, dass es aufgrund der dann vorhandenen Kenntnis von der Angelegenheit und dem Beanstandungsverfahren auch der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor möglich ist, die in § 55 vorgesehenen Zwei-Wochen-Fristen für die erneute Beanstandung und die Vorlage der Angelegenheit zur Entscheidung bei der Kommunalaufsichtsbehörde einzuhalten.

## **85. § 141 – Einschränkung von Grundrechten**

Die Vorschrift des § 141 BbgKVerf (§ 140a BbgKVerf a. F.) trägt – unter Angabe der grundrechtseinschränkenden Regelungen der Kommunalverfassung – dem Zitiertegebot aus Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg hinsicht-

lich der Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), des Grundrechts auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) sowie des Grundrechts der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) Rechnung.

## **86. § 142 – Überleitungs- und Übergangsvorschriften, Verordnungsermächtigung**

Die vormalig in § 141 BbgKVerf a. F. geregelten Überleitungs- und Übergangsvorschriften wurden nunmehr in § 142 BbgKVerf verortet.

Mit § 142 Absatz 2 BbgKVerf wurde eine Übergangsvorschrift für gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalrechtsmodernisierungsgesetzes, dem 9. Juni 2024, bereits bestehen, eingeführt. Diese können entgegen der Neuregelung in § 5 Absatz 2 BbgKVerf unter Berücksichtigung der Ordnungs- und Erschließungsfunktion der Benennung beibehalten werden. Bei Neu- oder Umbenennungen nach dem Inkrafttreten des Kommunalrechtsmodernisierungsgesetzes ist jedoch sicherzustellen, dass keine Namen vergeben werden, die bereits im Gemeindegebiet verwendet werden. Gleiches gilt für den Fall, dass Gebietsänderungen im Sinne des § 6 BbgKVerf erfolgen und dies gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im neuen oder vergrößerten Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken zur Folge hätte. Mit dem Wirksamwerden der Gebietsänderung sind daher auch entsprechende Neu- oder Umbenennungen vorzunehmen.

Der neu eingefügte § 142 Absatz 3 BbgKVerf enthält eine Übergangsregelung für Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalrechtsmodernisierungsgesetzes bereits einen männlichen Gleichstellungsbeauftragten benannt haben und damit nicht den geschlechtsspezifischen Vorgaben des geänderten § 18 BbgKVerf entsprechen. Für diese Gemeinden kommen die geschlechtsspezifischen Vorgaben des geänderten § 18 BbgKVerf erst bei der nächsten Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten zur Anwendung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalrechtsmodernisierungsgesetzes benannte männliche Gleichstellungsbeauftragte können daher bis zu ihrem Ausscheiden (z. B. durch Fristablauf, Beschluss der Gemeindevertretung, Kündigung) im Amt bleiben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass aufgrund dieser Übergangsregelung keine rechtlichen Nachteile für die Normbetroffenen entstehen.

§ 142 Absatz 4 BbgKVerf enthält eine Übergangsregelung für berufliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kommunalrechtsmodernisierungsgesetzes bereits ausgeübt wurden und dem mit § 23 BbgKVerf wiedereingeführten Vertretungsverbot unterfallen. Diese sind unter Beachtung der bestehenden Sorgfaltspflichten unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beenden. Die Beendigung soll spätestens zum 31. Dezember 2025 erfolgen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bestehende berufliche Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt typischerweise beendet werden können, ohne dass dadurch rechtliche Nachteile für die Normbetroffenen entstehen.

Aufgrund Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sind am Tag der landesweiten Kommunalwahlen am 28. September 2008 mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg neue Regelungen zu Qualifikationsanforderungen für Beigeordnete (§ 59 Absatz 3 [Gemeinden]) bzw. § 141 Absatz 1 [Landkreise, Verweisungsregelung auf § 59 Absatz 3]) und für Amtsdirektoren (§ 138 Absatz 1 Satz 3) in Kraft getreten. Mit der Regelung in § 142 Absatz 6 BbgKVerf wird aus Gründen des Vertrauensschutzes gewährleistet, dass wiederzuwählende Beigeordnete der kreisfreien Städte, der amtsfreien Gemeinden und der Landkreise, die bereits am 27. September 2008 dasselbe Amt innehatten, die Qualifikationsanforderungen nur nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen der §§ 66 und 69 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und des § 58 Absatz 3 Satz 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433) erfüllen müssen. Dies wird in gleicher Weise für wiederzuwählende Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren gewährleistet, die gemäß der bis zum 27. September 2008 geltenden Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) keine bildungsmäßigen Qualifikationen nachweisen mussten.

§ 142 Absatz 10 BbgKVerf enthält vor dem Hintergrund des gespaltenen Inkrafttretens der Kommunalverfassung (Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 KommR-ModG) eine Übergangsregelung für die nach § 95 Absatz 4 BbgKVerf a. F. auf die kommunale Anstalt entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Teils 1 Kapitel 1, 2 und 4 BbgKVerf a. F. Der novellierte § 95 Absatz 4 BbgKVerf tritt gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 KommRModG am 1. Januar 2025 in Kraft. Da der bis dahin geltende § 95 Absatz 4 BbgKVerf a. F. auch auf Vorschriften des Teils 1 Kapitel 1, 2 und 4 BbgKVerf a. F. verweist, die bereits mit Ablauf des 8. Juni 2024 außer Kraft treten, ist es erforderlich, dass diese Vorschriften – soweit auf sie in § 95 Absatz 4 BbgKVerf a. F. verwiesen wird – für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen § 95 Absatz 4 BbgKVerf fortgelten.

### **III. Artikel 2 – Änderung des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes**

Die mit Artikel 2 KommRModG in § 3 Absatz 2 und 7, § 13, § 18 und § 24 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes (VgMvG) vorgenommenen Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Die übrigen Anpassungen treten am 9. Juni 2024 in Kraft.

#### **1. § 3 – Bildung, Änderung und Auflösung von Verbandsgemeinden**

Die Anpassung zur Bekanntmachungsart in § 3 Absatz 1 VgMvG dient der Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg sichergestellt. Zusätzlich wird durch die beteiligten Gemeinden nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die öffentliche Bekanntmachung vor Ort hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung sollte die gesetzliche Grundlage der Bildung, Änderung oder Auflösung der Verbandsgemeinde, die genehmigende Behörde sowie die Nummer und das Datum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Gemeindestrukturänderung erfolgt ist, angegeben werden. Eine ausdrücklich im Gesetz normierte Verpflichtung dazu besteht zwar nicht. Der Sinn und Zweck der Hinweisbekanntmachung, die Bürgerinnen und Bürger über relevante Gemeindestrukturänderungen zu informieren, gebietet es jedoch, auf die Rechtsgrundlage der Entscheidung und deren Grund hinzuweisen, ohne dass dafür spezielle vertiefte Kenntnisse vorausgesetzt sind. Ein etwaiger Mangel in der Hinweisbekanntmachung führt dabei aber grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Bildung, Änderung oder Auflösung der Verbandsgemeinde.

Durch die Ergänzungen in Absatz 2 erfolgte eine Vereinheitlichung des Vermögensübergangs bei allen Gemeindestrukturänderungen und die Neuregelung in § 84 BbgKVerf wurde auch für die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde angewendet.

Ferner wurde die Vorschrift in Absatz 5 dahingehend ergänzt, dass entsprechend der Regelung für Ämter in § 134 Absatz 2 BbgKVerf bei Fällen von genehmigten Gemeindestrukturänderungen, die zur Änderung einer Verbandsgemeinde oder mehrerer Verbandsgemeinden führen, auf die Beschlussfassung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verbandsgemeinde in den Gemeindevertretungen der Ortsgemeinden verzichtet werden kann. Die Interessen der verbleibenden Gemeinden werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der verpflichtenden Prüfung des öffentlichen Wohls berücksichtigt und geschützt.

## 2. § 4 – Aufgaben der Verbandsgemeinde

Neben einigen redaktionellen Folgeänderungen auf Grund der Änderung der Kommunalverfassung wurden die bisher in § 4 Absatz 3 Satz 4 bis 6 VgMvG getroffenen Regelungen zur Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe von der Verbandsgemeinde auf die Ortsgemeinde überarbeitet und in einem eigenen Absatz, dem neu eingefügten Absatz 5, verortet. Mit der neuen Regelung wurde die Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe erleichtert und eine Anpassung an die Regelungen für das Amt nach § 135 BbgKVerf gewährleistet.

Neben der Dispositionssicherheit der Verbandsgemeinde soll mit der Neuregelung auch das berechtigte Interesse der einzelnen Ortsgemeinde an der Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe Berücksichtigung finden und damit das Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Ortsgemeinden gestärkt werden. Korrespondierend zur Anzeigepflicht nach Absatz 3 Satz 3 hat die Verbandsgemeinde gemäß dem neuen Absatz 5 Satz 6 nunmehr auch Rückübertragungen nach Satz 1 oder Satz 3 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## 3. § 5 – Personalüberleitung

Mit der Anpassung in § 5 Absatz 3 Satz 4 VgMvG wurde für die Bestätigung des gesetzlichen Übergangs der Arbeitsverhältnisse, den Eintritt der Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, deren Fortsetzung mit dem neuen Arbeitgeber und die Wahrung ihrer erworbenen Rechtsstellung zusätzlich der elektronische Schriftformersatz angeboten, da durch diesen alle Funktionen der Schriftform gewahrt werden. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

## 4. § 8 – Widerspruchsrecht

Mit der Ergänzung in § 8 Satz 2 VgMvG wurde klargestellt, dass die für den Widerspruch der Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde gegen einen Beschluss der Verbandsgemeinde angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann. Der Widerspruch einer Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde gegen einen Beschluss der Verbandsgemeinde erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit eine textliche Verkörperung, weil er der gesetzlichen Frist des § 8 Satz 2 VgMvG unterliegt und Rechtsfolgen an ihn geknüpft sind. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

## **5. § 9 – Verbandsgemeindebürgermeisterin oder Verbandsgemeindebürgermeister**

In Absatz 1 Satz 1 wurde der Begriff „Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter“ an den Anfang des Satzes gestellt, um den Oberbegriff zu verdeutlichen. Danach wurde klargestellt, dass die Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsgemeinde die Verbandsgemeindebürgermeisterin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsgemeinde der Verbandsgemeindebürgermeister ist.

## **6. § 13 – Haushaltswirtschaft**

Bei der Aufhebung des Absatzes 3 handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Abschnitts 3 des GemStrÄndFördG.

## **7. § 15 – Anwendung von Rechtsvorschriften**

Mit der Ergänzung in § 15 Absatz 1 Satz 3 VgMvG wurde klargestellt, dass die Regelung des § 5 Absatz 2 BbgKVerf, nach der die gleichlautende Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken unzulässig ist, nicht auf die Verbandsgemeinde anwendbar ist. Für die jeweiligen Ortsgemeinden gilt hingegen die Regelung des § 5 Absatz 2 BbgKVerf.

Ogleich in Ortsgemeinden gemäß § 15 Absatz 2 VgMvG i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf eine Bildung von Ortsteilen grundsätzlich nicht vorgesehen ist, bestehen in einigen Ortsgemeinden historisch Ortsteile und können unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 15 Absatz 2 VgMvG i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 3 bis 5 BbgKVerf im Zuge des Zusammenschlusses von Gemeinden auch in Ortsgemeinden Ortsteile gebildet werden. Mit den neu eingefügten Sätzen 4 und 5 wurde im Hinblick auf diese Fälle lediglich klargestellt, dass die §§ 45 bis 48 auch auf diese Ortsteile in Ortsgemeinden Anwendung finden und entspricht einer vergleichbaren Regelung für die Ämter in § 140 Absatz 1 BbgKVerf.

In Absatz 1 wurde als neuer Satz 6 eine Maßgabe für die Anwendbarkeit des § 55 für die Verbandsgemeinden eingefügt. Danach kommt es für den Lauf der Frist für die erstmalige Beanstandung eines Beschlusses einer verbandsgemeindeangehörigen Gemeinde (Ortsgemeinde) auf den Zugang der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde an. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister in der Regel nicht bei der Beschlussfassung anwesend ist und daher eine gesicherte Kenntnisaufnahme erst durch die Niederschrift erfolgt. Für die weiteren Fristen, die die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen des Beanstandungsverfahrens zu beachten hat, wird davon ausgegangen,

dass es aufgrund der dann vorhandenen Kenntnis von der Angelegenheit und dem Beanstandungsverfahren auch der Verbandsgemeindebürgermeisterin oder dem Verbandsgemeindebürgermeister möglich ist, die in § 55 vorgesehenen Zwei-Wochen-Fristen für die erneute Beanstandung und die Vorlage der Angelegenheit zur Entscheidung bei der Kommunalaufsichtsbehörde einzuhalten.

## **8. § 17 – Bildung, Änderung und Auflösung der Mitverwaltung**

Die Anpassung zur Bekanntmachungsart in § 17 Absatz 1 dient der Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg sichergestellt. Zusätzlich wird durch die beteiligten Gemeinden nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die öffentliche Bekanntmachung vor Ort hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung sollte die gesetzliche Grundlage der Bildung, Änderung oder Auflösung der Mitverwaltung, die genehmigende Behörde sowie die Nummer und das Datum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Gemeindestrukturänderung erfolgt ist, angegeben werden. Eine ausdrücklich im Gesetz normierte Verpflichtung dazu besteht zwar nicht. Der Sinn und Zweck der Hinweisbekanntmachung, die Bürgerinnen und Bürger über relevante Gemeindestrukturänderungen zu informieren, gebietet es jedoch, auf die Rechtsgrundlage der Entscheidung und deren Grund hinzuweisen, ohne dass dafür spezielle vertiefte Kenntnisse vorausgesetzt sind. Ein etwaiger Mangel in der Hinweisbekanntmachung führt dabei aber grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Bildung, Änderung oder Auflösung der Mitverwaltung.

Die Vorschrift des § 17 Absatz 6 ist der entsprechenden Regelung für Ämter in § 134 Absatz 2 BbgKVerf nachgebildet und betrifft die Fälle von genehmigten Gemeindestrukturänderungen, die zur Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung führen. Nur für diese Fälle kann gemäß § 17 Absatz 6 auf die Beschlussfassung zur Änderung der Mitverwaltungsvereinbarung in den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden verzichtet werden. Hierbei handelt es sich lediglich um Beschlüsse im Nachvollzug der genehmigten Gemeindestrukturänderung, bei denen für die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden ohnehin kein Gestaltungsspielraum bestünde. Die Interessen der verbleibenden Gemeinden werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der verpflichtenden Prüfung des öffentlichen Wohls berücksichtigt und geschützt.

## **9. § 18 – Mitverwaltungsvereinbarung**

Durch die Neufassung des Absatzes 1 erfolgte eine Vereinheitlichung des Vermögensübergangs bei allen Gemeindestrukturänderungen und die Neuregelung in

§ 84 BbgKVerf wurde auch für die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung angewendet.

### **10. § 20 – Personalüberleitung**

Mit der Anpassung in § 20 Absatz 3 Satz 4 wurde für die Bestätigung des gesetzlichen Übergangs der Arbeitsverhältnisse, den Eintritt der mitverwaltenden Gemeinde in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, deren Fortsetzung mit dem neuen Arbeitgeber und die Wahrung ihrer erworbenen Rechtsstellung zusätzlich der elektronische Schriftformersatz angeboten, da durch diesen alle Funktionen der Schriftform gewahrt werden. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

### **11. § 21 – Mitverwaltungsausschuss**

Es erfolgte lediglich eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 50a BbgKVerf a. F.

### **12. § 23 – Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen des Mitverwaltungsausschusses**

Mit der Ergänzung in § 23 Satz 2 wurde klargestellt, dass die für den Widerspruch der Gemeindevertretung einer beteiligten Gemeinde gegen einen Beschluss des Mitverwaltungsausschusses angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann. Der Widerspruch einer Gemeindevertretung einer beteiligten Gemeinde gegen einen Beschluss des Mitverwaltungsausschusses erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit eine textliche Verkörperung, weil er der gesetzlichen Frist des § 23 Satz 2 unterliegt und Rechtsfolgen an ihn geknüpft sind. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

### **13. § 24 – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kostenersatz**

Es erfolgte lediglich eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Abschnitts 3 des GemStrÄndFördG.

## **IV. Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg**

Die mit Artikel 3 KommRModG am Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vorgenommenen Änderungen treten einheitlich am 1. Januar 2025 in Kraft.

### **1. § 9 Absatz 2 – Hinweis bei Bekanntmachung delegierender Vereinbarungen**

Überträgt eine Kommune eine Aufgabe mittels einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des § 5 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GKGBbg auf eine andere Kommune, so gehen alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Kommune über (§ 3 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg). Für die Bürgerinnen und Bürger (insbesondere der bisher für die Erfüllung der Aufgabe zuständigen Kommune) ist es insoweit von Bedeutung, Kenntnis über den Inhalt der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und auch über das Datum deren Wirksamkeit erlangen zu können. Denn mit der Übertragung der Aufgabe ist ein Zuständigkeitswechsel auf eine andere Kommune im Hinblick auf die Stellung und Bearbeitung von Anträgen und das übrige aufgabenbezogene Verwaltungshandeln verbunden. Der Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 8 GKGBbg kommt mithin vor allem bei Aufgabenübertragungen eine besondere informatorische Bedeutung zu.

Für delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen regelt § 9 Absatz 2 Satz 1 GKGBbg daher, dass die Vereinbarung frühestens am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam wird, wenn nicht in der Vereinbarung selbst ein konkreter späterer Zeitpunkt festgelegt wurde. Zwar enthält § 8 Absatz 2 GKGBbg für delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit mehr als zwei beteiligten Kommunen die Möglichkeit, in der Vereinbarung vorzusehen, dass diese durch die Kommunalaufsichtsbehörde – und damit nur einmal an zentraler Stelle – bekannt zu machen ist. Für delegierende Vereinbarungen, die nur zwei Beteiligte aufweisen oder die von der v. g. Möglichkeit nach § 8 Absatz 2 GKGBbg keinen Gebrauch machen, erfolgt die Bekanntmachung jedoch nach § 8 Absatz 1 GKGBbg – dezentral – durch alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften.

Nach dem in § 9 Absatz 2 GKGBbg neu eingefügten Satz 2 sollen die beteiligten Kommunen bei ihrer jeweiligen Bekanntmachung nach § 8 Absatz 1 GKGBbg nunmehr darauf hinweisen, zu welchem Zeitpunkt die letzte Bekanntmachung der Vereinbarung höchstwahrscheinlich erfolgen wird. Ziel dieser Vorschrift ist es, den Bürgerinnen und Bürgern bei Aufgabenübertragungen eine erleichterte Möglichkeit zur Kenntnisnahme darüber zu geben, wann die Aufgabenübertragung voraussichtlich

wirksam wird, ohne konkrete eigene Kenntnis über Ort, Datum und Inhalt der Bekanntmachungen aller – ggf. weiter entfernten – vereinbarungsbeteiligten Kommunen erlangen zu müssen.

Der Hinweis nach § 9 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg ist – erkennbar an der Formulierung der Vorschrift – ausschließlich bei delegierenden Vereinbarungen (also nicht bei mandatierenden Vereinbarungen) notwendig und auch nur, wenn

1. die delegierende Vereinbarung selbst kein konkretes eigenes Wirksamkeitsdatum enthält und
2. die delegierende Vereinbarung nach § 8 Absatz 1 GKGBbg dezentral durch die Kommunen und nicht nach § 8 Absatz 2 GKGBbg zentral durch die Kommunalaufsichtsbehörde bekannt gemacht wird.

Der in § 9 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg geregelte Hinweis macht es erforderlich, dass sich die an der Vereinbarung beteiligten Kommunen nach Unterzeichnung der Vereinbarung und ggf. deren kommunalaufsichtlicher Genehmigung darüber verständigen, wann die jeweiligen Bekanntmachungen in den Kommunen voraussichtlich erfolgen werden. Diese Verständigung war und ist jedoch auch ohne die neugeschaffene Regelung erforderlich, da die vereinbarungsbeteiligten Kommunen nur auf diese Weise für sich selbst Kenntnis darüber erlangen, wann die vereinbarte Aufgabenübertragung wirksam werden wird, was für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln und vor allem die termingerechte Vorbereitung der Zuständigkeitsverlagerung unerlässlich ist.

Die Stellung und die Ausgestaltung des neuen § 9 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg als Soll-Vorschrift sowie die Verwendung des Begriffs „voraussichtlich“ machen – wie auch die Gesetzesbegründung – deutlich, dass der Hinweis der beteiligten Kommunen in ihren jeweiligen Bekanntmachungen rein deklaratorischen Charakter hat und das Vorhandensein des Hinweises und die Richtigkeit der darin enthaltenen Datumsangabe keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die delegierende Vereinbarung darstellen.

## **2. § 13 Absatz 3 – Sonstige Bestimmungen in Verbandssatzungen**

Nach dem im Hinblick auf den Rechtsverweis geänderten § 13 Absatz 3 Nummer 3 GKGBbg kann die Verbandssatzung Bestimmungen über den Maßstab der Konsolidierung nach § 81 BbgKVerf (vormals § 83) enthalten. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser redaktionell durch Artikel 1 KommRModG erforderlich gewordenen Anpassung des Rechtsverweises nicht verbunden.

### **3. § 21 Absatz 5 – Aktives Teilnahmerecht der Verbandsleitung in der Verbandsversammlung**

Für die Verbandsleitung eines Zweckverbandes kommen über § 12 Absatz 1 Satz 1, 3 GKGBbg zwar grundsätzlich die Vorschriften der BbgKVerf über die hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. den hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend zur Anwendung. Mit Blick auf die vorrangige und abschließende Regelung zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung im GKGBbg (§ 19 Absatz 1 Satz 1) gilt dies jedoch nicht für § 27 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf (Zusammensetzung der Gemeindevertretung). Die Verbandsleitung ist damit – anders als die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister amtsfreier Gemeinden in der Gemeindevertretung – nicht automatisch auch Mitglied der Verbandsversammlung.

Lediglich in solchen Zweckverbänden, in denen die Verbandssatzung eine ehrenamtliche Verbandsleitung vorsieht und hierzu eine Person gewählt wurde, die zugleich nach § 19 Absatz 3 oder 4 GKGBbg tatsächlich Vertretungsperson einer der kommunalen Verbandsmitglieder ist, ist diese Person damit zugleich – allerdings nur in der Funktion als Vertretungsperson des betreffenden Verbandsmitgliedes – auch Mitglied der Verbandsversammlung. In allen anderen Fällen – z. B. generell, wenn nach der Verbandssatzung der Zweckverband über eine hauptamtliche Verbandsleitung verfügt – ist die Verbandsleitung kein Mitglied der Verbandsversammlung und könnte daher ohne gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung im Einzelfall nicht an den Sitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

Um eine – in der kommunalen Praxis regelmäßig gelebte – Einbeziehung der Verbandsleitung in die Sitzungen der Verbandsversammlung von Zweckverbänden in allen Fällen zweifelsfrei zu ermöglichen, wurde mit dem neu aufgenommenen § 21 Absatz 5 GKGBbg nunmehr gesetzlich klargestellt, dass die Verbandsleitung – egal ob sie ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig ist – ein aktives Teilnahmerecht i. S. d. § 30 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf in den Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen besitzt. Die Vorschrift zeichnet damit die Regelung des § 138 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf über das aktive Teilnahmerecht der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren im Amtsausschuss nach.

Das aktive Teilnahmerecht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und bedarf keiner Nachzeichnung in der Verbandssatzung. Es umfasst das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie in den Sitzungen etwaiger Ausschüsse das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Das Recht, bei Beschlüssen die Stimme abzugeben, ist vom aktiven Teilnahmerecht nicht umfasst. Soweit eine zur ehrenamtlichen Verbandsleitung gewählte Person (zum Beispiel in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1 GKGBbg eine der Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. einer der Hauptverwaltungsbeamten der

kommunalen Verbandsmitglieder) zugleich aber Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ist, bezieht sich die Regelung in Absatz 5 Satz 1 lediglich auf die Funktion als Verbandsleitung. Das Teilnahmerecht und vor allem das Stimmrecht der Person in ihrer Funktion als Vertretungsperson des Verbandsmitgliedes (§ 19 Absatz 3 oder 4 GKGBbg) bleibt unberührt.

Ebenfalls unberührt bleibt nach § 21 Absatz 5 Satz 2 GKGBbg das Teilnahme- und Stimmrecht der Verbandsleitung im fakultativen Verbandsausschuss, soweit ein solcher nach der Verbandssatzung vorgesehen ist. Dieses Teilnahme- und Stimmrecht ist Ausfluss der gesetzlich angeordneten Mitgliedschaft der Verbandsleitung im Verbandsausschuss. Das in § 21 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg geregelte aktive Teilnahmerecht der Verbandsleitung in Ausschüssen bezieht sich insoweit nur auf den (in der kommunalen Praxis nur selten vorkommenden) Fall der Bildung eines sonstigen beratenden Ausschusses durch die Verbandsversammlung.

Nach § 21 Absatz 5 Satz 3 GKGBbg gelten die Vorschriften des § 22 BbgKVerf zum Mitwirkungsverbot für das aktive Teilnahmerecht der Verbandsleitung nach Absatz 5 entsprechend; auch hier wird die Regelung für Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren in § 138 Absatz 4 BbgKVerf nachgezeichnet.

#### **4. § 28 – Beteiligungsbericht bei nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftenden Zweckverbänden**

Die Vorschrift wurde u. a. aus Gründen der Lesbarkeit in drei Absätze aufgeteilt, wobei Absatz 1 und 3 inhaltlich den bisherigen Regelungen in Satz 1 und 2 des § 28 GKGBbg a. F. entsprechen. Eine materiell-inhaltliche Änderung ist bei diesen Absätzen nicht gegeben.

Der neu aufgenommene Absatz 2 stellt nunmehr klar, dass auch Zweckverbände, die ihre Wirtschaftsführung, ihr Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung nach den eigenbetriebsrechtlichen Regelungen vornehmen, die Pflicht haben, zur Information der Verbandsversammlung über ihre rechtlich selbständigen Unternehmen (§ 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf) und mittelbaren Beteiligungen einen Beteiligungsbericht als Anlage zum Jahresabschluss zu erstellen. Der Beteiligungsbericht ist nach den Vorschriften der KomHKV aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

Für Zweckverbände, die ihre Haushaltswirtschaft aufgrund des allgemeinen Verweises in § 12 Absatz 1 GKGBbg auf der Grundlage der für Gemeinden geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der BbgKVerf ausgestalten, besteht diese Pflicht durch die in § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg vorgegebene entsprechende Anwendung von § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 BbgKVerf bereits ausdrücklich.

## 5. § 42 Absatz 1 – Fachaufsicht bei Zusammenarbeit im Bereich der Auftragsangelegenheiten

Mit der Aufnahme des neu geschaffenen § 122 BbgKVerf in die Aufzählung der nach § 42 Absatz 1 GKGBbg im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit entsprechend anzuwendenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung finden nunmehr auch die mit dem KommRModG geschaffenen neuen Bestimmungen über die Fachaufsichten im Bereich der Auftragsangelegenheiten Anwendung. Sie geben den Fachaufsichtsbehörden für die mittelbare Staatsverwaltung auch im Falle einer kommunalen Zusammenarbeit in diesem Bereich ein eigenes Recht zur Durchsetzung ihrer Weisungen. Zu den Einzelheiten vergleiche die Erläuterungen zu § 122 BbgKVerf in diesem Rundschreiben.

## 6. Änderungen im Zusammenhang mit dem Abbau von Schriftformerfordernissen

Eine Reihe der mit Artikel 3 KommRModG vorgenommenen Änderungen dienen dem Ziel, im GKGBbg gesondert geregelte Schriftformerfordernisse soweit wie möglich abzubauen oder durch einen alternativen elektronischen Schriftformersatz zu ergänzen.

- a) Bei den nachfolgend genannten Fallgestaltungen wurde durch die am GKGBbg vorgenommenen Änderungen neben der – weiterhin möglichen – schriftlichen Form und handschriftlichen Unterzeichnung der Vereinbarungen/Erklärungen alternativ auch ein elektronischer Schriftformersatz (einschließlich elektronischer Unterzeichnung) ermöglicht:
- Verträge zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Absatz 4 Satz 2 GKGBbg. (Durch die geänderte Regelung wurde klargestellt, dass der Vertrag mit „seinem Abschluss“, also der zeitlich letzten Unterschrift / elektronischen Signatur der Vereinbarungsbeteiligten, wirksam wird, soweit der Vertrag keinen anderen Zeitpunkt bestimmt hat);
  - Vereinbarungen von Zweckverbandsbeteiligten über Vermögensübertragungen bzw. Vorteils-/Nachteilsausgleiche nach § 16 GKGBbg;
  - Erklärungen im Sinne des § 57 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf, die den Zweckverband verpflichten sollen und für die in § 26 GKGBbg lediglich ein von § 57 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf abweichender Personenkreis für die Abgabe der Erklärung geregelt ist;
  - Auf Grundlage des § 39 Absatz 5 GKGBbg zu schließende Vereinbarungen der Träger gemeinsamer kommunaler Anstalten des öffentlichen Rechts

(gAöR) über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen, die sich aus der Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt ergeben, sowie über Ausgleichsleistungen, wenn der gAöR im Rahmen der Aufgabenerfüllung ein Finanzbedarf entsteht, der nicht durch eigene Erträge, Einzahlungen oder nicht benötigte Finanzmittel gedeckt ist.

All diese aufgezählten Fallgestaltungen stellen in aller Regel Erklärungen dar, mit denen die jeweilige/n Kommune/n (§ 1 Absatz 3 GKGBbg) verpflichtet werden sollen. Für diese Art von Erklärungen finden insoweit die Formvorschriften des § 57 Absatz 2 BbgKVerf Anwendung. Nach der mit dem KommRModG veränderten Regelung des § 57 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf bedürfen solche Erklärungen nunmehr entweder der Schriftform oder – neu – eines elektronischen Schriftformersatzes.

Zu den veränderten bzw. erweiterten Möglichkeiten der Abgabe von verpflichtenden Erklärungen vgl. die Erläuterungen zu § 57 Absatz 2 BbgKVerf bzw. zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens.

- b) Beabsichtigt die Kommunalaufsichtsbehörde, eine Zusammenarbeit von Kommunen auf Grundlage des § 43 GKGBbg anzuordnen, kann sie die nach § 43 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg erforderliche Anhörung der beteiligten Kommunen aufgrund der Änderung der Vorschrift nunmehr statt in schriftlicher Form auch in einem vereinfachten elektronischen Verfahren (z. B. per einfacher E-Mail) durchführen. Eine lediglich telefonische oder mündliche Anhörung ist hier ersatzweise jedoch nicht zulässig. Nach der schriftlichen bzw. elektronischen Anhörung erfolgt jedoch nach dem unverändert gebliebenen § 43 Absatz 5 Satz 2 GKGBbg eine zwingende und zusätzliche mündliche Erörterung der von der Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigten Maßnahmen mit den Beteiligten.
- c) Für die sonstigen im GKGBbg geregelten Vereinbarungen, Verträge und Erklärungen, also z. B.
- mandatierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§ 5 GKGBbg) sowie deren Änderung sowie Erklärungen der Vereinbarungsbeteiligten über die einseitige Kündigung oder gemeinsame Aufhebung solcher öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen;
  - Vereinbarungen zur Bildung von Zweckverbänden (§ 10 GKGBbg) sowie Erklärungen von Kommunen zum Beitritt oder Austritt aus bestehenden Zweckverbänden;

- Vereinbarungen zur Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt (gAÖR) bzw. Erklärungen von Kommunen zum Beitritt oder Austritt an einer bestehenden gAÖR;

enthält das GKGBbg keine eigene Regelung über ein Schriftformerfordernis, so dass insoweit keine Änderung des Gesetzes erforderlich war. Die vorgenannten Erklärungen, Vereinbarungen und Verträge sind in aller Regel jedoch Erklärungen, mit denen die jeweilige/n Kommune/n (vgl. § 1 Absatz 3 GKGBbg) verpflichtet werden sollen. Für diese Art von Erklärungen finden daher die durch das KommRModG veränderten Formvorschriften des § 57 Absatz 2 BbgKVerf Anwendung. Hiernach bedürfen solche Erklärungen nunmehr entweder der Schriftform oder – neu – eines elektronischen Schriftformersatzes.

Zu den veränderten bzw. erweiterten Möglichkeiten der Abgabe von verpflichtenden Erklärungen vgl. die Erläuterungen zu § 57 Absatz 2 BbgKVerf bzw. zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens.

## **V. Artikel 4 – Änderung des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes**

Aufgrund der Aufnahme inhaltsgleicher Regelungen in die BbgKVerf und die KomHKV wurde Abschnitt 3 des GemStrÄndFördG aufgehoben. Die Regelung des § 5 wurde nunmehr in § 85 Absatz 1 BbgKVerf, die Regelung des § 6 in § 85 Absatz 2 BbgKVerf und die Regelung des § 7 in § 81 Absatz 9 BbgKVerf verortet. Die Regelung des § 8 Absatz 1 unterscheidet sich nur geringfügig von § 7 Absatz 1 BbgKVerf sowie § 3 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 VgMvG, weshalb diese entfallen konnte. Die Regelungen des § 8 Absatz 2 bis 4 sind inhaltsgleich nunmehr im überarbeiteten § 40 Absatz 1 bis 3 KomHKV zu finden. Da Buchungsvorschriften nicht gesetzlich geregelt werden müssen und die entsprechenden Regelungen in § 40 Absatz 5 bis 7 KomHKV übernommen wurden, entfällt § 9. § 10 war nunmehr überflüssig, da die Regelung des Absatz 1 ohnehin bereits aus § 102 Absatz 3 BbgKVerf bzw. § 102 Absatz 2 BbgKVerf a. F. folgt und die Regelung des Absatz 2 in die BbgKVerf übernommen wurde. Die Regelung des § 11 Absatz 1 und 3 wurde in § 85 Absatz 3 und 4 BbgKVerf und die Regelung des § 11 Absatz 5 in § 85 Absatz 5 BbgKVerf übernommen. § 11 Absatz 2 entfällt wegen fehlender praktischer Relevanz. Zudem entfällt § 11 Absatz 4, da nach der neuen Regelung in der BbgKVerf die Aufstellung eines Jahresabschlusses für den Tag vor dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung auch bei unterjähriger Gemeindestrukturänderung pflichtig wird (§ 85 Absatz 2 BbgKVerf), da der Jahresabschluss Grundlage für die erforderliche Bewertung des übergewandten Vermögens und der Schulden ist.

Mit der Ergänzung in § 13 Absatz 2 Satz 2 wurde für die Erklärung der Zustimmung zur Fortführung des Amtes nach Ablauf der ursprünglichen Amtszeit, welche von der amtsinhabenden Hauptverwaltungsbeamtin oder dem amtsinhabenden Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Gemeindevertretung als Dienstvorgesetzte abzugeben ist, zusätzlich der elektronische Schriftformersatz angeboten, da durch diesen alle Funktionen der Schriftform gewahrt werden. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Abbau von Schriftformerfordernissen in den allgemeinen Hinweisen dieses Rundschreibens verwiesen.

## **VI. Artikel 5 – Folgeänderungen**

Aufgrund der umfassenden inhaltlichen und redaktionellen Änderungen der Kommunalverfassung wurde das Gesetz mit Artikel 1 KommRModG neu gefasst. Durch diese Neufassung der Kommunalverfassung hat sich die Nummerierung einzelner Paragraphen geändert. Verweise in Gesetzen des Landes auf solche geänderten Vorschriften der Kommunalverfassung wurden mit Artikel 5 KommRModG angepasst.

## **VII. Artikel 6 – Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Mit Artikel 6 des KommRModG wurde u. a. die Regelung des § 25 LGG über die kommunale Gleichstellungsbeauftragte geändert.

Im Sinne einer Angleichung der Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach dem LGG mit denen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach der BbgKVerf wurden die Regelungen des LGG zu den Aufgaben und Befugnissen der Gleichstellungsbeauftragten auch für Letztere für unmittelbar anwendbar erklärt. In diesem Sinne bestimmt § 25 Satz 3 LGG, dass für die Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten die §§ 22 bis 24 entsprechend gelten, soweit in der Hauptsatzung nichts Abweichendes festgelegt wird. Zur Absicherung der kommunalen Organisationshoheit gelten – in Umkehrung zur bisherigen Regelungssystematik – die Regelungen der §§ 22 bis 24 LGG damit für eine Kommune nur dann und insoweit nicht, soweit dies in der Hauptsatzung geregelt wird. Es empfiehlt sich daher vor diesem Hintergrund eine Überprüfung der bestehenden Hauptsatzungsregelungen.

## VIII. Artikel 7 – 2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz

Das Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz wird mit dem Zweiten Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz – JABG) inhaltsgleich neu in Kraft gesetzt. Die Jahresabschlüsse einschließlich 2019 können vereinfacht und zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufgestellt werden. Das Rechnungsprüfungsamt kann auf die Prüfung der vereinfacht aufgestellten Jahresabschlüsse verzichten. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

---

Dieses Rundschreiben wird parallel auf der Internetseite des MIK bereitgestellt.

Die Landrätinnen und Landräte werden in ihrer Eigenschaft als allgemeine unter Landesbehörden gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens auch den ihrer Rechtsaufsicht unterfallenden Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden, der Verbandsgemeinde sowie den Zweckverbänden zu übermitteln.

Im Auftrag

Lechleitner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
---